

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraatz, Heide i. S., Dir. Dr. Bertha Kraus, Köln a. Rh., Präsident Lief, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Meißendorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muffesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegesbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt **S. Wronsky** **Fr. Ruppert**

Ministerialrat

Archiv für Wohlfahrtspflege

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— RM (Ausgabe A), mit Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* 6.50 RM (Ausgabe B. — Reaktionen und Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Fichtelstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Inhalt:

Abhandlungen:

Die Verschärfung der Statistik im Lehrplan der Wohlfahrtschulen. Von Dr. A. Ratten, Berlin 597

Heilversahren der Landesversicherungsanstalt und der Krankenkassen wie ergänzende Fürsorge durch die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege in Württemberg. Von Oberreg.-Rat St. Mayer in Stuttgart 601

Welche Rechtslage erlöst sich für schwachbehinderte gewerbliche Arbeiter, denen lediglich ein Ausschuss eines Betriebs oder einer Auslieferung kostenlos ohne Zustimmung der Fürsorgestelle genehmigt worden ist? Von Dr. Hüller, Kreispsndikus, Herford 604

Aus der praktischen Arbeit:

Der reformbedürftige Unterhaltungsprozess. 609

Rundschau: Allgemeines

Der Reichsblutlebensbund. — Deutsche Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. 610

Ausbildungs- und Berufsfragen

Ausbildung von Wärterinnen für Kinderärznerinnen und Dozentinnen. — Staatliche Anerkennung von Kleinrentnerberufsräten. — Nachschulungsausschuss für männliche Beamte u. Angestellten. — Verband der ev. Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands e. V. /

Freie Wohlfahrtspflege

Evangelisch-sozialer Kongress. — Wechsel in der Schriftleitung der Caritas. — Jüdische Arbeitsgenossenschaft. — Zentrales Wohlfahrtsamt. — Nachrichtenblatt des fünften Wohlfahrtsverbandes. — Deutscher Kinderjugendverband. 611

Wohlfahrtsorganisation

Mutterhaus. — Förderung der Erhebungsstellen. — Hebammenwesen. 612

Fürsorgewesen

Material zur Kleinrentnerfürsorge. — Kriegesbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. — 612

Kerkerhäftlinge Ausschiden aus dem Reichsarbeitsministerium. — Kriegesbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Unterbringung der Versorgungsämter.

Zugendwohlfahrt 613

Inhaltsverzeichnis des Zentralblattes. 613

Gesundheitserfürsorge 613

Grundzüge für ein Reichsbeschäftigungsgesetz. 614

Gesundheitserfürsorge 614

Entwurf von Richtlinien für Maßnahmen der Versicherungsträger in der Gesundheitsfürsorge für tuberkulöse und geschlechtskrankte Arbeiter. — Gesundheitszustand in Preußen 1926. — Betriebsrat der Kurfürsterei. — Entwurf einer Verordnung über die Beteiligung der öffentlichen Fürsorge an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Arbeitsgemeinschaft Staatlicher und kommunaler Gesundheitsbeamten. — Gesundheitsdienst der Lebensversicherung. — Ausdehnung des Heilversfahrens auf nichtversicherte Berufstätige. — Änderung des Kinderheilversfahrens bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. — Kräftefürsorge bei der LWV. Baden. — Grundzüge der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz über die Unterbringung der allgemeinen Kinderfürsorge im Jahre 1928. — Heilversfahren der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für nichtversicherte, nichtberufstätige Arbeiterinnen. — Beiträge zu Geld- und Erbschaften für kreisfreie und tuberkulöse Kinder (siehe Heftentwurfen der Landesversicherungsanstalt Württemberg. Arbeitsfürsorge 616

Ausländer in Landwirtschaft und Industrie. — Berufsfürsorge für Invalidenfähige Hilfsarbeiter in Westfalen. 618

Wohlfahrtsfürsorge 618

Neue Mieterzuschüsse. — Reichsrentenamt. 619

Sozialversicherung 619

Entwurf eines dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung. 620

Rechtsprechung des Bundesamts für das Reichsmessen 620

Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichts 629

Rechnungswesen 632

Zugangsstellen 634

Lehrpläne und Kurse 636

Zeitschriftenbibliographie 636

Bücherbesprechungen 640

Sommer-Semester 1928 Universität Köln

juristische (auch vorjuristische Semester) u. Philosophische Fakultät. Kaufmännisches und Handelslehrestudium — Vorlesungsbeginn: Montag, den 30. April. Die Einschreibesfrist läuft vom 16. April bis 5. Mai. Das Vorlesungsverzeichnis kann vom Universitäts-Sekretariat gegen Einsendung von RM. 0.50 (dazu Porto RM. 0,15) bezogen werden.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche, Rechtswissenschaftliche, Medizinische, Kaufmännisches, etc.

Im Lückeheim

Darlingerode b. Wernigerode i. H.

finden erholungsbedürftige Kinder jed. Alters lieben Aufnahme. Gr. Garten, Beranda, Eingehalten. Billige Preise in Weinbetrieb.

Stadtfürsorgerin

sofort gesucht

Bedingungen: Abschlussprüfung einer Wohlfahrtschule, Hauptfach Gesundheitsfürsorge, wenn möglich auch Jugendfürsorge, Säuglingspflegeexzamen, staatliche Anerkennung als geprüfte Wohlfahrtspflegerin, Befolgung nach Gruppe 5 der neuen staatlichen Befolungsordnung (alt 6/7), Anstellung auf Privatdienstvertrag in Daueranstellungsverhältnis. Bewerberinnen katholischer Konfession werden bevorzugt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und, wenn möglich, Lichtbild werden baldigst erbeten.

Schweim, den 18. Februar 1928

Der Magistrat

Beim Wohlfahrtsamt (Abt. Gesundheitsfürsorge) der Stadt Saarbrücken ist die Stelle einer

Schulfürsorgerin

sofort zu besetzen.

Bewerberinnen müssen die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin in dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge besitzen. Für die Tätigkeit als Fürsorgerin ist Fertigkeit in der Kurzschrift und Bedienung der Schreibmaschine erwünscht. Lebensalter nicht über 35 Jahre.

Befolgung nach Gruppe VIII mit Aufsteigungsmöglichkeit nach Gruppe XI der für die Beamten und Angestellten der Stadt Saarbrücken geltenden Befolungsordnung (dies entspricht Gruppe VII und VIII der alten Reichsbefolungsordnung).

Bewerberinnen mit ausführlichem Lebenslauf, glaubigsten Zeugnisabschriften, Nachweis über staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin und Lichtbild sind bis zum 1. April 1928 einzureichen an die

Stadtverwaltung Saarbrücken.

Geprüfte Kindergärtnerin

sofort gesucht. Im Wege der Verfestigung besteht die Möglichkeit zur Beschäftigung im Kinderhort der städtischen Waldberholungsstätte Befolgung erfolgt nach der staatlichen Befolungsordnung. Anstellung auf Privatdienstvertrag, zunächst auf einhalb Jahr zur Probe. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anwartschaft auf Ruhegeld.

Bewerbungen mit Lebenslauf Zeugnisabschriften und möglichst Lichtbild umgebend an unser Personalamt erbeten.

Zwickau i. Sa., am 7. März 1928.

Stadtrat

Schick Cure

Erholungsbedürftige männliche Jugend

im Alter von 14-18 Jahren auf die schwäbische Alb in das seit 3 Jahren bestens bewährte

Jugenderholungsheim Breithülen

Post Cannaburen (Wttbg.)

Waldreiche, geschützte Höhenlage (800 m ü. M.) Das ganze Jahr geöffnet. Tagespreis RM. 3.50 einsch. Arzt, Gymnastik, Milchkuren, Zimmer- u. Rasenspiele, Ausflüge, umfangreiche Jugendbücherei, Baseltwerfplatz, (Material kostenlos), Wintersport, Familiensystem Dem Heimleiter stehen 4 Jugendpfleger zur Seite.

Verlangt Prospekte!

Wohlfahrtspflegerin

für die Tätigkeit in der Familienfürsorge zum alsbaldigen Antritt gesucht

Bedingung: Gute Vorbildung und möglichst auch praktische Erfahrung Befolgung bei staatlicher Anerkennung nach Gruppe 12b, sonst nach Gruppe 17 der staatlichen Befolungsordnung. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anwartschaft auf Ruhegeld.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und möglichst Lichtbild umgebend an unser Personalamt erbeten.

Zwickau i. Sa., am 7. März 1928. Stadtrat.

Hinweis: Dieser Nummer liegt ein Prospekt des Verlages Georg Thieme, Leipzig, bei, betr. das soeben erschienene Buch: Die Behandlung der Gichtkranken, von Dr. Ernst Joël, aus der Schriften-Serie „Therapie in Einzeldarstellungen“ und andere Werke dieser Sammlung. Die Beilage wird der besonderen Beachtung empfohlen.

Privat-Kindererholungsheim
Seefeldhöfen, Nordseebad Dethlefsen b. Büsum
nimmt erholungsbedürftige schulpf. Kinder auf. Das ganze Jahr geöffnet. Prosp. durch die Besitzerin Fr. Berta Lampen

Suche zum 1. Oktober 1928

leitende Stellung

in Kinder Erholungs- oder ähnlichem Heime. Leite seit mehreren Jahren ein Kinder-Tagesheim. Ausbildung: sozialer Arbeit tätig. Zuschriften unter „B. G. 797“ an die Geschäftsstelle d. Blattes in Berlin 98, Mauerstr. 44

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh.,
 Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Krauch, Heide i. S., Dir. Dr. Gertha Kraus, Köln a. Rh.,
 Präsident Link, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin,
 Stadtrat Dr. Mathesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
 Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Auskunft),
 Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegesbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

Ministerialrat

S. Wronsky

Archiv für Wohlfahrtspflege

Fr. Ruppert

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
 5.— RM (Ausgabe A), mit Zentralblatt für Jugend-
 recht und Jugendwohlfahrt 6.50 RM (Ausgabe B. —
 Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeit-
 schrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35,
 Flottwellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen
 und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Die Berücksichtigung der Statistik im Lehrplan der Wohlfahrtschulen.

Von Dr. H. Kasten, Berlin.

Der Arzt, der Sozialpolitiker, der Sozialpädagoge, kurz die Vertreter der verschiedensten akademischen Berufe haben mit lebhaftem Interesse an dem Kampf, der heute schärfer als je um die geeignetste Vorbildung zur sozialen Fürsorgearbeit entbrannt ist, teilgenommen und wertvolle Anregungen zur zweckmäßigen Anpassung des Lehrstoffes an die Problematik der Gegenwart gegeben. Eine solche Anpassung ist im gewissen Sinne auch zu anderen Zeiten erforderlich, da jede Zeit ihre eigenen Notstände trägt und der Fürsorge ihre besonderen Aufgaben stellt, die notwendig Wahl und Einteilung des Lehrstoffes der Wohlfahrtschulen beeinflussen müssen, damit die Berufsvorbildung dem einzelnen die Grundlagen mitgibt, den späteren Anforderungen zu genügen.

Das Charakteristische der gegenwärtigen Verhältnisse liegt lediglich darin, daß der

Krieg und die Einwirkungen der Nachkriegszeit, wie die unserer Zeit eigene Auffassung vom Wesen und Zweck der sozialen Fürsorge, so umfassende und teilweise so grundlegend neue Aufgaben stellen, daß eine Zurückstellung bisher sehr betonter Gesichtspunkte und eine Erweiterung des Lehrstoffes durch die Einbeziehung umfassender neuer Wissenskomplexe in einem ungewöhnlich hohen Grade notwendig, aber nur bedingt möglich ist, da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ausbildungszeit des Wohlfahrtsbeamten scharfe Grenzen ziehen. Es verdient deshalb Beachtung, daß man, wie die Presse zeigt, der Berufsvorbildung zur sozialen Arbeit von allen Seiten das größte Interesse zollt, da durch den Kampf der Meinungen manche Bereicherung zur Lösung des Problems zu erhoffen ist, welcher Lehrstoff als unentbehrlich in den Lehrplan der Wohlfahrtschulen

einzubeziehen ist, welche Fragen, um eine Befassung der Ausbildungszeit zu vermeiden, späteren Fortbildungskursen vorbehalten bleiben müssen, und die Ausfüllung welcher Lücken der Initiative des einzelnen überlassen bleiben muß, ein Faktor, der allerdings nur für einen kleinen Prozentsatz der Berufstätigen in Rechnung gestellt werden darf.

Auffallend ist, daß unter den zahlreichen Pressestimmen der Statistiker als Fachmann bisher geschwiegen und auch kein einziger Vertreter der übrigen Disziplin zugunsten der Statistik das Wort ergriffen hat, obgleich die heutige Praxis der sozialen Fürsorge im Vergleich zur Vorkriegszeit sehr verstärkte Anforderungen bezüglich statistischer Kenntnisse und Beherrschung der statistischen Methode stellt.

Zwar hat die Statistik im Rahmen des gebotenen Unterrichts stets Berücksichtigung gefunden. Man kann nicht Gesundheitslehre geben, ohne wesentliche Bestandteile der Bevölkerungstatistik, der Gesundheitsstatistik, der Statistik der Selbstmorde usw. heranzuziehen, ohne Angaben über die Erkrankungshäufigkeit und die Letalität der Erkrankungsfälle zu bringen und sie unter Berücksichtigung biologischer und sozialer Gesichtspunkte näher zu betrachten. Der volkswirtschaftliche Unterricht wird sich teilweise auf Angaben der Haushaltungsstatistik, der Statistik der Lebenskosten-, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und anderen Gebieten der sogenannten Sozialstatistik aufbauen, jede Sondervorlesung über die Geschichte der Wohlfahrtspflege, über Wohnungsverhältnisse, Armut usw. wird sich mehr oder weniger auf exakte Grundlagen stützen.

Wesentlich aber erscheint, daß die Statistik im Rahmen des heutigen Lehrplans — wenn man von ganz vereinzelteten Ausnahmen absteht — trotz reichlicher Berücksichtigung lediglich als Hilfsmittel innerhalb der einzelnen Unterrichtsfächer herangezogen wird, daß man aber auf eine Einführung der Statistik als Sonderfach verzichtet hat. Diese Einführung aber scheint in dem Augenblick geboten, wo die Statistik der sozialen Fürsorge sich wie in der Gegenwart als ein umfangreiches, in sich geschlossenes Wissensgebiet aus dem Gesamtkomplex der sogenannten Sozialstatistik heraushebt.

Die Zahl der Fürsorgeempfänger, ihre nähere Charakterisierung nach der Ursache der Fürsorgebedürftigkeit, nach Beruf, Alter, Geschlecht, Familienstand, Kinderzahl, Gesundheit usw., die Erfassung der örtlichen Ver-

teilung der Fürsorgeempfänger nach Stadt und Land, nach der Größe und dem Charakter der Stadt, die Zergliederung der Fürsorgeleistung nach der Quelle des Herkommens, nach Art und Dauer der Leistung, die nähere Charakterisierung und Typisierung der Fürsorgeträger und die Erfassung ihrer tatsächlichen und möglichen Leistungsfähigkeit usw., dies alles sind Angaben, die sich heute nicht mehr in ein oder zwei Stunden im Rahmen einer volkswirtschaftlichen oder sozialpolitischen Vorlesung erledigen lassen, sondern die eine eingehende, selbständige Behandlung im Lehrplan der Wohlfahrtschulen erfordern, damit der einzelne das verzweigte und sehr differenzierte Gebiet der sozialen Fürsorge als ein Ganzes begreifen lernt und auch die spätere tägliche Kleinarbeit diesem Ganzen einzuordnen vermag. Wohl umschließt das statistische Material, das heute innerhalb der einzelnen Lehrfächer der Wohlfahrtschulen geboten wird, einen wesentlichen Bestandteil der Statistik der sozialen Fürsorge, der ich die Definition von G. Maier (Dresden) zugrunde legen möchte. Störend wirkt jedoch die vollständige Zersplitterung dieses Gebietes, die plastische Größenvorstellungen erschwert. Erst eine Konzentrierung des Stoffes in einer Sondervorlesung scheint die Grundlage dafür zu bieten, daß die Fürsorgestatistik, mit der die meisten heute wenig oder nichts anzufangen wissen, dem einzelnen ein Wegweiser in der täglichen Arbeit wird, und eine Stütze, unberechtigten Angriffen mit Erfolg entgegenzutreten und falsche Darstellungen zu entkräften.

Es wird heute in den Wohlfahrtschulen großes Gewicht darauf gelegt, daß der einzelne durch freie Referate Übung im guten und fließenden Vortrag gewinnt. Relativ wenig ist diese Anleitung bisher in der Praxis durch Veranstaltung von Vorträgen und Kursen erweitert und ergänzt worden. Wo der einzelne in seinem Berufskreise an die Öffentlichkeit trat, handelte es sich in der Regel um Belehrung über sachgemäße Säuglingsfürsorge, über rationelle und kräftige Ernährung, über Fragen der Jugendzucht usw. Ich möchte den Wert des bisher Geleisteten in keiner Weise herabsetzen und den Einfluß, den der in der sozialen Fürsorge Stehende in dieser und jener Hinsicht auf die öffentliche Meinung ausgeübt hat, nicht unterschätzen, aber das Gesehene reicht durch die veränderte Problemstellung für die Gegenwart nicht mehr aus. Notwendig ist heute eine zielbewusste Mitarbeit des Wohlfahrtsbeamten an der

Fürsorgepolitik. Gerade der in der praktischen Fürsorgearbeit Stehende — ob Mann oder Frau — scheint berufen, seinen Einfluß bei Erörterung der Frage: „Aufbau — Abbau der Fürsorge“, die nicht nur für das Reich, sondern auch im kleinen geschlossenen Kreise oftmals zur Diskussion steht, geltend zu machen, wertvolle Anregungen zu der Frage der rationellsten Ausgestaltung des Fürsorgewesens in organisatorischer Hinsicht zu geben, dem großen humanen Hintergrund der sozialen Arbeit, der im Kampfe des täglichen Lebens gar zu leicht verwischt wird, immer wieder Geltung zu verschaffen, gleichgültige Menschen durch Hinweis auf die herrschenden Notstände aus ihrem Gleichmut wachzurütteln und den Fürsorgeempfänger, dem oftmals jede Vorstellung von der Belastung der Gesamtheit fehlt, durch schärfere Betonung des Geleisteten von Verbitterung zur Einsicht und gerechteren Beurteilung der Verhältnisse zu führen. Hierüber hinaus scheint gerade derjenige, der die soziale Arbeit als Lebensberuf erwählt hat, berufen, den Angehörigen seines Bezirkes, seines Kreises durch offene Redenschaft über das Geleistete eine sachgemäße Kritik zu ermöglichen und ihn zur Mitarbeit an den Aufgaben der Gegenwart heranzuziehen, eine Mitarbeit, deren die soziale Fürsorge, wie andere Gebiete unseres öffentlichen Lebens, sehr bedarf, und die heute durch vollständig falsche Größenvorstellungen für viele oft unmöglich wird. Zur Lösung aller dieser Aufgaben aber ist für den Wohlfahrtsbeamten die Heranziehung exakten Zahlenmaterials unerlässlich und wiederum nur möglich, wenn der einzelne die Grundlagen dieses Materials vollkommen beherrscht. Wenn der Wohlfahrtsbeamte heute die von mir gekennzeichneten Aufgaben teilweise noch gar nicht als seine Aufgaben empfindet, so liegt dies eben daran, daß ihm die Einordnung seiner täglichen Kleinarbeit in den Bau des Ganzen der sozialen Fürsorge noch nicht genügend gelungen ist. Ziel der Berufsvorbildung muß es sein, dem einzelnen diese Einordnung zu erleichtern, und eine Erleichterung wird zweifellos die stärkere Berücksichtigung der Statistik der Wohlfahrtspflege bedeuten.

Das über die soziale Fürsorgearbeit vorliegende Material vermag schon heute, trotz aller Dürftigkeit, wertvolle Einblicke zu übermitteln. Mit Spannung darf man dem Ergebnis der reichsstatistischen Erhebungen für das Jahr 1927 und den Veröffentlichungen der umfangreichen sächsischen Statistik für die Jahre 1926/27 entgegensehen, die eine wert-

volle Bereicherung und Ergänzung der vorhandenen Angaben bilden werden. Die Reichsstatistiken, die sogenannten „Reichsfürsorgestatistik“ und die „Reichsstatistik der Jugendhilfe“ umfassen, mit Ausnahme der Statistiken, die bewußt innerhalb der sozialen Fürsorgearbeit durch planmäßige Sammlung und Bearbeitung des Materials gewonnen sind, und die notwendig in das Gebiet einer Statistik der sozialen Fürsorge einbezogen werden müssen, im großen und ganzen den Komplex statistischen Wissens, den ich als das eigentliche Konzentrationsgebiet einer Spezialvorlesung über die Statistik der sozialen Fürsorge bezeichnen möchte, die selbstverständlich auch die teilweise weit reichhaltigeren Ausgliederungen, die von einzelnen Ländern, Städten und Wohlfahrtsämtern durchgeführt sind, zu berücksichtigen hätte. Es ist eine Frage des Takttes, d. h. es muß von dem in Aussicht genommenen Semesterlehrplan abhängen, wie weit in dem Rahmen solcher Sondervorlesung über Fürsorgestatistik Gebiete aus der Statistik der Arbeitsverhältnisse und der sozialen Versicherung ergänzend heranzuziehen sind. Das selbe gilt von der Heranziehung der Statistiken der fürsorgebedürftigen Verhältnisse, bei denen zwischen primären und sekundären Statistiken unterschieden werden muß. Die Statistiken, die innerhalb der sozialen Arbeit direkt zur vertieften Erkenntnis der Fürsorgebedürftigkeit gewonnen werden, sind, wie bereits ausgeführt, ohne weiteres in den Bereich der eigentlichen Fürsorgestatistik mit einzubeziehen. Darüber hinaus aber erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, den Gesamtkomplex desjenigen Zahlenmaterials, das zwar eine Fürsorgebedürftigkeit in irgendeinem Sinne erkennen läßt, jedoch Statistiken entnommen ist, die ganz allgemeinen Zwecken dienen sollen, als „Fürsorgestatistiken“ zu bezeichnen. Es liegt so auch kein Grund vor, diese sekundären Statistiken, die einen erheblichen Teil des Zahlenmaterials bilden, das innerhalb des gesamten Lehrstoffes der Wohlfahrtschulen geboten wird, in die statistische Sondervorlesung hineinzubringen. Nach wie vor mag der Arzt an der Statistik der Säuglingssterblichkeit nachweisen, daß eine besondere Schutzbedürftigkeit des unehelichen Kindes besteht, daß die Lebensgefährdung des Menschen eine Funktion des Alters ist, und innerhalb der ersten zehn Lebensstage eine außerordentliche Höhe aufweist, daß die Schutzbedürftigkeit der Kinder gegen einzelne Krankheiten in den verschiedenen Lebensaltern wechselt und sich im Laufe der Zeit infolge Veränderung biolo-

gischer und sozialer Faktoren auch für die Kinder derselben Altersklasse verschiebt uff. Aber auch hier sind starre, systematische Grenzen zu vermeiden; auch die sekundären Statistiken mögen teilweise dort, wo ein besonderes Bedürfnis hierzu vorliegt innerhalb der statist. Sachvorlesung Berücksichtigung finden.

Notwendig erscheint neben der Übermittlung statistischer Angaben eine eingehende Berücksichtigung der methodischen statistischen Grundbegriffe. Hierfür sind zwei Gesichtspunkte hervorzuheben. Das Quellenmaterial eines wesentlichen Bestandteils unserer amtlichen Statistik der sozialen Fürsorge beruht nach der heutigen Organisation auf Eintragungen der Fürsorgerin. Nur dem Nichtfachmann kann es scheinen, als wenn diese Eintragungen in den hierzu von amtlicher Seite gelieferten Formularen ohne weitere Schwierigkeiten von jedem vorgenommen werden könnten. Wer aber die teilweise von Nichtstatistikern z. B. von Ärzten ausgefüllten Formulare zu bearbeiten hat, der weiß, wie viele falsche und unzureichende Eintragungen auch bei klarster Präzisierung der Frage gemacht werden können und gemacht werden, lediglich deshalb, weil der Eintragende die elementarsten methodischen Grundfragen nicht beherrscht.

Es besteht in der Gegenwart auch für das Gebiet der sozialen Fürsorge die Gefahr, daß der Wert der erstrebten Statistik durch falsche oder mangelhafte Eintragungen erheblich zum Nachteil beeinflusst wird. Aufgabe der Berufsausbildung ist es, hier vorzubeugen, und dem einzelnen die genügenden Grundlagen mitzugeben, den statistischen Pflichtaufgaben, die die Praxis heute stellt, gerecht zu werden. Aus pädagogischen Gründen wird es zweckmäßig erscheinen, eine Einführung in die methodischen Grundbegriffe der Statistik nicht im Rahmen einer allgemeinen theoretischen Betrachtung zu halten, sondern die Gesichtspunkte, die für eine sachgemäße Umgrenzung der Erhebungseinheit und der Erhebungsmerkmale zu beobachten sind, direkt an den heute zur Fürsorgestatistik verwendeten Formularen zu entwickeln. Eine methodische Betrachtung innerhalb der statistischen Sondervorlesung oder eine Ergänzung dieser Sondervorlesung durch eine pädagogische Übung ist noch aus einem zweiten Grunde notwendig. In dem Ausbau der vorbeugenden Fürsorge liegt es bedingt, daß ein großer Teil der in der Fürsorgepraxis tätigen Kräfte nicht lediglich mit herrschenden Notständen in Berührung kommt, sondern mit Verhält-

nissen, die erst durch planmäßige Sammlung und Bearbeitung des Materials erkennen lassen, ob eine Fürsorgebedürftigkeit vorliegt, und welche Faktoren hemmend oder fördernd auf den Grad der Fürsorgebedürftigkeit einwirken. Niemand kann dieses Material, das für eine vertiefte Erkenntnis der Ursachen der Fürsorgebedürftigkeit notwendig ist und als Richtlinie für die Inangriffnahme der Arbeit unentbehrlich erscheint, mit einem so relativ geringen Aufwand von Zeit und Mühe gewinnen, als der Wohlfahrtsbeamte. Wenn wir heute in dieser Hinsicht kaum über die Untersuchungen eines Korösis herausgekommen sind, so ist dies eine ernste Mahnung für die Zukunft, und es scheint gefährvoll, einige erfreuliche Ansätze der Gegenwart zu optimistisch zu werten.

Wie die Pflichtaufgaben, die heute an den einzelnen in statistischer Hinsicht gestellt werden, so fordern auch die großen freiwilligen Aufgaben, die in dem Ausbau der vorbeugenden Fürsorge bedingt liegen, daß sich die Berücksichtigung der Statistik in der beruflichen Vorbildung zur sozialen Arbeit nicht auf eine Übermittlung der wesentlichsten Angaben der vorhandenen Statistiken zur sozialen Fürsorge beschränken darf, sondern sich auch auf die Unterweisung in den elementarsten wissenschaftlichen Grundfragen, die zur einwandfreien Gewinnung und Bearbeitung statistischen Materials notwendig sind, erstrecken muß. Hiermit ist gesagt, daß es sich nicht um eine Belastung mit mathematischen Formeln handeln soll, und der Vorwurf, daß mit der geforderten statistischen Schulung ein höheres Maß von Auffassungsvermögen und Intelligenz verlangt wird, als es der übrige Lehrstoff der Wohlfahrtschulen durchschnittlich voraussetzt, trifft in keiner Hinsicht zu. Das Problem ist lediglich darin zu sehen, wie man bei dem Zwiespalt zwischen Ausbildungszeit und notwendigen Wissensstoff Raum für ein neues wichtiges Wissensgebiet schaffen soll, das viel zu wichtig und viel zu umfangreich ist, um es lediglich späteren Fortbildungskursen zu überlassen.

Es ist nicht Aufgabe des Statistikers, dieses Problem praktisch zu lösen. Ich erinnere an die Worte Adolf Wagners, der dem Theoretiker das Recht zuerkennt, das Erstreckenswerte zu betonen und die Ziele aufzustellen, dem Praktiker aber die ungleich schwerere Aufgabe zuweist, sorgfältig zu prüfen, ob diese Ziele als Ziele anerkannt werden dürfen, und wie weit sie sich unter den gegebenen Verhältnissen verwirklichen lassen.

Heilverfahren der Landesversicherungsanstalt und der Krankenkassen sowie ergänzende Fürsorge durch die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege in Württemberg.

Von Oberreg.-Rat K. Mayer in Stuttgart.

Landesversicherungsanstalt und Krankenkassen in Württemberg haben als erste deutsche Versicherungsträger sich zu einer möglichst engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Heilverfahrens zusammengetan. Schon im Jahre 1922 haben sie hierüber eine Vereinbarung getroffen, die im Laufe der Jahre auf Grund der Erfahrungen in der Praxis ergänzt und erst neuerdings wesentlich erneuert worden ist. Die Vereinbarung hat den Zweck, eine möglichst sachgemäße Verteilung der Heilfürsorge zwischen LWL und Krankenkassen, insbesondere auch eine klare Scheidung der Zuständigkeit zu erreichen, außerdem eine möglichst zweckmäßige und wirtschaftliche Ausnutzung der Heilstätten der LWL sowie der Erholungsheime der Krankenkassen sicherzustellen und damit zugleich die Ausdehnung der Tuberkulose-Heilverfahren auf einen möglichst großen Personenkreis zu ermöglichen.

Die Vereinbarung hat sich seither bewährt und insbesondere auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung reiche Früchte getragen sowohl für den einzelnen Kranken wie die Volksgesundheit überhaupt. Bei der Durchführung wurden die Beziehungen der Fürsorgebehörden und Verbände zu den Versicherungsträgern besonders berücksichtigt. Auch wurde Wert darauf gelegt, den Geschäftsverkehr möglichst einfach zu gestalten und jede Doppelarbeit zu vermeiden.

Die Vereinbarung in ihrer neuesten Fassung vom 22. Dezember v. J. sieht vor:

Die LWL übernimmt das Heilverfahren bei Tuberkulose, Rheumatismus und Alkoholismus, und zwar — abgesehen von dieser Krankheit — für Versicherte und nichtversicherte Ehefrauen, Tuberkuloseheilverfahren auch für Jugendliche und Kinder. Sie führt unter Umständen auch eine vor oder nach einem Tuberkuloseheilverfahren notwendige Krankenhausunterbringung durch; vor dem Heilverfahren, um dieses aussichtsreicher zu machen, nach dem Heilverfahren, um bei offener Tuberkulose insbesondere der Ansteckungsgefahr für die Umgebung des Kranken und die Allgemeinheit vorzubeugen. Die LWL trägt zusammen mit den Krankenkassen außerdem die Kosten einer notwendigen Krankenhauspflege bei schwerkranken offenen Tuberkulösen, bei denen ein

Heilverfahren keine Besserung mehr verspricht. Es wird damit vor allem die Verschierung dieser Personen erreicht und so auch der Allgemeinheit ein Dienst geleistet. Die LWL führt sodann eine im Heilverfahren begonnene Pneumothoraxbehandlung, Kauterbehandlung u. dgl. auch nachher zu Ende. Für Skrofulöse oder tuberkulöse Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden, wenn sie zu der invalidenversicherten Bevölkerung gehören, Tuberkuloseheilverfahren in den Heilstätten sowie Solbad- und Seebäduren durchgeführt. Die LWL trägt zwei Drittel der Kosten, wenn es sich um ein Kind handelt, dessen Vater oder Mutter zugleich Krankenkassenmitglied ist, davon gibt die LWL ein Drittel an Stelle der Krankenkasse. So hat sich die Fürsorgebehörde (Jugendamt, Wohlfahrtsamt) in diesen Fällen nur an eine Stelle, die LWL, nicht auch noch an die Krankenkasse, um einen Beitrag zu wenden. Damit wird Doppelarbeit vermieden, Zeit gespart und das Verfahren überhaupt vereinfacht.

Die Krankenkassen haben das Heilverfahren bei den „sonstigen“ Krankheiten durchzuführen und außerdem zu den Kosten von Zahnersatz ihren gegen Invalidität versicherten Mitgliedern einen Beitrag von zwei Dritteln zu gewähren, davon ein Drittel an Stelle der LWL. Auch hier wird viel Arbeit und Zeit erspart und das Verfahren selbst beschleunigt. Es sind jährlich mehrere 1000 Anträge, die nur bei den Krankenkassen behandelt und beschieden werden müssen und die die LWL selbst gar nicht zu Gesicht bekommt, denn es erübrigt sich auch jede Abrechnung, da ja die Gegenleistung in Sachleistungen besteht.

LWL und Krankenkassen führen sodann noch gemeinsam Heilverfahren durch, bestehend in der Beschaffung von künstlichen Gliedern. Diese wird den Versicherten in weitgehendstem Maße erleichtert. Bei der erstmaligen Beschaffung werden die Kosten durch die beiden Versicherungsträger ganz übernommen, bei wiederholter Beschaffung zu einem großen Teil. Von besonderem Wert für die Versicherten ist die eingeführte fachärztliche Beratung und Begutachtung bei der Beschaffung von künstlichen Ersatzgliedern.

Die berufliche Fürsorge für die mit orthopädischen Hilfsmitteln ausgestatteten Versicherten bringt auch Beziehungen zwischen W.V. und der Landesfürsorgebehörde, Abteilungs- und Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Vorgehen ist sodann in der Vereinbarung ein enges Zusammenarbeiten mit den Tuberkulosefürsorgestellen. Den Krankenkassen ist besonders zur Pflicht gemacht, jedes tuberkulöse Kassenmitglied, das ihnen bekannt wird, sofort der zuständigen Fürsorgestelle zu melden.

Von besonderer Bedeutung sind die neu eingeführten vertrauensärztlichen Untersuchungen bei Tuberkulose. Es ist Vorsorge getroffen, daß sämtliche tuberkulösen und tuberkuloseverdächtigen Krankenkassenmitglieder rechtzeitig und zwar schon im Zeitpunkt der Krankmeldung durch besondere Tuberkulosefachärzte vertrauensärztlich untersucht werden, damit im einzelnen Fall die Diagnose festgestellt und die richtige Behandlungsart bestimmt wird. Zugleich wird dadurch eine Beschleunigung des Heilverfahrens und der Wiederherstellung des Kranken überhaupt erreicht. Auch die Tuberkulosefürsorgestellen haben das Recht, ihre Schützlinge diesen Untersuchungen zuzuführen.

Und nun zu der ergänzenden Fürsorge. Die Vereinbarung regelt ja lediglich das Zusammenarbeiten zwischen W.V. und Krankenkassen. Ganze Arbeit kann erst dadurch geleistet werden, daß auch der Staat, die Amtsförperschaften und die Gemeinden bzw. die Fürsorgebehörden sich energisch der Bekämpfung der Tuberkulose zuwenden und die Fürsorge für diejenigen Kreise der Bevölkerung übernehmen, für welche Krankenkassen und W.V. nicht sorgen können. Auch das Heilverfahren der Versicherungsträger bedarf der Ergänzung durch die öffentliche und freie Fürsorge.

Infolge der Regelung der Krankenhausbehandlung und Krankenhauspflege von Tuberkulösen durch Landesversicherungsanstalt und Krankenkassen sind die Fälle, in denen ein Fürsorgeverband für Versicherte einzutreten hat, nicht sehr häufig. Das Eintreten eines Fürsorgeverbands kommt einmal bei schwerkranken tuberkulösen Personen in Frage, die einer Krankenkasse nicht oder nicht mehr angehören. Auch bei diesen muß aber darauf Bedacht genommen werden, daß sie in ihrem eigenen Interesse wie zur Vermeidung der Ansteckungs-

gefahr für ihre Familie und die Allgemeinheit unter Umständen unmittelbar von der Heilstätte aus in ein geeignetes Krankenhaus verbracht werden. Das Württ. Innenministerium hat daher den Orts- und Bezirksfürsorgebehörden empfohlen, auf Ersuchen der Landesversicherungsanstalt die Kosten einer Krankenhausunterbringung, die im Anschluß an eine Heilstättenbehandlung notwendig wird, bei vorliegender endgültiger Fürsorgepflicht nach der Reichsfürsorgeverordnung

1. unter Ausschaltung des vorläufig verpflichteten Fürsorgeverbands,
2. schon vom Tage der Krankenhausaufnahme an, die vorläufig von der Landesversicherungsanstalt veranlaßt ist, zu übernehmen.

Dabei ist auch darauf hingewiesen worden, daß für den Kostenersatz durch den Kranken etwa nötige Erhebungen wie auch die Durchführung eines Erbschaftsprüfungs in einer für den Kranken und seine Familie möglichst schonenden Weise bemerktgestellt, die Fürsorge insbesondere nicht von dem Verbrauch oder der Bewertung eines angemessenen Hausrats abhängig gemacht werden sollte.

Außerdem aber besteht in Württemberg ein Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose (G. V.), der insbesondere da helfend eingreift, wo eine Heilfürsorge der W.V. oder der Krankenkasse nicht oder nicht mehr in Frage kommt. Vorsitzender des Verbands ist der jeweilige Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Württemberg. Da auch die Geschäftsstelle des Landesverbands sich bei der W.V. selbst befindet, ist ein erspriechliches Zusammenarbeiten mit der Heilverfahrensabteilung der W.V. gewährleistet.

Der Württ. Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose zählt zu seinen Aufgaben neben Volksaufklärung und der Förderung der Tuberkulosefürsorgestellen insbesondere auch, und zwar dann, wenn nicht eine andere Stelle eintritt, Heilverfahren für Erwachsene und Kinder sowie Unterbringung von ansteckungsgefährlichen Tuberkulösen.

Soweit die Versicherungsträger keine eigenen Heilanstalten besitzen, benützen sie vielfach geeignete Anstalten der freien Wohlfahrtspflege. Eine oft sehr willkommene Hilfe leisten beim Heilverfahren namentlich auch die Gemeindefrankenpflagestationen.

Mit der Landesfürsorgebehörde, Abteilung Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, hat die

WV. besondere Vereinbarungen getroffen wegen der Heilverfahren für Kriegshinterbliebene.

Eine besonders bedeutsame Ergänzung der Vereinbarung mit den Krankenkassen bildet die Vereinbarung zwischen WV. und der Württ. Landesfürsorgebehörde, Abteilung Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene über die Asylierung tuberkulöser Rentenempfänger im Wege der Invalidenhauspflege. Sie sieht die Unterbringung von tuberkulösen Invalidenrentenempfängern in einem Krankenhaus (Asylierung) durch die KV. auf deren Rechnung oder auf Rechnung des zuständigen Bezirksfürsorgeverbandes mit weitgehender finanzieller Unterstützung der WV. vor. Die Vereinbarung soll für die Invalidenrentenempfänger die Durchführung einer notwendigen Krankenhauspflege in allen Fällen, wo die WV. oder die Krankenkassen nicht oder nicht mehr eintreten, sicherstellen.

Die besondere Wichtigkeit der Asylierung der offenen tuberkulösen Personen für die Allgemeinheit ist ja allgemein bekannt. Die WV. beteiligt sich an den Kosten durch Überweisung der Rente ohne Kinderzuschuß an die KV. und außerdem mit einem monatlichen Zuschuß im Betrag von 40 M. Der den Rentenempfängern zustehende Kinderzuschuß wird auch während der Asylierung an die Familie ausbezahlt, im übrigen lassen sich die Bezirksfürsorgebehörden eine etwa notwendige weitergehende Familienunterstützung besonders angelegen sein.

Den Fürsorgeverbänden und Behörden (insbesondere den Jugendämtern und Wohlfahrtsämtern) bringen eine recht willkommene Unterstützung die neuen Leistungen der WV. auf dem Gebiet der Fürsorge für gezeichnete Kinder. Die WV. hat einmal Gelegenheit zu fachärztlicher Beratung geschaffen, deren Kosten sie bei allen Kindern mit körperlichen Gebrechen übernimmt. Sie hat besondere Vertrauensfachärzte aufgestellt und namhaft gemacht, denen die Kinder jederzeit vorgestellt werden können. Die Kosten der Beratung und der Begutachtung durch den Vertrauensfacharzt trägt die WV. Mit dieser Maßnahme will die WV. dazu beitragen, daß die Fürsorge rechtzeitig einsetzt, da ja bekanntlich viele Krüppelleiden, insbesondere angeborene, frühzeitig behandelt, das Krüppeltum erst gar nicht aufkommen lassen. Impfsätze, Hebammen und Bezirksfürsorgegerinnen sowie die Schwestern der Gemeindefrankenpflegestationen sind

über die Wichtigkeit der Vorbeugung und der rechtzeitigen Erkennung der Krankheit sowie die Notwendigkeit, unter Umständen die Kinder schon im Säuglings- und Kleinkindesalter dem Facharzt zuzuführen, besonders aufmerksam gemacht worden.

Eine notwendige Anstaltsbehandlung leitet das Jugendamt und die Bezirksfürsorgebehörde (Bezirkswohlfahrtsamt) nach Einholung des Gutachtens eines Vertrauensfacharztes der WV. ein. Diese Fürsorgeorgane übernehmen die Kostentragung, soweit die Kosten nicht zunächst von einer Krankenkasse im Wege der Familienhilfe ganz oder teilweise getragen werden. Dabei bleibt dem Fürsorgeorgan anheimgestellt, die Eltern oder etwa noch andere Stellen zu den Kosten heranzuziehen.

Die WV. beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Heilbehandlung oder der Ausbildung in geeigneten Anstalten. Sie ersetzt dem Fürsorgeorgan für die Regel ein Drittel des Kostenaufwandes, höchstens aber 1 M. täglich, neben der Gewährung einer etwaigen Waisenrente oder eines Kinderzuschusses zur Invalidentrente. Die WV. behält sich vor, Heilverfahren für Waisenrentenempfänger oder Kinder von Invalidentenempfängern unter Umständen selbst gegen Ersatz eines entsprechenden Teils der Kosten durch dritte Stellen durchzuführen.

Neben der Förderung der Fürsorge für Kinder mit körperlichen Gebrechen gibt die WV. zu Heilverfahren jeder Art Beiträge in Höhe von einem Drittel der Kosten zwecks Verhütung oder Beseitigung von Gebrechlichkeit bei Kindern, für die Waisenrente oder Kinderzuschuß zu gewähren ist. Auch hier hat sich die WV. vorbehalten, in besonderen Fällen das Heilverfahren selbst durchzuführen.

So ist reichlich Gelegenheit zu einem erspriechlichen Zusammenwirken von sozialen Versicherungsträgern und den Organen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege vorhanden. Sie richtig und überall auszunützen, ist in erster Linie Sache der geschäftsführenden Beamten dieser verschiedenen Organe. Nur wenn diese den nötigen Einblick in die ineinandergreifenden Aufgaben, das richtige Verständnis für die Zusammenarbeit und den festen Willen dazu haben, können alle Möglichkeiten eines Zusammenwirkens auch erfolgreich ausgeschöpft werden.

Das Zusammenarbeiten zwischen den Versicherungsträgern und den Organen der öffentlichen

und freien Wohlfahrtspflege kann und muß immer noch mehr ausgebaut werden. Es werden ja auch da und dort hierfür besondere Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gegründet. Den sichersten und größten Erfolg werden aber besondere Vereinbarungen zwischen den unmittelbar beteiligten Versicherungs- und Fürsorgeträgern, wie sie in Württemberg bestehen, bringen.

Im Kampf gegen die vielen gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Nöte in

unserem Volk müssen alle Fürsorge- und Versicherungsträger eine Kampfgemeinschaft bilden, bei der keiner dem andern gerne den Vorrang läßt, sondern jeder an seinem Platz und für seinen Teil seine Pflicht voll und ganz tut und dem andern, wo es not tut, mit seiner Hilfe beispringt. Dann wird sich mit der Zeit von selbst ein richtiges und erspriechliches Zusammenwirken ergeben, überall, wo dies möglich und nötig ist, zum Wohl aller Hilfsbedürftigen und letzten Endes des ganzen deutschen Volkes.

Welche Rechtslage ergibt sich für schwerbeschädigte gewerbliche Arbeitnehmer, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos ohne Zustimmung der Fürsorgestelle gekündigt worden ist?

Von Dr. Hüster, Kreis Syndikus, Herford.

In dem eben erschienenen 41. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt (Verlag des Reichsarbeitsblattes, Reimar Hobbing in Berlin SW 61 — 1927) werden 223 zum Teil recht interessante Entscheidungen zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (letzte vollständige Bekanntmachung vom 12. Januar 1923, RWL I 57) veröffentlicht, welche zeigen, wie uneinheitlich die Rechtsprechung sich in Fragen des Schwerbeschädigten-Gesetzes bisher entwickelt hat¹⁾. Eine von den Fragen des Schwerbeschädigten-Gesetzes, die praktisch von großer Bedeutung ist und die in fast allen Wirtschaftskämpfen der Gegenwart eine Rolle spielt, ist die an die Spitze gestellte. Die große Zahl der Meinungsverschiedenheiten auch hierüber hat ihren Grund in der verschiedenen Bedeutung, die man dem § 13 des Schwerbeschädigten-Gesetzes beimißt. Seine hier in Betracht kommenden Bestimmungen lauten:

„Einem Schwerbeschädigten kann nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Die Hauptfürsorgestelle hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen . . .

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt . . .

Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Be-

endigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.“

Um die wesentlichsten Meinungsverschiedenheiten vorweg zu nehmen:

I. Verschiedentlich wird die Ansicht vertreten. Streik und Aussperrung gäben dem Arbeitgeber regelmäßig das Recht, den bei ihm beschäftigten schwerbeschädigten Arbeitnehmern ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle fristlos zu kündigen.

Diese Rechtsauffassung wird gestützt

1. teils auf § 124 a der Gewerbeordnung, wonach bei längerer als 14 tägiger Kündigungsfrist je d e r wichtige Grund, wozu regelmäßig auch Aussperrung und Streik ohne Rücksicht auf die Beteiligung der Schwerbeschädigten zu rechnen seien, zur fristlosen Kündigung eines Schwerbeschädigten berechtige, in Verbindung mit § 13 I Satz 3 des Schwerbeschädigten-Gesetzes, wonach die Kündigungsfrist für Schwerbeschädigte 4 Wochen beträgt²⁾;
2. teils auf Abs. 3 des § 13 des Schwerbeschädigten-Gesetzes³⁾, demzufolge Aussperrung und Streik (letzterer ohne Rücksicht auf die Beteiligung der einzelnen Schwerbeschädigten) stets als Gründe zur fristlosen Kündigung anzusehen seien.

²⁾ So Nr. 190 (Landgericht Leipzig), Nr. 191 (Landgericht Duisburg), Nr. 192 (Landgericht Bochum), Nr. 193 (Landgericht Mainz), Nr. 194 (Landgericht Klauen).

³⁾ So z. B. Gewerbegericht Flensburg, Nr. 145 der eingangs angeführten Sammlung von Entscheidungen, Nr. 153 (Landgericht Hagen), Nr. 165 (Landgericht Leipzig).

¹⁾ Vgl. auch Regierungsrat Dr. Richter: „Das Gesetz zur Beschäftigung Schwerbeschädigter“, Bd. 7 der Wärderei des Arbeitsrechts, Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1927, Anm. 13 und 15 zu § 13 des Schwerbeschädigten-Gesetzes.

II. Im Gegensatz hierzu steht eine weitere, auch vom Verfasser dieser Zeilen seit geraumer Zeit in der Praxis mit Erfolg vertretene Ansicht:

Aussperrung allein gibt nie, Streik allein nur dann einen Grund zur fristlosen Kündigung wenn der Beschädigte mitstreift.

Auszugehen ist bei der Beurteilung der an die Spitze gestellten Frage von folgenden Gesichtspunkten:

Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und gewerblichem Arbeitnehmer ist grundsätzlich geregelt in der Gewerbeordnung und ergänzend im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das Schwerbeschädigten-Gesetz hat den Charakter eines Schutzgesetzes zugunsten schwerbeschädigter Arbeitnehmer. Es will die Schwerbeschädigten grundsätzlich nicht schlechter stellen, als sie vor Inkrafttreten des Schwerbeschädigten-Gesetzes nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung standen, namentlich nicht schlechter als gesunde, gewerbliche Arbeiter.

Geht man in Zweifelsfällen von diesen beiden unbestreitbaren Grundgedanken aus, so ergibt sich, abgesehen von weiteren, unten noch näher darzulegenden Argumenten schon aus ihnen die Richtigkeit der oben vertretenen Rechtsauffassung auch bei den zwei Bestimmungen des § 13 des Schwerbeschädigten-Gesetzes, die in zahlreichen Entscheidungen unter Verkenennung des Zweckes des Gesetzes zuungunsten der schwerbeschädigten Arbeitnehmer ausgelegt worden sind.

Es kommen hier in Betracht:

A. die Bestimmung der vierwöchentlichen Kündigungsfrist in Abs. 1 Satz 3, aus dem man folgert, daß nicht die kassuistischen Gründe der §§ 123, 124 der Gewerbeordnung, die die wichtigen Kündigungsgründe erschöpfend aufzählen⁴⁾, und die für gewerbliche Arbeits-

verhältnisse mit nicht längerer als 14 tägiger Kündigungsfrist gelten, bei Schwerbeschädigten Anwendung finden, sondern daß § 124 a der Gewerbeordnung Platz greift, welcher bestimmt:

„Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf 4 Wochen, oder wenn eine längere als 14 tägige Kündigungsfrist vereinbart ist;“

B. die Fassung des Abs. 3, aus dem herausgelesen wird, jeder Streik und jede Aussperrung gäben dem Arbeitgeber das Recht zur fristlosen Kündigung ohne Zustimmung der Fürsorgestelle.

Zu A. Gemäß § 122 der Gewerbeordnung beträgt bekanntlich die regelmäßige Kündigungsfrist in gewerblichen Betrieben 14 Tage, wenn nicht eine andere Frist vereinbart ist; wird eine längere Frist vereinbart, so hat das zufolge § 124 a der Gewerbeordnung die Wirkung, daß dem Arbeitnehmer über den Rahmen des § 123 der Gewerbeordnung hinaus, allgemein aus „wichtigem Grund“ fristlos gekündigt werden kann, bei dessen Prüfung das Gericht nicht an bestimmte Tatbestände, wie die der §§ 123, 124 der Gewerbeordnung, gebunden ist, sondern nach freiem Ermessen entscheidet. Wenn nun über den Rahmen des § 122 der Gewerbeordnung hinaus für schwerbeschädigte Arbeitnehmer in Abs. 1 Satz 2 des § 13 des Schwerbeschädigten-Gesetzes die normale gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen auf 4 Wochen erweitert ist, so läßt eine zwanglose Auslegung des Gesetzes als eines Schutzgesetzes nur den Schluß zu, daß diese Bestimmung eine Verbesserung der Lage des Schwerbeschädigten bezwecken soll. Dennoch wird in einer Reihe von Urteilen der Schluß gezogen, in Folge der Bestimmung § 13 Abs. 1 Satz 2 gälten für fristlose Kündigungen Schwerbeschädigter nicht mehr die sonst für schwerbeschädigte Arbeitnehmer geltenden wichtigen Kündigungsgründe, namentlich nicht nur die Gründe der §§ 123, 124 der Gewerbeordnung, sondern allgemein jeder, also auch in den Verhältnissen des Arbeitgebers liegender wichtige Grund gemäß § 124 a der Gewerbeordnung, so daß also bei Streik, an dem der Arbeitnehmer sich nicht beteiligt, und bei Aussperrung zu prüfen sei, ob diese Ereignisse einen wichtigen Kündigungsgrund geben (was dann teils generell, teils für Einzelfälle bejaht werden wird). Hiergegen spricht der unabweidliche Wortlaut des Gesetzes, da

⁴⁾ B. V. Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher u. dgl., Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, lieberlicher Lebenswandel, ferner unter Ziffer 3: „wenn sie (die Arbeitnehmer) die Arbeit unbesugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern.“ Tätligkeiten oder grobe Beleidigungen gegenüber dem Arbeitgeber usw.

§ 124 a der Gewerbeordnung nur für diejenigen Fälle fristlose Kündigung zuläßt, in welchen ein Arbeitsverhältnis auf 4 Wochen oder eine längere als 14 tägige Kündigungsfrist vereinbart ist, während es sich im § 13 des Schwerbeschädigten-Gesetzes um eine gesetzliche Kündigungsfrist handelt. Schließt schon der Wortlaut des § 124 a die Anwendung des § 13 aus, so läßt aber auch der Sinn des Schwerbeschädigten-Gesetzes diese Deutung nicht zu, da sie zweifellos eine erhebliche Schlechterstellung des Schwerbeschädigten gegenüber seiner Lage vor Inkrafttreten des Schwerbeschädigten-Gesetzes und gegenüber den gesunden Arbeitnehmern bedeuten würde, die nur eine ganz beschränkte, erschöpfend aufgezählte Anzahl von Gründen zur fristlosen Kündigung gegen sich gelten zu lassen brauchen, nämlich die der §§ 123, 124 der Gewerbeordnung. Bei der einschneidenden Bedeutung einer fristlosen Entlassung für gewerbliche Arbeitnehmer, wird man auch nicht sagen können, daß etwa infolge der übrigen Vorteile des Schwerbeschädigten-Gesetzes für schwerbeschädigte Arbeitnehmer der Gesetzgeber die vorerwähnte Folgerung zu ungunsten der Schwerbeschädigten hätte ziehen wollen. Bei der gegenteiligen Behauptung, eine Benachteiligung der Schwerbeschädigten sei in der Vermehrung wichtiger Kündigungsgründe nicht zu erblicken, wird denn auch kein Versuch gemacht, das näher zu begründen (vgl. Landgericht Duisburg, Nr. 191).

Eine besonders unglückliche Entscheidung (Landgericht Mainz, Nr. 193) geht soweit, zur Rechtfertigung der Anwendung des § 124 a GewO. auf alle schwerbeschädigten Arbeitnehmer auszuführen: „der Schutz des Schwerbeschädigten darf sich nur auf den normalen Existenzkampf beziehen, muß aber in Wegfall kommen, wenn der Arbeitnehmer sich selbst durch ein Verhalten, das nach § 123 oder 124 a GewO. gewertet werden muß, diesen Schutz verscherzt“. Wie man § 124 a in Zusammenhang bringen kann mit „schuldhaftem Verhalten“ des Schwerbeschädigten, ist gänzlich unverständlich.

Schließlich stützt nicht nur der Wortlaut des § 124 a der Gewerbeordnung, sondern auch der Wortlaut des § 13 Abs. II Satz 1 des Schwerbeschädigtengesetzes die Auffassung, daß nicht lediglich die Bestimmung des § 124 a auf Schwerbeschädigte Anwendung findet, sondern daß grundsätzlich auch die §§ 123, 124 anwendbar sind, da „die gesetzlichen Bestimmungen“ (Plural) unberührt bleiben sollen, wäh-

rend sonst ein Hinweis auf die einzelne Bestimmung des § 124 a genügt hätte.

Zu B. Die zweite Bestimmung des § 13 des Schwerbeschädigten-Gesetzes, die zuungunsten schwerbeschädigter Arbeitnehmer gewendet wird, ist die des Abs. 3, aus dessen Wortlaut man folgert, Streik und Aussperrung gäben stets fristlose Kündigungsgründe ab. Unmittelbar sagt § 13 Abs. 3 nichts darüber, daß Schwerbeschädigten lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos rechtswirksam gekündigt werden könne, sondern er regelt nur für den Fall, daß ihnen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt wird (eine Tatsache, die sehr häufig vorkommt, ohne daß sie irgendeinen Rückschluß auf ihre Rechtswirksamkeit zuläßt), die Frage, was nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung mit ihnen geschehen soll⁹⁾.

Läßt sich auch hier schon der Wortlaut des Abs. 3 für die Berechtigung zur fristlosen Kündigung lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung nicht verwerten, so führt ebenso die Stellung dieser Bestimmung im Rahmen des ganzen § 13 zu demselben verneinenden Ergebnis. In den vorausgegangenen Absätzen ist zum Schutz beschädigter Arbeitnehmer bestimmt:

1. daß diesen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Fürorgestellte rechtswirksam gekündigt werden kann,
2. daß die Vorschriften über fristlose Kündigung unberührt bleiben.

Dem schließt sich in Abs. III des Gesetzes in historischer Folge die Regelung der Weiterbeschäftigung der Schwerbeschädigten nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung an, wobei lediglich von der Tatsache fristloser Kündigung durch den Arbeitgeber ausgegangen wird, ohne daß zur Frage der Rechtswirksamkeit einer fristlosen Kündigung bei Streik oder Aussperrung irgendwie Stellung genommen wird. Dazu lag auch keine Veranlassung mehr vor, da die Frage der fristlosen Kündigung bereits im vorhergehenden Absatz durch die Bestimmung gelöst war, daß die gesetzlichen Bestimmungen über fristlose

⁹⁾ Ob § 13 III dem Schwerbeschädigten einen unmittelbar vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgenden Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung gibt, oder nur zum Ausdruck bringen will, daß die Hauptfürorgestellte aus der Beteiligung des Schwerbeschädigten an einem Wirtschaftskampf keine Nachteile für ihn bezüglich neuer Wiedereinstellung herleiten darf, sei in diesem Rahmen zunächst nicht erörtert; vgl. Nr. 169—178 der angeführten Entscheidungen.

Kündigung (über die sich das Schwerbeschädigten-Gesetz nicht äußert und die im BGB. und der Gewerbeordnung geregelt sind) „nicht berührt“ werden, d. h. daß es bei den bisherigen Bestimmungen hierüber (insbesondere also bei den §§ 123, 124, 124 a der Gewerbeordnung) sein Bewenden behält.

Von den einzeln erschöpfend aufgezählten Kündigungsgründen der §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung, die zum Schutz gewerblicher Arbeitnehmer die nach dem BGB. unbeschränkt zu berücksichtigenden (also namentlich, die lediglich in den Verhältnissen des Dienstherrn liegenden) wichtigen Kündigungsgründe, bei gewerblichen Arbeitsverhältnissen von kurzer Dauer wesentlich einschränken, steht nun nur Ziffer 3 des § 123 mit der hier erörterten Frage in Verbindung, wonach Gesellen und Gehilfen entlassen werden können, wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharlich verweigern. Es ist nicht einzusehen, warum das Schutzgesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter über diesen Fall, also den der Beteiligung eines Schwerbeschädigten an einem Streik hinaus, neue wichtige Gründe hätte schaffen wollen, die den Arbeitgeber berechneten sollten, schwerbeschädigten Arbeitnehmern vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schwerbeschädigten-Gesetzes auch in Fällen fristlos zu kündigen, in denen ihnen bisher nicht fristlos gekündigt werden konnte (wie im Falle der Aussperrung oder des Streiks, an dem der Betreffende sich nicht beteiligt hat), und in denen noch jetzt seinen gesunden Arbeitskollegen nicht fristlos gekündigt werden kann⁶⁾. Eine solche Konstruktion widerspricht dem Zweck des Gesetzes. Vor allem hätte eine so weittragende Bestimmung zweifellos eine andere Fassung erhalten, und es ist geradezu befremdend, wie man durch einen künftlichen Umkehrschluß in den Abs. 3 des § 13 einen solchen Sinn hineinzwingen will, während auf der Hand liegt, daß Abs. 3 in natürlich zeitlicher Folge auf Abs. 1 und 2 die Weiterbeschäftigung des Schwerbeschädigten nach Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung regelt. Es läßt sich darüber streiten, ob die Fassung des Gesetzes glücklich war und

ob man es nicht hätte unterlassen können, die Aussperrung zu erwähnen, da sie für sich allein nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung keinen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Aber daß aus dieser Aufzählung, die klarstellt, daß dem Beschäftigten auch nach Beteiligung an Wirtschaftskämpfen Weiterbeschäftigung sicherzustellen ist, neue wichtige Kündigungsgründe über die der Gewerbeordnung hinaus herausgelesen werden würden, konnte vom Gesetzgeber kaum vorausgesehen werden. Eine derartige künstliche Auslegung widerspricht jedem natürlichen Rechtsempfinden. Angezwungene Gesetzesauslegung läßt nur den Schluß zu, daß schwerbeschädigten Arbeitnehmern lediglich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung fristlos gekündigt werden kann, nicht auf Grund neuer im § 13 Abs. 3 des Schwerbeschädigten-Gesetzes verborgener Gründe, nicht also im Falle von Aussperrung oder Streik, wenn der Schwerbeschädigte ihn nicht mitmacht, sondern seine Dienste vertragsgemäß weiter anbietet⁷⁾.

Hier ergibt sich die Unterfrage: Hat der Schwerbeschädigte Anspruch auf Lohn

1. während der Aussperrung,
2. während der Zeit des Streiks, wenn er seine Dienste vertragsgemäß angeboten hat, diese aber vom Arbeitgeber nicht angenommen werden?

Das Arbeitsverhältnis läuft, wenn die fristlose Kündigung nicht rechtswirksam ist, weiter. Ob Lohnanspruch besteht, richtet sich nach den Bestimmungen des BGB. In Betracht kommen die §§ 323 (Unmöglichkeit der Leistung) und 615 (Annahmeverzug des Dienstherrn). Gemäß § 323 BGB. ist zu prüfen, ob der Arbeitgeber die Unmöglichkeit der Leistung, wenn eine solche überhaupt vorliegt, zu vertreten hat. Von falschen Voraussetzungen gehen die Entscheidungen aus, die die Frage davon abhängig machen, ob für den Arbeitgeber die Möglichkeit besteht, einzelne Arbeitnehmer bei Stilllegung oder teilweiser Still-

⁷⁾ Im wesentlichen zum gleichen Ergebnis kommt das Landgericht Dortmund (Nr. 155), das nur bezüglich der Wirkung einer Kündigung mit gesetzlicher Kündigungsfrist im Falle von Streik und Aussperrung, den von der hier vertretenen Meinung abweichenden Standpunkt vertritt, diese bedürfe der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht. Eine so weitgehende Ausnahme vom Grundsatz des § 13 wäre aber, wie das Landgericht Aachen, Nr. 158, zutreffend betont, im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, wenn sie gewollt gewesen wäre; ferner in wesentlichen Punkten übereinstimmend Landgericht Breslau, Nr. 160, Gewerbegericht Höchst, Nr. 162, Landgericht Aachen, Nr. 163, Gewerbegericht Breslau, Nr. 164.

⁶⁾ Der Gedanke, der Gesetzgeber habe im Schwerbeschädigten-Gesetz auch für andere gesunde Arbeitnehmer über die Bestimmung der Gewerbeordnung hinaus Gründe zur fristlosen Kündigung schaffen wollen und diese Absicht dann im Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter verwirklicht, noch dazu in der Fassung des Abs. 3 des § 13, bedarf keiner Widerlegung.

legung des Betriebes infolge von Streik oder Aussperrung mit „produktiven“ Arbeiten weiter zu beschäftigen (worauf das Amtsgericht Tönning, Nr. 148, und das Gewerbegericht Flensburg, Nr. 152, abstellen wollen). Auch darauf, ob die Arbeit „unmittelbar gewinnbringend“ ist (so Gewerbegericht Kiel, Nr. 156), kommt es nicht an. Ob die Arbeit, für die der Schwerbeschädigte sich er bietet, wirtschaftlich oder unwirtschaftlich ist, entscheidet nicht die Frage, ob Lohn zu zahlen ist; es ist überhaupt nach § 323 BGB. nicht von der Seite des Leistungsberechtigten auszugehen, sondern von der Unmöglichkeit für den Leistungspflichtigen, also des Arbeitnehmers, die ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegende Leistung zu bewirken. Im Falle der Aussperrung bleibt der leistungspflichtige Arbeitnehmer in der Lage, seine (synallagmatische Haupt-) Leistung, die ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Dienste, auszuführen. Wenn der Arbeitgeber die ordnungsmäßig angebotenen Dienste aus Gründen der Ausföchtung von Wirtschaftskämpfen nicht entgegennimmt, so liegt auf keiner Seite Unmöglichkeit der Leistung vor, sondern Annahmeverzug des Dienstherrn vor⁹⁾, der daher gemäß § 615 S. 1 BGB. den arbeitswilligen Arbeitnehmern den Lohn weiter zu zahlen hat, soweit er nicht gemäß § 615 S. 2 — ein Fall, der in diesem Zusammenhang selten praktisch wird — Abzüge machen kann. Ob ein Teil von Arbeiten (wirtschaftliche oder nicht wirtschaftliche) im Falle der Aussperrung weiter geleistet werden könnten, ist unerheblich. Ausschlaggebend ist, ob der Arbeitgeber die angebotenen Dienstleistungen der arbeitswilligen Arbeitnehmer ablehnt.

Bei der Frage der Lohnzahlung im Falle des Streiks ist zu unterscheiden, ob der schwerbeschädigte Arbeitnehmer sich am Streik beteiligt oder nicht.

- a) Beteiligt sich der schwerbeschädigte Arbeitnehmer am Streik, so sind die Voraussetzungen des § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung gegeben, die den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen, welche Auflösung des Arbeitsvertrages und Verlust des Anspruchs auf Lohnzahlung für die Dauer des Streiks zur Folge hat.
- b) Beteiligt sich der schwerbeschädigte Arbeitnehmer nicht, sondern bietet seine Dienste weiter an, so liegt, wie oben dargelegt,

ein Grund zur fristlosen Kündigung nicht vor, der Arbeitsvertrag läuft weiter und der Beschädigte behält den Anspruch auf Lohn, da der Arbeitgeber in Annahmeverzug gerät, wenn er lediglich aus Anlaß des Streiks der übrigen Arbeiter oder eines Teils der übrigen Arbeiter die Annahme der Dienste der Arbeitswilligen ablehnt. Auch in diesen Fällen kann § 323 BGB. nicht Maß greifen, da er Unmöglichkeit der Leistung voraussetzt, die beim Arbeitnehmer, der arbeitswillig und arbeitsfähig ist, nicht vorliegt. Über die entgegenstehende, bisher herrschende Ansicht des Reichsgerichts (Wb. 106 S. 272 ff.⁹⁾), setzt sich eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Münster (mitgeteilt in „Deutsche Richterzeitung“ vom 15. Dezember 1927, 19. Jahrg., Heft 12, S. 369) bereits hinweg. Sie ist auch nach Schaffung des Reichsarbeitsgerichtes nicht mehr maßgebend. Die vielfach sich widersprechenden Urteile hinsichtlich der Frage, ob in Fällen von Streik oder Aussperrung schwerbeschädigter Arbeitnehmer der Lohn weiterzuzahlen ist, beruhen im wesentlichen darauf, daß allgemeine Erwägungen angestellt werden, ob dem Arbeitgeber die Lohnzahlung oder dem Arbeitnehmer Verzicht auf den Lohn „zugemutet“ werden kann oder nicht (eine juristisch unhaltbare Fragestellung), anstatt daß scharf unterschieden wird, ob

entweder Leistungsverweigerung des Arbeitnehmers vorliegt (Beteiligung am Streik ohne Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist), oder Unmöglichkeit der Leistung des Arbeitnehmers, bei der g. F. zu prüfen ist, ob sie von einer Vertragspartei zu vertreten ist,

oder ob lediglich Annahmeverzug des Arbeitgebers vorliegt (Aussperrung, Streik anderer Arbeitnehmer).

Zusammenfassend läßt sich sagen:

I. § 124 a der Gewerbeordnung greift bei Schwerbeschädigten nur im Falle der Ver-einbarung einer längeren als 14 tägigen Kündigungsfrist oder eines Arbeitsvertrages auf mindestens 4 Wochen Platz. Sonst berechnen nur die Gründe der §§ 123, 124 der Gewerbeordnung zur fristlosen Kündigung

⁹⁾ Ihm folgend Gewerbegericht Köln, Nr. 142, ebenso Gewerbegericht Warmen, Nr. 143, Gewerbegericht Hannover, Nr. 147, Landgericht Wiesbaden, Nr. 166.

⁹⁾ So auch Gewerbegericht Altona, Nr. 144.

eines schwerbeschädigten Arbeitnehmers ohne Zustimmung der Hauptfürorgestelle, nicht dagegen findet § 124 a auf die gesetzliche vierwöchentliche Kündigungsfrist des schwerbeschädigten Anwendung.

II. Streik und Aussperrung geben, wenn nicht gleichzeitig bei dem einzelnen schwerbeschädigten einer der besonderen Gründe der §§ 123, 124 der Gewerbeordnung vorliegen, dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung ohne Zustimmung der Hauptfürorgestelle, da die Frage, welche Gründe zur fristlosen Kündigung berechtigen, nicht im schwerbeschädigten-Gesetz geregelt ist.

III. In den letzterwähnten Fällen von Streik und Aussperrung, ohne daß einer der Fälle der §§ 123, 124 der Gewerbeordnung vorläge, bleibt trotz fristloser Kündigung des Arbeitgebers während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung des Arbeitsvertrag des schwerbeschädigten bestehen, da es zur Lösung des Arbeitsverhältnisses der Zustimmung der Fürorgestelle bedarf. Der Lohn an den arbeitswilligen schwerbeschädigten ist infolge

Annahmeverzugs des Arbeitgebers gemäß § 15 VBG. weiterzuzahlen.

IV. Beteiligt sich der schwerbeschädigte Arbeitnehmer selbst an einem Streik, so ist fristlose Kündigung gemäß § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung berechtigt und der Arbeitgeber bedarf zur Rechtswirksamkeit dieser Kündigung nicht der Zustimmung der Hauptfürorgestelle (§ 13 II E. 1 des schwerbeschädigten-Gesetzes, i. B. mit § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung), wird daher auch von der Pflicht zur Lohnzahlung während des Streiks frei.

V. Die Bedeutung des § 13 Abs. 3 des schwerbeschädigten-Gesetzes liegt darin, daß, wenn eine fristlose Kündigung eines schwerbeschädigten lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung stattgefunden hat, die Fürorgestelle berechtigt und verpflichtet ist, die ihr nach dem schwerbeschädigten-Gesetz obliegenden Maßnahmen zu ergreifen, um den schwerbeschädigten nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Aus der praktischen Arbeit.

Der reformbedürftige Unterhaltsprozeß. In der Justizstatistik spielt der Unterhaltsprozeß eine früher nicht gekannte Rolle. Das hat seine guten Gründe. Die Erwartung, die nach der Kriegszeit ungeahnt angewachsene Zahl der Ehescheidungen werde sich verringern, hat sich nicht erfüllt. Die Ehescheidungen nehmen noch immer zu; sie werden sich kaum verringern, da die Ursachen offenbar nicht in nur vorübergehenden Erscheinungen der ersten Kriegszeit zu sehen sind, sondern aus einer nicht wieder rückgängig zu machenden gesellschaftlichen Entwicklung. Ebenso wird sich aus ähnlichen Gründen die Zahl der unehelichen Kinder nicht verringern. Das bedeutet aber, daß wir weiter mit einer gewaltig gesteigerten Zahl der Unterhaltsprozesse zu rechnen haben. Der Unterhaltsprozeß ist nun aber zum mindesten für die großstädtischen Verhältnisse zu einer unerträglichen Kalamität geworden. Die Gerichte geben sich keinen Illusionen darüber hin, daß die Fürsorgebehörden mit ihren Entscheidungen unzufrieden sind, und daß das vor allem mit Recht der Fall ist. Nur fragt es sich, ob das Fiasco des Unterhaltsprozesses auf die Qualitäten von Gericht und Richter zurückzuführen ist oder auf anderen Gründen beruht. Die Vielzahl der Erscheinungen spricht für das Vorhandensein tieferer und allgemeiner Gründe. Der Unterhaltsprozeß, ein wichtiger Bestandteil der sozialen Fürsorge, ist noch nicht in den Rahmen moderner sozialpolitischer Reformarbeit einbezogen, obwohl die unzähligen, ohne jeden wirtschaftlichen Wert ergehenden und den Staat nur schädigenden Entscheidungen dazu zwingen müßten, zu untersuchen, worauf diese verhängnisvollen Erscheinungen beruhen und wie sie zu beseitigen sind.

Die Gründe liegen in den veralteten, den gegenwartsbedürfnissen nicht mehr entsprechenden Bestim-

mungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung. Beide sind allein die Quelle der vielen, offensbaren Widersprüche. Während jeder andere obligatorische Anspruch des Bürgerlichen Rechtes in seinem Bestande mit der Leistungsfähigkeit des Schuldners nichts zu tun hat, wird der familienrechtliche Anspruch, der wahrlich einen stärkeren Bindungsgrad verkörpert als so mancher rein obligatorische Verpflichtungsakt gleichgültiger Art, an die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten geknüpft. Das gilt für den allein für schuldig erklärten geschiedenen Ehegatten (§ 1579 BGB.), gilt für den Unterhaltsanspruch der in gerader Linie verwandten Personen (§ 1603 BGB.), gilt auch für den Alimentsanspruch des unehelichen Kindes (§ 1708 BGB.). Daraus ergibt sich für das Gericht die Aufgabe, die Einkommensverhältnisse des Verpflichteten jeweils nachzuprüfen, um das Bestehen des Unterhaltsanspruchs ziffernmäßig im Urteil zum Ausdruck zu bringen. Der Ausgang der Unterhaltsprozesse lehrt, mit welchem Erfolg diese Nachprüfung vorgenommen wird. Der Grund dafür liegt solange an den genannten Grundätzen des BGB. festgehalten wird, an den damit nicht in Einklang stehenden Bestimmungen unserer in dieser Hinsicht wenigstens veralteten Prozeßordnung. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß die Möglichkeit, die Einkommensverhältnisse eines Unterhaltspflichtigen zu verschleiern, in der Großstadt unbegrenzt ist, und daß gegenüber dieser Tatsache ein Verfahren verlagern muß, das den Unterhaltsprozeß zur Erforschung der materiellen Wahrheit nicht einer besonderen Regelung unterwirft, dem Gericht keine inquisitorischen Befugnisse verleiht, sondern dem allgemeinen Schema der Parteimaxime unterwirft. Tatsächlich ist hiernit das Gericht in der Regel an das kümmerliche Vorbringen der Parteien angewiesen; eine Kalamität, die

besonders ungünstig im einstweiligen Verfügungsverfahren wirkt, in dem immer ganz allein mit den sich widersprechenden eidesstattlichen Versicherungen der Parteien operiert werden muß. Alles in allem liegt somit der wahre Grund dieser hieraus für die rechtlichende Partei und den Staat entpringenden Skalamitäten in einer die materiellen mit den prozessualen Bedingungen nicht in Einklang bringenden Gesetzgebung.

Da nur wenig Aussicht besteht, die familienrechtlichen Bestimmungen des BGB. in absehbarer Zeit zu ändern, andererseits die Zivilprozessordnung sich nach den Erfahrungen mehrerer Novellen als ein Objekt größerer Wandlungsfähigkeit erwiesen hat, dürfte der Bedarf irgendwelcher Reformbestrebungen an dieser Stelle einzusehen sein. Das kann einmal durch die Einführung der Inquisitionsmaxime für den Unterhaltungsprozess geschehen, wie wir sie im Strafprozeß und in beschränktem Umfang im Eheprozess besitzen. Denn schließlich handelt es sich beim Unterhaltungsprozess nicht nur um die Regelung privater Interessen unter den Parteien, sondern um eine Regelung, die in ganz erheblichem Maße das öffentliche Interesse, zumal den Fiskus berührt. Ein Verfahren, das derartig einschneidend auf öffentliche Belange wirkt, kann nicht unter Regeln gestellt wer-

den, die für rein private Interessen bestimmt sind. Ein anderer Weg ist dadurch gegeben, daß man den ganzen Unterhaltungsprozess überhaupt aus dem Rahmen des Zivilprozesses heraushebt und ihn der freiwilligen Gerichtsbarkeit angliedert, ihn einer nach Art des nachlaß- oder Vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens normierten Verhandlung unterwirft. Nicht zu vergessen ist, daß auf dem Gebiete der Unterhaltsregelung, sofern mit dem geltenden zivilprozessualen System gebrochen werden soll, ein neuer und wichtiger Zweig für die soziale Gerichtshilfe erwächst, die sich auf zivilistischen Gebiete bislang nur wenig betätigen kann.

Gewiß handelt es sich hier wieder um neue Formen der Rechtspflege, die ohne Rängen darum nicht verwirklicht werden können. Aber es ist nicht einzusehen, wer an dem Bestehen des gegenwärtigen Zustandes Interesse haben kann; doch nur der böswillige, sich seinen Verpflichtungen entziehende Schuldner. Nirgends wird eine anderweitige Regelung froher empfunden werden als bei den Gerichten, die sich heute täglich in die Lage versetzt sehen, auf unzulänglicher Grundlage mit dem Gefühl absoluter Fehlfarheit Entscheidungen abzugeben, zu denen sie durch ein System unzeitgemäßer Gesetzesbestimmungen gezwungen werden.

Nichter Dr. W. Kiesel, Hamburg.

Rundschau.

Allgemeines.

Die bisher unter dem Titel „Kommunale Rundschau“ erscheinende Zeitschrift des Reichsstädtebundes hat ihren Titel seit dem 1. Januar 1928 geändert. Sie heißt jetzt „Der Reichsstädtebund“ und bringt das für die mittleren und kleinen Städte wesentliche Material.

Die Deutsche Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung hält ihren diesjährigen Frühjahrslehrgang vom 4. bis 21. März 1928 in Berlin, Bellevuestraße 15, ab. Es werden folgende Fragegruppen behandelt werden: Reich, Länder und Gemeinden — Reformgebiete des Rechtes — Kirche, Schule und Wissenschaft — Die Beziehungen zum Auslande. Ferner werden Übungen im Anschluß an diese Vorlesungen veranstaltet, die der Klärung und Aussprache dienen sollen. Drei Tage sind für Besichtigungen von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung vorgesehen. Teilnahmeberechtigt sind vorzugsweise Justiz- und Verwaltungsbeamte. Es können aber auch andere Personen mit Vorbildung auf juristischem und volkswirtschaftlichem Gebiete zugelassen werden. Das Vorlesungshonorar beträgt 30 RM. Anmeldungen bei der Geschäftsstelle, Berlin W 56, Schinkelplatz 6.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Die Ausbildung von Abiturientinnen zur Kindergärtnerin und Hortnerin wird in einem verkürzten einjährigen Seminarlehrgang mit einer anschließenden praktischen Übungszeit vom Pestalozzi-Fröbelhaus, Berlin W 30, Karl-Schraders-Straße 8, und vom Verein Jugendheim, Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 22, veranstaltet. Der erste Kursus beginnt Ostern 1928. Das Seminar soll in Verbindung mit der Einführung in die Erziehungspraxis die geistigen Grundlagen für die Berufsarbeit schaffen (Pädagogie, Pädagogik, Soziologie) und

die notwendigen Fertigkeiten geben. Das anschließende Praktikum soll in enger Verbindung mit der Ausbildungsanstalt stehen und erst am Schluß des Prognosejahres wird das Schulzeugnis der Berufsreise gegeben.

Staatliche Anerkennung von Kleinkinderlehrerinnen. Der Preuß. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung will auf Grund eines Erlasses vom 10. Februar 1928 ältere in der Kleinkinderfürsorge bewährte Personen (Kleinkinderlehrerinnen), die keine staatliche Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin abgelegt haben, Gelegenheit geben, nachträglich die staatliche Anerkennung zu erwerben. Die Bewerberinnen müssen mindestens 32 Jahre alt sein und sich mindestens fünf Jahre in sachlicher Berufsarbeit in leitender Stellung in kleinen oder in verantwortlicher Stellung in großen Kindergärten, Sorten, Heimen usw. praktisch bewährt haben. Sie müssen ferner eine theoretische Fortbildung durch Lehrgänge und Kurse in ihrem Beruf nachweisen. Unter diesen Voraussetzungen können sie zur staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin zugelassen werden, wenn sie ein halbes Jahr am Unterricht dort teilgenommen haben. Bei einer größeren Anzahl von Bewerberinnen können Sonderlehrgänge im Anschluß an ein staatlich anerkanntes sozialpädagogisches Seminar eingerichtet werden.

Die schulwissenschaftliche Vorprüfung muß bei nicht ausreichender Schulbildung nachgeholt werden, ebenso ist eine Aufnahmeprüfung in Hauswirtschaft und Nadelarbeit vorzunehmen. Die Erleichterungen für die Zulassung gelten bis Ostern 1931.

Ein neuer Nachschulungslehrgang für männliche Beamte und Angestellte¹⁾ wird vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbereich Tüßeldorf gemeinsam mit der Niederheim-

¹⁾ Siehe Nr. 5, 3. Jahrgang, S. 238; Nr. 6, 3. Jahrgang, S. 292; Nr. 7, 3. Jahrgang, S. 356.

ichen Verwaltungsfakademie Düsseldorf veranstaltet. Der Eröffnungstermin ist auf Mittwoch, den 11. April 1928 festgesetzt, der Kursus dauert bis zum 15. Juli 1928. Anfragen und Anmeldungen sind bis zum 20. März 1928 zu richten an den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf, Cecilienallee 2. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 35 beschränkt.

Der Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands e. V. hat seine Geschäftsstelle nach Berlin W 35, Steglitzer Straße 10, verlegt, und mit der Geschäftsstelle ein kleines Unterkunftsheim für Sozialbeamtinnen verbunden, das unter Leitung von Schwester Elise Hanz steht.

Der Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands e. V. hat auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung in Hannover (3.-5. 2. 1928) den Beschluß gefaßt, daß der § 3 seiner Satzungen folgendermaßen geändert wird:

1. Mitglied kann jede evangelische Wohlfahrtspflegerin werden, die in der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder freien Liebesätigkeit hauptberuflich angestellt ist, eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder akademisches Studium nachweist bzw. eine gleichwertige Ausbildung mit entsprechendem Abschluß besitzt.

2. Schülerinnen sozialer Ausbildungsstätten sowie solche Persönlichkeiten, die den Aufnahmebedingungen des Absatz 1 nicht genügen, können außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

Damit ist die Möglichkeit auf Grund einer zweijährigen Praxis ohne Vorbildung aufgenommen zu werden, fallen gelassen worden.

Freie Wohlfahrtspflege.

Der Evangelisch-soziale Kongress gibt eine soziale Korrespondenz heraus, die über die Entwicklung der Organisation interessantes Material liefert.

Ein Wechsel in der Schriftleitung der „Caritas“, dem Organ des Deutschen Caritasverbandes e. V., ist dadurch vollzogen worden, daß Prof. Dr. Liese die Schriftleitung niedergelegt hat. An seine Stelle hat Dr. Joseph Mayer, Freiburg (Br.), das Amt des Schriftleiters übernommen.

Jüdische Kreditgenossenschaft. In der Fürsorgearbeit hat sich in den letzten Jahren immer härter das Bedürfnis nach Stellen und Organisationen bemerkbar gemacht, die in der Lage sind, Kredite zur Erhaltung und Wiederaufrichtung von Existenzen zur Verfügung zu stellen.

Diesem Bedürfnis diene für die Kreise der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, für die Kleinrentner, sowie für diejenigen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit Kriegsfolgen nachzuweisen vermöchten, die Kreditgenossenschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen in Berlin.

Die verfügbaren Mittel haben jedoch niemals ausgereicht, insbesondere fehlte es an der Möglichkeit, größere Summen, wie sie häufig zur Anschaffung moderner Maschinen in kleinen Betrieben notwendig sind, verfügbar zu machen. Diesem Bedürfnis will die kürzlich gegründete Jüdische Kredit-

genossenschaft, Berlin C 2, Neue Promenade 3, abhelfen, die hauptsächlich für Kreise gedacht ist, die die Wohlfahrtspflege nicht in Anspruch nehmen wollen, einer Kredithilfe dringend bedürfen und diese bei den Großbanken aus Mangel an geeigneter Sicherheit beziehungsweise vorhandenem Vermögen nicht finden können.

Ein zentrales Wohlfahrtsamt ist in Siegburg vom dortigen Vaterländischen Frauenverein eingerichtet worden. Dieses Haus stellt die Zentrale für die am Ort ausgeübte Wohlfahrtsarbeit dar und enthält eine Mütterberatungsstelle, eine Solddation, Bäder für Erwachsene und Höfensonnenzimmer, sowie ein Erholungsheim für unterernährte, kretrofulose und blutarme Kinder.

Der Fünfte Wohlfahrtsverband gibt ein „Nachrichtenblatt“ heraus, das sechsmal jährlich erscheint, das über die Tätigkeit des Verbandes und seiner Landes- und Ortsgruppen und den angeschlossenen Einrichtungen laufend Mitteilungen bringt.

Der Deutsche Kinderhüterverband hat sich auf Grund eines neuen Abkommens dem Fünften Wohlfahrtsverband (Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 22) als Fachgruppe Kinderhüter im Erziehungsausschuß eingegliedert. Er wird die Verarbeitung aller einschlägigen Fragen auf diesem Gebiete übernehmen. Die Geschäftsstelle wird mit der des Fünften Wohlfahrtsverbandes vereinigt werden.

Bevölkerungspolitik.

Mutterschutz. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat am 12. Juli 1927 (S. 416 Nr. 8, 3. Jahrg. d. Zeitschrift) ein wegen seiner sozialen Tendenz sehr erfreuliches Urteil gefällt. In einer Erbstreitfrage zwischen zwei Fürsorgeverbänden hat es entschieden, daß die Fürsorgebehörde verpflichtet ist, hilfsbedürftigen Wöchnerinnen mit der größten Beschleunigung zu helfen. Aus der Begründung ist die Feststellung besonders bemerkenswert, daß es gegen anerkannte fürsorgerechliche Grundsätze verstoße, wenn, wie im vorliegenden Falle, erst vier Monate nach der Entbindung Wochenfürsorge gewährt würde. Nach den amtlichen Erläuterungen zum § 12 der Reichsgrundsätze haben die Fürsorgebehörden bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit besonders wohlwollend zu verfahren, sie haben aber auch ihre Hilfe mit der größten Beschleunigung zu gewähren.

Förderung der Eheberatungsstellen. Um die Inanspruchnahme der Eheberatungsstellen für die auf dem Lande wohnende Bevölkerung zu erleichtern, hat sich die LWL, Hannover entschlossen, den Matkjuden Reisekosten 4. Klasse und gegebenenfalls den Provinzialeheberatungsstellen die durch ärztliche Beratung entstehenden Kosten bis zu 100 v. H. zu vergüten.

Hebammenwesen. Die preussische Dienstanweisung für Hebammen ist in neuer Fassung durch Erlass des preuss. Wohlfahrtsmin. v. 15. Nov. 1927 bekanntgegeben worden. Veröffentlicht als Beilage zu Nr. 3, 1928 der Volkswohlfahrt. Sie unterscheidet sich von der bisher geltenden hauptsächlich durch Änderung der Vorschriften über das Verhalten bei regelwidrigen Lagen, Komplikationen unter der Geburt, Zuziehung des Arztes, durch eine gewisse Einengung der eigenen Tätigkeit bei Zufällen im Wochenbett und durch die erfreuliche Aufzucht vor dem Altkohlgenuß in der Schwangerschaft und

im Wochenbett zu warnen. — Ein bezeichnendes Licht auf die Technik unserer Gesundheitsgesetzgebung wirft ein Minderlaß des preuß. Min. f. Volkswohlfahrt vom 31. Januar 1928 betr. die Durchführung des preuß. Hebammengesetzes. Es wird nun allen Hebammen, die ein Prüfungsergebnis besitzen, gestattet, auch über den 1. April 1928 hinaus ihren Beruf weiter auszuüben ohne Rücksicht darauf, ob sie das Zeugnis vor oder nach dem Inkrafttreten des Hebammengesetzes erworben haben und ob sie bis zum genannten Zeitpunkt eine Niederlassungsgenehmigung oder eine Anstellung als Bezirkshebamme erlangt haben. Diese Abänderung des wichtigsten Paragraphen des preuß. Hebammengesetzes ist bekanntlich bedingt durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes, welches die in Frage stehende Bestimmung des preussischen Gesetzes als im Widerspruch zur Reichsgewerbeordnung und daher als rechtsungültig erklärte.

Fürforgewesen.

Material zur Kleinrentnerfürsorge. Als Reichstagsdrucksache Nr. 1278 des Sozialpolitischen Ausschusses hat der Reichsarbeitsminister in Verbindung mit dem Reichsminister des Innern dem Reichstag am 30. Januar 1928 eine Denkschrift zugehen lassen, die schätzungsweise Angaben über die Zahl der Kleinrentner, die durch das Rentnerversorgungsgesetz voraussichtlich erfasst werden würden, enthält, sowie eine Äußerung des Reichsfinanzministers über Möglichkeiten der Auswertung der Wehrbeitrags- und Reichsnopferakten zur Gewinnung von Unterlagen für die Rentnerversorgung.

Zahlenmäßig wird angegeben, daß im Dezember 1927 etwa 340 000 Kleinrentnerparteien vorhanden waren, ferner sind bis Ende 1927 608 000 Vorzugrenten bewilligt worden. 445 000 Personen haben hieron ein Einkommen von nicht über 1000 RM. jährlich, ohne daß sie die Fürsorge in Anspruch genommen haben. Die Denkschrift schätzt die unter das Kleinrentnergesetz Fallenden auf etwa 250 000. Da die Schätzung aber ungenau ist, so kommt außer der Schätzung der finanziellen Lasten mit 8 Millionen RM. jährlich noch nicht ganz besondere Bedeutung zu.

Die Denkschrift bringt viel Material zu der Gesamtfrage, ohne jedoch durch ganz exakte Untersuchungen es zu ermöglichen, für oder gegen ein Rentnerversorgungsgesetz eine endgültige Stellung einzunehmen.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Kerchensteiner's Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsministerium. Aus der Arbeit für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ist mit dem 1. Januar der Mann ausgeschieden, der mit Recht als Vater der modernen Reichsversorgungsgesetzgebung gilt. Geheimrer Regierungsrat Kerchensteiner, bisher Ministerialdirigent der Versorgungsabteilung im Reichsarbeitsministerium ist seit dem 1. 1. 1928 Präsident des Landesamtes München für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Schon während des Krieges war Kerchensteiner im Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge tätig und an den Vorarbeiten für die Neugestaltung der Militärversorgung beteiligt, die in die letzten Kriegsjahre zurückreicht. Er trat in das

neu begründete Reichsarbeitsministerium als erster Dezernent und dann Dirigent der Versorgungsabteilung ein. In den ungezählten Verhandlungen, in denen er den Standpunkt der Regierung bald gegenüber den weitergehenden Forderungen der Organisationen, bald gegenüber dem Reichstage oder Reichsrat zu vertreten hatte, entfaltete er großes Verhandlungsgeschick, das durch hervorragende Kenntnis aller einschlägigen Gesetze und Bestimmungen unterstützt wurde. Das in den Verhandlungen Erreichte wußte Kerchensteiner mit seltener Energie durch seine Abteilung und die nachgeordneten Behörden in die Tat umzusetzen. Kaum in einem Zweige der Reichsverwaltung dürfte dem Beschlusse stets so schnell die Durchführung gefolgt sein. Daneben besaß Kerchensteiner die große Kunst, für all die Tausende von Einzelfragen und Anliegen Zeit zu finden, die ihm zur Entscheidung oder zur Beratung vorgetragen wurden.

Allmählich aufbauend hat K. die Reichsversorgungsgesetzgebung durchgeführt und sich damit große Verdienste erworben. Nach dem Ausscheiden des Geheimen Regierungsrates Kerchensteiner aus dem Reichsarbeitsministerium ist die Versorgungsabteilung unter der Bezeichnung: Unterabteilung C der Abteilung I geteilt worden, welche außerdem die Unterabteilungen IA (Personal) und IB (ärztliche Versorgung) umfaßt. An die Stelle Kerchensteiners ist sein bisheriger erster Mitarbeiter Ministerialrat **Talob's** getreten. XV 1928 41

Erziehungsbefähigen für Kriegswaisen. Die Richtlinien für die Gewährung von Erziehungsbefähigen aus den vom Reichstage mit jährlich 20 Millionen RM. bewilligten Mitteln sind vom RM. unter dem 20. 2. 1928 erlassen und im RMBl. 4 vom 1. 3. 1928 veröffentlicht worden. Ihr wesentlicher Inhalt ist:

Waisen, die nach der Vorschrift des § 41 RWG. Waisenrente beziehen oder beziehen würden, wenn sie die Altersgrenze noch nicht überschritten hätten, können auf Antrag im Falle des Bedürfnisses bis zum vollendeten 24. Lebensjahr eine laufende Erziehungsbefähigung unter Inrechnung der Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen erhalten. Voraussetzung ist, daß die Waisen sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen Lebensberuf im Sinne der Richtlinien für die Erziehung und Ausbildung von Kriegswaisen usw. befinden (RMBl. 1921, S. 215, Nr. 443) und hierdurch besondere Kosten entstehen, die aus dem Einkommen der Waisen und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bestritten werden können. Das gleiche gilt für Empfänger der Waisenbeihilfe in voller Höhe der Waisenrente.

Die Erziehungsbefähigung beträgt monatlich 10 RM., sie kann, wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, bis auf 25 RM. und in ganz besonders gelagerten Einzelfällen auf 35 RM. monatlich erhöht werden. Der Vollendung des 15. Lebensjahres steht der Eintritt aus der Schule in eine Berufsausbildung gleich. Was unter dem Begriff „besondere Kosten“ zu verstehen ist, wird eingehend erläutert.

Anträge sollen an die zuständigen Fürsorgestellen eingereicht werden, die sie mit ihrem Gutachten an die zuständige Hptt. weiterreichen. Die Gutachten können kurz sein, sollen aber eine einwandfreie Beurteilung des Falles ermöglichen. Ist im Zeitpunkt der Antragstellung die Berufs-

ausbildung noch nicht begonnen, so soll angegeben werden, ob der Rat des Verfallsamtes eingeholt und befolgt worden ist.

Die HSt. sollen den Betrag vermerken, den sie für erforderlich erachten, und den Antrag mit dem Gutachten an das zuständige RM. weiterleiten. Die Weitergabe unbegründeter Anträge können die HSt. ablehnen. Die RM. sind ermächtigt, die Gewährung der Erziehungsbeihilfen im Wege des Härteausgleiches auszusprechen. Wollen sie von dem Gutachten der HSt. abweichen, so entscheidet das RM. nach Benehmen mit der HSt. Die RM. entscheiden auch endgültig über Beschwerden gegen Entscheidungen der RM. Die Beihilfen werden frühestens vom Ersten des Antragsmonats in der Regel auf ein Jahr widerruflich gewährt und monatlich laufend gezahlt. Wird der Antrag bis zum 1. 5. 1928 gestellt, so kann die Beihilfe vom 1. 10. 1927 an gewährt werden.

In besonderen Fällen kann die Erziehungsbeihilfe mit Genehmigung des RM. in abweichender Weise festgesetzt werden. — Man darf gespannt sein, wie diese Methode sich bewähren wird, bei welcher den Fürsorgebehörden die von ihnen angeforderte Entscheidungsbefugnis nicht gegeben worden ist. **Cl.**

Unterbringung der Versorgungsanwärter. Am 17. Januar 1928 wurde im Reichshaushaltsausschuß die Frage der Zivilversorgung besprochen. Dabei äußerte sich der Vertreter des Reichswehramtministeriums dahin, daß bei Fortbauer des bisherigen Einstellungsstempels in den nächsten fünf Jahren je 5000 Anwärter verbleiben würden, die keine Stellung im Zivildienst finden. Unter diesen Umständen ist zu wünschen, daß die Anstellungsrundsätze voll durchgeführt und zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung der Versorgungsanwärter geändert werden. **Cl.**

Jugendwohlfahrt.

Aus dem Inhalt der März-Nummer des Zentralblattes:

Abhandlungen: Die heutige Lage der Jugendämter, Jugendoberamtmann Dr. L. Fischer, Nürnberg. — Zur Frage der Entweichung von Anstaltszöglingen, Professor Dr. A. Gregor, Flehingen.

Kleine Beiträge: Vohnen des Kranz-Prozesses, Dr. S. Wehler, Frankfurt a. M. — Die strafrechtliche Behandlung der 18–21 jährigen, Dr. P. Blumenthal, Altona. — Schwierigkeiten für die Jugendgerichtshilfe auf dem Lande, Gräfin Bose, Weimar.

III K

Gefährdetenfürsorge.

Grundzüge für ein Reichsbewahrungsgesetz sind im Reichsministerium des Innern infolge der Forderung des Reichstags aufgestellt und den Ländern, namentlich im Hinblick auf die finanzielle Tragweite, zur Prüfung zugegangen. — Die Grundzüge unterrichten über Zweck und Personenzirkel des zu schaffenden Gesetzes. Die Bewahrung soll eine Maßnahme der Fürsorge sein, die den Bewahrten zur Arbeit anhalten und so wieder an ein geordnetes Leben gewöhnen will. Wenn dies nicht mehr möglich ist, wird dem Bewahrten der fürsorgereiche Schutz gewährt. — Der Kreis der Bewahrten umschließt Personen über 18 Jahre, die verwahrt sind oder zu verwahren sind oder durch Trun-

sucht und den Genuß anderer berauschender Mittel ihre Angelegenheiten nicht zu erledigen vermögen. Zu ihnen gehören die Geisteskranken und Trunksüchtigen, die Giftsüchtigen, Bettler und Landstreicher sowie die Personen, die wegen Ausschidung zum Betteln oder gemeinschaftlichen Verhaltens bei Ausübung der Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind. Die Tatsache, daß die in den Grundzügen umgrenzte Fürsorge sich auch mit den Bettlern und Landstreichern beschäftigt, läßt den engen Zusammenhang des Reichsbewahrungsgesetzes mit der im Gange befindlichen reichsrechtlichen Regelung des Wandererwesens erkennen. — Die Bewahrung soll subsidiären Charakter tragen, d. h. nur dann eintreten, wenn ihr Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. — Da eine Bewahrung einen starken Eingriff in die persönliche Freiheit bedeutet, sehen die Grundzüge umfassende Sicherheiten gegen die Gefahren eines Mißbrauches des Gesetzes vor und umgrenzen scharf den Kreis der Personen und Behörden, denen die gutachtliche Beurteilung und endgültige Verfügung des Einzel-falles obliegt. Die Bewahrung ist, wie auch im Sächs. Wohlfahrtspflegegesetz (§ 27, 2), vom Amtsgericht des allgemeinen Gerichtsstandes von Amts wegen oder auf Antrag auszusprechen. Das Gericht, bei dem ein Verfahren zwecks Entmündigung anhängig ist, kann dabei für die Verhandlung und Entscheidung über die Bewahrung für ausschließlich zuständig erklärt werden. Als antragsberechtigt kommen nach den Grundzügen in Betracht der zu Bewahrende selbst, sein Ehegatte und sein gesetzlicher Vertreter, dem die Sorge für die Person untersteht, evtl. auch Fürsorgeverbände, Jugendämter, Fürsorgeerziehungsbehörden und solche Einrichtungen der freien Gefährdetenfürsorge, denen die zuständige Landesbehörde das Antragsrecht erteilt. In einem Offizialverfahren hat das Gericht nach Art des Entmündigungsverfahrens über den Antrag zu verhandeln und zu entscheiden, wobei sowohl der zu Bewahrende wie sein gesetzlicher Vertreter anzuhören ist. — Vor der endgültigen Anordnung der Bewahrung ist ein in der psychiatrischen Fürsorge tätiger Arzt und ein in der praktischen Gefährdetenfürsorge tätiger Sachverständiger zu hören. Bei zu bewahrenden Frauen soll möglichst eine weibliche Sachverständige herangezogen werden. Wird dabei ein die Bewahrung ablehnender Beschluß gefaßt, so muß dem Antragsteller die sofortige Beschwerde eröffnet werden. — Während im allgemeinen Dauerbewahrung verfügt wird, ist bei Gefahr im Verzug zur Vermeidung schwerer Gefährdung ausnahmsweise auch vorläufige Bewahrung zulässig. — Die finanzielle Regelung sieht vor, daß die Kosten für die Bewahrung als öffentlich-rechtliche Fürsorgeaufgabe von den Landesfürsorgeverbänden und den Bezirksfürsorgeverbänden zu tragen sind. Im allgemeinen findet die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 Anwendung, wobei jedoch an Stelle der Hilfsbedürftigkeit die Bewahrungsbedürftigkeit tritt. Die Unterbringung soll in einer Anstalt oder in einer Familie möglichst nach Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses vorgenommen werden. Die Anstalts-pflege des zu Bewahrenden obliegt den Landesfürsorgeverbänden, wobei vorhandene geeignete Einrichtungen, besonders auch der freien Wohlfahrts-pflege, zu benutzen sind. Bei der Auswahl der Anstalt ist auf die Eigenart des Zustandes des zu Bewahrenden Rücksicht zu nehmen, vor allem, wenn eine gesonderte Unterbringung erfolgreich erscheint. Die Durchführung der Bewahrung in Stufen, wie

sie im Strafvollzug z. T. schon durchgeführt ist, soll nach Möglichkeit eingeführt werden. — Bezüglich einer eventuellen Aufhebung der Bewahrung wird bestimmt, daß sie nur von Amts wegen erfolgen kann, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ein abgelehnter Antrag darf vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten nicht wieder gestellt werden. — Als Gesamtdauer der Bewahrung drei Jahre oder eine in dem Bewahrungsbefehl festgesetzte kürzere Dauer nur übersteigen darf, wenn das Gericht vor Ablauf der Frist die Festsetzung der Bewahrung beschließt. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist möglichst dem Inkrafttreten des allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches im Zeitpunkt anzupassen.

Gesundheitsfürsorge.

Bearbeitet von Dr. Franz Goldmann, Berlin.

Entwurf von Richtlinien für Maßnahmen der Verkehrsträger in der Gesundheitsfürsorge für tuberkulöse und geschlechtskrankte Verkehrsteilnehmer. Im Gesetz über den Ausbau der Invaliden- und Angestelltenversicherung und über die Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung Abschnitt C vom 28. Juli 1925 ist bestimmt worden, daß die Reichsversicherung Grundsätze erlassen kann, die das Zusammenwirken der Träger der Reichsversicherung untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet des Verkehrsmittels und der Sozialhygiene regeln sollen.

Das Reichsarbeitsministerium hat nun dem Reichstag und Reichsrat in der letzten Tagung dieses lange erwarteten Entwurf von Richtlinien zugehen lassen und ihm eine eingehende Begründung beigegeben. Es werden folgende Gebiete: Aufgaben und Inhalt der Richtlinien im allgemeinen — Gesundheitsfürsorge nach dem Gesetz — Mängel der bisherigen Regelung — Bekämpfung von Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten — Bekämpfung der tuberkulösen Aufgabe der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Aufgabe der Krankenkassen — Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege — in dem Entwurf behandelt und in der Begründung eingehend erläutert. Ein Abdruck ist im Wortlaut in der Reichsversicherung Nr. 2, Februar 1928, enthalten. Wir werden in der nächsten Nummer eingehen; auf diese sehr bedeutungsvollen Richtlinien zurückkommen.

Gesundheitszustand in Preußen 1926. In den Nummern 1—3 der „Vollswohlfahrt, Jahrgang 1928“ berichtet Ministerialrat Dr. König über den Gesundheitszustand in Preußen. Wir entnehmen den Ausführungen einige Einzelheiten, im übrigen muß auf das Studium des Originalen verwiesen werden. — Der Bericht macht den Versuch, genauere Angaben über die Säugigkeit von Fehl- und Frühgeburten zu gewinnen. Aus dem Ergebnis von Umfragen kann der Schluß gezogen werden, daß sich Fehl- und Frühgeburten gegen das Glosche weiter gehäuft haben. Im Jahre 1925 entsfielen auf 100 ausgetragene Schwangerchaften (einschl. der Totgeburten) 8,5 im Jahre 1926 9,3 Fehl- und Frühgeburten. Die Zahl solcher Fälle, die in Krankenanstalten behandelt wurden, ist andauernd gestiegen, es waren im Jahre 1926 50 845. Selbstverständlich sind auch diese Zahlen nur als ein ganz ungefähre Anhalt zu betrachten. Aber die tatsächliche Verbreitung von Aborten und Frühgeburten geben sie in keiner Weise Auf-

schluß. — Die Sterblichkeit an Diphtherie mit 0,4, an Typhus mit 0,32, an Tbc. mit 10,03 pro 10 000 Lebende ist die geringste bei diesen Krankheiten bisher beobachtete Sterbeziffer. Dagegen meht sich die Zahl der Todesfälle an Krebs und anderen Neubildungen außerordentlich, so daß sie im Jahre 1926 bereits auf 10,01 je 10 000 Lebende gekommen ist und damit etwa auf gleicher Stufe mit der Tuberkulosesterblichkeit steht. Es muß dahingestellt bleiben, inwieweit Verbesserungen der Diagnostik hierin zum Ausdruck kommen. —

Der Geburtenüberschuß ist im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr gesunken bis auf 8,02 je 1000 der mittleren Bevölkerung. — Erfreulich ist die Zunahme der Krankenhausbehandlung bei ansteckenden Erkrankungen. Von den Kranken mit übertragbaren Leiden (außer Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten) sind im Berichtsjahre 8,92% hospitalisiert gewesen, so daß man für die Bekämpfung der Infektionskrankheiten hieraus weitere Hoffnungen schöpfen kann. — Die Gesamtzahl der auf Grund des Preussischen Tuberkulosegesetzes gemeldeten ansteckenden Fälle von Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose belief sich auf 55 186, d. h. 1,44 je 1000 Einwohner. Auch hierbei muß berücksichtigt werden, daß bei der Gewinnung des statistischen Materials manderlei Fehler unterlaufen und die Meldepflicht nicht überall genau durchgeführt wird. Nicht unerfreulich ist der verhältnismäßig geringe Bruchteil der Tuberkulösen, die in Krankenhäusern verstarben. Wenn nur 7,6% die letzte Zeit ihres Lebens im Krankenhaus verbrachten, so kann man kaum von einem nennenswerten Fortschritt in der Verhütung von Reinfektionen sprechen. —

Die Geburtenziffer hat sich weiter ungünstig entwickelt. Sie ist bereits auf 20,30 v. Tausend der Einwohner gesunken und hat damit alle bisher gesammelten Zahlen unterschritten. Die Gesamtzahl von 780 621 geborenen Kindern bleibt um 44 140 gegen das Vorjahr zurüd. Nicht ohne Bedeutung für den weiteren Ausbau der Fürsorge, insbesondere des Mutterschutzes, ist die Tatsache, daß immer noch 26 580 Totgeburten = 3,4% zu verzeichnen sind. Die Säuglingssterblichkeit ist bis auf 10,10% der Lebendgeborenen zurückgegangen, sinkt also weiter.

Bekämpfung der Kurpfuserei. Der preussische Landesgesundheitsrat hat in zwei Verhandlungen im März 1927 sich mit den Fragen der Kurpfuserei und den Maßnahmen zu ihrer Beseitigung beschäftigt. Die Niederschrift ist in Band 25, Heft 3, der Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinverwaltung erschienen. Im Anschluß an diese Beratung weist der Pr. Minister für Volkswohlfahrt in einem Minderlaß vom 29. Dezember 1927 auf die dringende Notwendigkeit hin, die große Masse des Volkes bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Kurpfuserei aufzuklären und dadurch dem schädigenden Treiben der Kurpfuscher nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Als ein Mittel, das sich neben anderen hierfür eignet, wird die planmäßige Belehrung der Schulkinder gelegentlich der Unterrichtung über Gesundheitsfürsorge angesehen und ersucht, in einer dem Verständnis der Schulkinder angepaßten Weise auf das schädigende Treiben der Kurpfuscher und die daraus entstehenden gesundheitlichen Schädigungen hinzuweisen.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt hat dem Staatsrat den Entwurf einer Verordnung über die Beteiligung der öffentlichen Fürsorge an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten überandt.

Hiernach soll die Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 folgenden Artikel 1 a erhalten:

„Hilfsbedürftig ist auch ein Geschlechtskranker, soweit er ohne Gefährdung seines oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen notwendigen Lebensbedarfs die Kosten der ärztlichen Behandlung einer Geschlechtskrankheit im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 nicht tragen kann. Hilfsbedürftigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß jemand das ihm auf Grund einer Versicherung zustehende Recht auf ärztliche Behandlung einer Geschlechtskrankheit wegen Gefahr wirtschaftlicher Nachteile nicht in Anspruch nimmt.“

Durch einen Erlass des Hr. Ministers für Volkswohlfaht vom 28. Jan. 1928 ist die Preussische „Vorläufige Anweisung zur Durchführung des RWG.“ nach Anhörung des Staatsrates für endgültig erklärt worden. (Nach § 12 der Preuß. Ausführungsverordnung sind diese Bestimmungen dem Landtage vorzulegen und auf sein Verlangen abzuändern.)

Arbeitsgemeinschaft staatlicher und kommunaler Gesundheitsbeamten. In der Provinz Schleswig-Holstein ist Ende 1927 eine Arbeitsgemeinschaft der staatlichen und kommunalen Gesundheitsbeamten gegründet worden, die für einheitliche Arbeitsmethoden auf gesundheitlichem Gebiet eintreten will. Sie will ferner darauf hinwirken, daß die Landesversicherungsanstalt und das Landeswohlfahrtsamt vor der Durchführung gesundheitsfürsorglicher Maßnahmen Fühlung mit der Arbeitsgemeinschaft nehmen und daß hinreichende Unterlagen über die Wirkung gesundheitsfürsorglicher Arbeit geschaffen werden. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft ist Oberregierungsrat und Medizinalrat Dr. Möbius.

Gesundheitsdienst der Lebensversicherung. (S. auch Nr. 1 S. 29, Jahrg. 3 dieser Zeitschrift.) Im Dezember 1926 ist eine „Deutsche Zentrale für Gesundheitsdienst der Lebensversicherung“ mit dem Sitz in Berlin ins Leben gerufen worden. Sie bezweckt, die Methoden zu erforschen, die einer Erhöhung der Lebenswahrscheinlichkeit zu dienen geeignet sind, sowie die Ergebnisse dieser Forschung den Mitgliedsgeellschaften dienstbar zu machen. Zur Begründung diente die Beobachtung über den günstigen Verlauf der Sterblichkeit im Zusammenhang mit den großen Fortschritten der allgemeinen Hygiene, und die praktischen Erfahrungen amerikanischer Lebensversicherungsgesellschaften. Noch im Jahrzehnt von 1871 bis 1881 hatte der neugeborene Mensch in Deutschland nur Aussicht auf eine Lebensdauer von etwa 37, nach den jüngsten Ergebnissen dagegen von etwa 53 Jahren, zweifellos mit als Folge einer auf Gesundheitsförderung gerichteten Politik. Die Bemühungen, darüber hinaus innerhalb einer bestimmten Gruppe eine individuelle Gesundheitsfürsorge zu treiben, gehen auf das Jahr 1907 zurück. Darnach wurde in Amerika ein Gesundheitsbüro von dem Chefarzt einer Lebensversicherungsgesellschaft eingerichtet mit dem Ziel, gewisse Methoden für die Lebensverlängerung einzuführen. Aus diesen Anfängen ist eine umfassende Organisation entstanden, die mehr als 8000 Ärzte in Nordamerika zur Verfügung hat. Die Mittel bestehen in der fortlaufenden, planmäßig und ausgiebig betriebenen Belehrung und Anleitung zur Gesundheitspflege und in der periodischen Gewährung ärztlicher Vertretung. Die führende Versicherungsgesellschaft, die Metropolitan Life Insurance Company, führt einen bemerkens-

werten Rückgang in der Sterblichkeit ihrer Versicherten auf ihre Methodik der Belehrung und periodischen Untersuchung zurück. Bis zum Jahre 1926 ist die periodische ärztliche Untersuchung anscheinend gesunder Erwachsener in Amerika durch 42 Gesellschaften mit mehr als 6 Millionen Versicherten aufgenommen worden. Die Nutzenwendung dieses Vorgehens auf deutsche Verhältnisse liegt auf der Hand. Der deutschen Zentrale gehören nach ein Jahr Tätigkeit 15 Gesellschaften an.

Ausdehnung des Heilverfahrens auf Nichtversicherte tuberkulöse Ehegatten versicherter Angestellter. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat beschlossen, ihr Heilverfahren auch nichtversicherten tuberkulösen Ehegatten zugänglich zu machen, wenn solches bei aktiver Tuberkulose in einer Lungeneinheit erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß das Heilverfahren in einer von der Reichsversicherungsanstalt bestimmten Heilanstalt durchgeführt wird und daß entweder vom Antragsteller selbst oder von dritter Seite ein Beitrag von 3 M. pro Tag zu den Verpflegungskosten zur Verfügung gestellt wird.

Änderung des Kinderheilverfahrens bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 1. März d. J. ab werden Anträge für Kurbesuchen bei Kinderheilverfahren von den Entsendestellen nicht mehr über den Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder“, sondern direkt an die N. f. A. geleitet. In Ländern und Provinzen, in denen Zentralstellen für die Verchiedung bestehen, werden die Anträge über diese Stellen gesandt. Für die Ausfüllung des ärztlichen Zeugnisses ist ein besonderer Vordruck eingeführt, der auf der 1. Seite für die Ausfüllung des Antrages Raum bietet, auf der 2. Seite die in Zukunft geltenden Richtlinien für das Kinderheilverfahren enthält und auf der 3. Seite Platz für die ärztlichen Angaben bietet. Vordrucke sind bei den Ortsausschüssen und Vertrauensmännern der Angestelltenversicherung oder unmittelbar bei der N. f. A., Berlin-Wilmersdorf, Kurfürststr. 2, anzufordern.

Die N. f. A. wird sich in Zukunft an den Heilverfahren für Kinder ihrer Versicherten einschließlich der Waisenkinderempfänger und der Kinder von Ruhegeldempfängern beteiligen, und zwar im Alter von 6 bis 16 Jahren (bedauerlicherweise sind also die älteren Kleinkinder als Regel wieder ausgeschlossen). Als ärztliche Voraussetzung kommen in Frage Erkrankungen an Tuberkulose (Lungen-, Knochen-, Gelenks-, Drüsen-, Hauttuberkulose, einschließlich Strupulose), Nephritis, Tuberkulosegefährdung. Die Durchführung der Verchiedung im Einzelfalle bleibt den Fürsorgeämtern, Krankentafeln usw. überlassen. Die N. f. A. gewährt bei Erfüllung bestimmter Bedingungen einen Zuschuß zu den Kosten des Heilverfahrens je nach dem Einzelfalle bis zur Höhe der Hälfte der entstehenden Kosten. Bedingungen sind, daß der Antrag vor Antritt der Kur auf dem vordrucksmäßigen Vordruck gestellt ist, das ärztliche Zeugnis den Nachweis der Behandlungsbefähigkeit bei den oben genannten Indikationen bestätigt und gleichzeitig Aussicht auf völlige Heilung oder weitgehende Besserung besetzt, das Heilverfahren in einer ärztlich geleiteten, zweckentsprechenden Heilanstalt innerhalb des Deutschen Reiches durchgeführt und nach Abschluß der Kur ein Schlußbericht eingereicht wird.

Krüppelfürsorge bei der VVA. Baden. Die VVA. Baden hat als neuen Zweig ihrer freiwillig-

gen Leistungen die Fürsorge für gebrechliche Kinder von Versicherten aufgenommen. (Babische Wohlfahrtsblätter 1928, Nr. 1.) Als körperliche Gebrechen, die berücksichtigt werden, gelten 1. angeborene Mißbildungen wie Klumpfuß, Hüftverrenkung, Verkrümmung der Wirbelsäule, Wundel, Fehlen von Gliedern oder Teilen derselben, Krampflähmung, Schiefhals usw.; 2. durch Krankheit oder Unfall erworbene Körpermängel wie Fehlen von Gliedmaßen, Verkrümmungen der Glieder oder des Kumpfes, Versteifung der Gelenke, schlaffe Lähmungen oder Krampflähmungen, schmerzhafte Füße usw. — Die VVA. leistet unter den üblichen versicherungsrechtlichen Bedingungen Beiträge zu den Kosten der Heilbehandlung und der Berufsausbildung, wenn diese Maßnahmen in geeigneten Anstalten durchgeführt werden. Außerdem können auch Beiträge für die Behandlung in offener Fürsorge gewährt werden.

Grundsätze der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz über die Unterstützung der allgemeinen Kinderfürsorge im Jahre 1928. Nach diesen Grundsätzen beauftragt die VVA. die Kreise, Gemeinden und Vereine auch im laufenden Jahr bei der Durchführung der Maßnahmen der gesundheitlichen Kinderfürsorge zu unterstützen. Voraussetzung ist die eigene Kostenaufwendung des Trägers nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit. Besonders Interesse soll der örtlichen Erholungsfürsorge zugewendet werden. Bei Neuerrichtungen von Kinderheimen und ähnlichem kann eine Unterstützung nur erfolgen, wenn die Beratungsstelle für örtliche Erholungsfürsorge der VVA. in Anspruch genommen worden ist.

Für Durchführung von Schulspeisungen werden Mittel nicht mehr gegeben.

Die weiteren Bemerkungen in den Grundsätzen beziehen sich auf den Verwendungsnachweis der gegebenen Gelder.

Heilverfahren der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für nichtversicherte, nichttuberkulöse Ehefrauen. Über das Heilverfahren der VVA. Rheinprovinz für tuberkulöse Ehefrauen und Familienmitglieder sowie kinderreiche Mütter, berichteten wir bereits auf Seite 518, Nummer 10, 3. Jahrgang, unserer Zeitschrift. Neuerdings hat die VVA. beschlossen, auch Heilverfahren für nichtversicherte und nichttuberkulöse Ehefrauen, ohne Rücksicht auf die Zahl etwaiger Kinder, durchzuführen, wenn zwei Drittel der Kosten von anderer Seite aufgebracht werden und es sich um eine Krankheit handelt, welche sonst in absehbarer Zeit zur Invalidität führen würde.

Beiträge zu Sol- und Seebädern für kretusulose und tuberkulöse Kinder sowie Heilkuren der Landesversicherungsanstalt Württemberg. Die Grundsätze der VVA. Württemberg sind ähnlich denen, über die wir bereits in unserer Nummer 10, Jahrgang 3, S. 519, für die VVA. Pommern berichtet haben.

Arbeitsfürsorge.

Ausländer in Landwirtschaft und Industrie. Die Bestrebungen, in Anbetracht der großen Erwerbslosigkeit die Zahl der in Deutschland beschäftigten Ausländer beträchtlich zu senken, haben dahin geführt, daß für das Jahr 1927 die zulässige Höchst-

zahl der ausländischen Landarbeiter auf 100 000 festgesetzt wurde¹⁾. Eine Begrenzung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter ist jedoch bisher noch nicht erfolgt; vielleicht glaubt man hiervon Abstand nehmen zu können, weil diese Zahl sowieso schon im Jahre 1926 auf rund 29 000 zurückgegangen ist gegenüber dem Vorjahre 1925, wo sie 50 000 betrug²⁾.

In diesem Zusammenhange dürfte von allgemeinem Interesse sein eine Nachweisung über die bisher in Landwirtschaft und Industrie beschäftigten ausländischen Arbeiter. Eine solche ist inzwischen vom preussischen statistischen Landesamt auf Grund der Tätigkeitsberichte der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin veröffentlicht worden³⁾:

	Landwirtschaftliche Arbeiter	Industrie- und sonstige Arbeiter	Ausländische Arbeiter insgesamt
1905	205 983	228 700	435 683
1906	236 068	369 271	605 339
1907	258 354	474 653	733 007
1908	308 953	471 469	780 422
1909	313 569	450 115	763 684
1910	338 313	451 876	790 189
1911	345 989	474 842	820 831
1912	355 343	510 002	865 345
1913	364 633	551 371	916 004
1914	383 258	517 522	900 780
1922	112 710	110 624	223 334
1923	90 293	85 821	176 114
1924	83 700	56 991	140 691
1925	107 087	99 971	207 058

Zu den landwirtschaftlichen Arbeitern sind hierbei neben den in der eigentlichen Landwirtschaft tätigen auch die in Gärtnereien, in der Forstwirtschaft und bei Fischerei und Tierzucht beschäftigten Arbeiter gerechnet; die in der Industrie tätigen Arbeiter gliedern sich wie folgt:

im Jahre	Bergbau	Industrie u. Gewerbe einschl. Gast- und Schanwirtschaft	Lohnarbeit wechselseitig-er. häuslich- u. sonstige Berufe	insgesamt
1922	38 216	5 218	20 190	110 624
1923	23 145	29 848	11 124*)	85 821
1924	17 760	19 827	19 401	56 991
1925	27 335	37 580	35 056	99 971

Eine Uebersicht über die Verteilung der Ausländer auf die einzelnen preussischen Provinzen ergibt die nachstehende Tabelle:

¹⁾ Erlaß des Präsidenten der RWB. vom 27. August 1926 — I A 3220/26 —.

²⁾ Erlaß des Präsidenten der RWB. vom 3. November 1926 — I A 4062/26 —.

³⁾ Statistische Korrespondenz Nr. 38—40, Oktober 1926.

^{*)} darunter 21 704 Arbeiter, deren Berufe nicht ermittelt werden konnten.

Provinzen	Jahre	Landwirtschaft		Industrie		Landwirtschaft	
		überhaupt	v. S. sämtl. ausländ. landw. Arbeiter	überhaupt	v. S. sämtl. ausländisch. industriellen Arbeiter	überhaupt	v. S. sämtl. ausländischen Arbeiter
Ostpreußen	1922	6 796	6,03	831	0,75	7 627	3,42
	1923	6 776	7,50	693	0,81	7 469	4,24
	1924	6 054	7,23	504	0,88	6 558	4,66
	1925	9 246	8,63	1 070	1,07	10 316	4,98
Brandenburg	1922	21 101	18,72	4 953	4,48	26 054	11,67
	1923	15 687	17,37	3 818	4,45	19 505	11,08
	1924	13 773	16,46	2 204	3,87	15 977	11,36
	1925	17 956	16,77	4 590	4,59	22 546	10,89
Stadt Berlin	1922	73	0,06	4 678	4,23	4 751	2,13
	1923	93	0,10	3 654	4,26	3 747	2,13
	1924	55	0,07	2 005	3,52	2 060	1,46
	1925	100	0,09	4 133	4,13	4 233	2,04
Pommern	1922	25 030	22,21	683	0,62	25 713	11,51
	1923	16 697	18,49	487	0,57	17 184	9,76
	1924	17 827	21,30	320	0,56	18 147	12,90
	1925	21 585	20,16	542	0,54	22 127	10,69
Grenz- u. Posen- Westpreußen	1922	—	—	—	—	—	—
	1923	679	0,75	173	0,20	852	0,48
	1924	551	0,66	104	0,18	655	0,47
	1925	720	0,67	151	0,15	871	0,42
Schlesien	1922	16 528	14,66	16 389	14,82	32 917	14,74
	1923	13 597	15,06	13 455	15,68	27 052	15,36
	1924	10 993	13,13	9 655	6,94	20 648	14,68
	1925	12 600	11,77	16 187	16,19	28 787	13,90
Sachsen	1922	25 552	22,67	4 105	3,71	29 657	13,28
	1923	21 769	24,11	3 524	4,11	25 293	14,36
	1924	21 672	25,89	1 613	2,83	23 285	16,55
	1925	27 050	25,26	2 424	2,42	29 474	14,23
Schlesw.-Holstein	1922	597	0,53	1 595	1,44	2 192	0,98
	1923	765	0,85	1 308	1,52	2 073	1,18
	1924	579	0,69	803	1,41	1 382	0,98
	1925	752	0,70	1 326	1,33	2 078	1,00
Hannover	1922	8 930	7,92	4 437	4,01	13 367	5,99
	1923	7 450	8,25	3 916	4,56	11 366	6,45
	1924	6 815	8,14	2 585	4,54	9 400	6,68
	1925	8 836	8,25	5 000	5,00	13 836	6,68
Westfalen	1922	1 610	1,43	26 982	24,39	28 592	12,80
	1923	1 331	1,47	20 625	24,03	21 956	12,47
	1924	1 200	1,43	14 110	24,76	15 310	10,88
	1925	1 764	1,65	24 837	24,84	26 601	12,85
Sachsen-Massau	1922	1 494	1,33	2 912	2,63	4 410	1,97
	1923	1 332	1,58	2 591	3,02	3 923	2,23
	1924	1 302	1,56	1 493	2,62	2 795	1,99
	1925	1 762	1,65	2 485	2,49	4 248	2,05
Rheinprovinz	1922	4 095	4,43	43 059	38,92	48 054	21,52
	1923	4 117	4,56	31 577	36,79	35 694	20,27
	1924	2 879	3,44	21 595	37,89	24 474	17,40
	1925	4 716	4,40	37 225	37,24	41 941	20,26
Preußen	1922	112 710	100	110 624	100	223 334	100
	1923	90 293	100	85 821	100	176 114	100
	1924	83 700	100	56 991	100	140 691	100
	1925	107 087	100	99 971	100	207 058	100

Hervorgehoben sei besonders, daß es sich hierbei lediglich um Ausländer handelt, die durch die deutsche Arbeiterzentrale vermittelt worden sind. Die Vermittlung ausländischer Arbeiter darf nur durch diese Zentrale erfolgen²⁾, wohingegen für die Vermittlung der Industriearbeiter dieses Monopol nicht besteht. Auf Grund dieser Überlegungen hat das Preussische Statistische Landesamt errechnet, daß in den vier Jahren 1922—1925 die Rheinprovinz die größte Zahl von Ausländern beschäftigt hat (Land- und Industriearbeiter); „an zweiter Stelle folgte in den Jahren 1922—1923 Schlesien und in den Jahren 1924 und 1925 Sachsen. An niedrigerer Stelle stand die an Fläche sehr kleine Grenzmark Posen-Westpreußen, an zweitniedrigster in allen vier Jahren Schleswig-Holstein, wo die Industrie geringer vertreten ist und wo in der Landwirtschaft die Bauernwirtschaft vorherrscht.“ Die meisten ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter hat in allen vier Jahren die Provinz Sachsen beschäftigt, an zweiter Stelle Pommern und an dritter Stelle Brandenburg. Betrachtet man lediglich die industriellen ausländischen Arbeiter, so kommt an erster Stelle die Rheinprovinz, an zweiter Stelle Westfalen und an dritter Stelle Schlesien (Ober- und Niederschlesien). Ferner ist berechnet, daß in diesen vier Jahren der größte Prozentsatz der ausländischen Arbeiter aus Polen und der Tschechoslowakei stammte:

Polen		Tschechoslowakei	
1922 .. 117 604 = 57,66 %		1922 .. 42 786 = 19,16 %	
1923 .. 92 541 = 52,55 %		1923 .. 32 407 = 18,40 %	
1924 .. 81 313 = 57,80 %		1924 .. 22 187 = 15,77 %	
1925 .. 106 927 = 51,64 %		1925 .. 38 120 = 18,41 %	

Von den Polen und Tschechoslowaken waren beschäftigt:

im Jahre	in d. Landwirtschaft		in der Industrie	
	Polen	Tschechoslowaken	Polen	Tschechoslowaken
1922	95 271	6 550	21 333	36 236
1923	77 207	2 693	15 331	29 714
1924	72 606	2 3 9	8 707	19 863
1925	93 171	4 022	13 156	34 098

„Also war der Hauptteil der Polen in der Landwirtschaft tätig (unter 100 in der Landwirtschaft tätigen ausländischen Arbeitern waren in den vier Jahren 84,53, 85,51, 86,75 und 87,00 Polen), während die Tschechoslowaken vorwiegend in der Industrie beschäftigt wurden (unter 100 in der Industrie tätigen ausländischen Arbeitern waren in den vier Jahren 32,76, 34,62, 34,86 und 34,11 Tschechoslowaken).“

Beachtenswert ist auch die Feststellung des Statistischen Landesamts, daß nach dem Kriege viel weniger ausländische Arbeiter beschäftigt wurden als vor dem Kriege und dieses Minus eine Zahl darstellt, die viel größer ist als die Zahl der Erwerbslosen, die in Friedenszeiten zum Heeresdienst einberufen worden wäre.

Stadttrat Dr. Lehmann, Liegnitz.

²⁾ Verordnungs über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter vom 10. Oktober 1922 — RM. vom 28. Oktober 1922 —.

Berufsfürsorge für schulentlassene Stiefkinder in Westfalen. Auf diesem Gebiet geschieht in der Praxis bisher noch nicht allzuviel, so daß die einzelnen Maßnahmen eine besondere Beachtung verdienen. Der Landeshauptmann hat daher den Fürsorgeverbänden empfohlen, ihre Fürsorge auf diese Gruppen auszuweiten und zu versuchen, sie in Lehr- oder Anlernstellen unterzubringen. Wo dies auf dem freien Arbeitsmarkt nicht möglich ist, soll den Arbeitgebern ein monatlicher Zuschuß von 20 RM. im ersten Jahr, 15 RM. im zweiten und 10 RM. im dritten Jahr für ihre besondere Mühe gewährt werden. Die Hälfte dieser Beihilfen trägt der Landesfürsorgeverband, wenn der Bezirksfürsorgeverband die andere Hälfte übernimmt. Für Jugendliche, die in solcher Lehrstelle nicht unterzubringen sind, wird bei geeigneter Anstaltskategorie seitens des Landesfürsorgeverbandes ein Unkostenzuschuß in Höhe von 25 RM. gezahlt, wenn der Bezirksfürsorgeverband sich mit dem gleichen Betrage beteiligt.

Wohnungsfürsorge.

Neue Mieterschutzbestimmungen. Durch die Novelle zum Mieterschutzgesetz, die am 10. Februar 1928 vom Reichstage angenommen wurde, hat das Kündigungsverfahren eine wesentliche Umgestaltung erfahren, deren wichtigste Einzelheiten hier dargestellt werden sollen.

Bisher erfolgte bekanntlich die Aufhebung eines Mietverhältnisses auf Anlage des Vermieters durch gerichtliches Urteil. Eine vom Vermieter dem Mieter gegenüber ausgesprochene Kündigung war also für die Beendigung des Mietverhältnisses bedeutungslos.

Die Novelle zum Mieterschutzgesetz gibt dem Vermieter wieder das Kündigungsrecht — allerdings mit starken Einschränkungen: Er muß sich bei der Zustellung des Kündigungsschreibens der Mitwirkung des Gerichtes bedienen, er kann die Aufhebung des Mietverhältnisses nur beim Vorliegen bestimmter Gründe verlangen und schließlich verliert die Kündigung unter gewissen Voraussetzungen ihre Kraft.

Das Kündigungsschreiben ist, wie gesagt, beim Amtsgericht zur Zustellung an den Mieter einzureichen. Es muß die Bezeichnung der Vertragsstelle, die Bezeichnung des Mietraumes, die genaue Angabe der Tatsachen, auf Grund deren die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangt wird, und die Angabe des Zeitpunktes, zu dem das Mietverhältnis enden soll, enthalten.

Als Kündigungsgründe kommen wie bisher nur in Frage: Erhebliche Verletzung des Vermieters oder eines Subabnehmers, unangemessener Gebrauch oder Vernachlässigung des Mietraumes, unberechtigte Untervermietung, Zahlungsverzug und dringender Eigenbedarf des Vermieters.

Bei einer auf Zahlungsverzug gestützten Kündigung hat der Vermieter den rückständigen Betrag sowie den für einen Monat, bei Zahlung des Mietpreises in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten den für ein Vierteljahr zu zahlenden Mietzins anzugeben.

Hät der Urkundsbeamte das Kündigungsschreiben für formell richtig und ergibt sich nicht etwa aus seinem Inhalt, daß die Kündigung überhaupt oder für den angegebenen Zeitpunkt unzulässig ist, dann stellt er es dem Mieter zu.

Erhebt der Mieter gegen das Kündigungsschreiben nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung Widerspruch, so erachtet gegen ihn auf Antrag des Vermieters, der spätestens innerhalb einer

~~W~~ X W

einmonatigen Frist nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu stellen ist, Räumungsbefehl, der einem auf Aufhebungsklage ergangenen Versäumnisurteil entspricht.

Wie gegen ein Versäumnisurteil ist dem Mieter gegen den Räumungsbefehl innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruchsmöglichkeit gegeben. Während jedoch bei dem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil der Prozeß in die Lage zurückversetzt wird, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand, der Mieter also in dem neuen Termin alles das vorbringen kann, was er in dem versäumten Termin hätte geltend machen können, ist bei Versäumnis des Widerspruchs gegen das Kündigungsschreiben eine Erhebung von Einwendungen gegen die vom Vermieter geltend gemachten Aufhebungsgründe nur zulässig, wenn der Mieter die Widerspruchsfrist schuldlos versäumt oder innerhalb der Widerspruchsfrist dem Vermieter erklärt hat, daß er die Herausgabe des Mietraumes ablehne. Selbst wenn aber die Behauptungen des Vermieters offenbar unrichtig sind und durch den Mieter leicht widerlegt werden könnten, muß das Gericht in diesem Falle die Behauptungen des Vermieters so behandeln, als ob ihre Wahrheit erwiesen sei, das Räumungsurteil muß erlassen werden. Man sieht, daß die Versäumnis des rechtzeitigen Widerspruchs gegen ein Kündigungsschreiben für den Mieter, der seine Schuldlosigkeit an der Unterlassung des Widerspruchs nicht nachweisen kann — und diesen Nachweis zu führen, dürfte nicht gerade leicht sein — von den schwersten Folgen begleitet sein kann.

Erhebt der Mieter gegen die Kündigung rechtzeitig Widerspruch, so hat das Gericht den Vermieter zu benachrichtigen, der nun innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Anberaumung eines Termins beantragen kann. Unterläßt er dies, so verliert die Kündigung ihre Kraft, ebenso wird sie kraftlos, wenn der Vermieter, falls der Mieter gegen das Kündigungsschreiben seinen Widerspruch erhoben hat, nicht binnen einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf der Widerspruchsfrist beginnt, die Erlassung des Räumungsbefehls nachsucht.

Gibt der Mieter die Kündigung an sich für begründet, wünscht er aber, daß ihm eine Räumungsfrist gewährt werde, so kann er bis zur Verfügung des Räumungsbefehles die Gewährung einer zeitlich begrenzten Räumungsfrist beantragen. Der Antrag ist dem Vermieter zur Erklärung binnen zwei Wochen zuzustellen.

Ist der Vermieter mit der Gewährung einer Räumungsfrist einverstanden, dann ergeht der Räumungsbefehl mit der Maßgabe, daß die Vollstreckung erst nach Ablauf der beantragten Räumungsfrist stattfinden kann. Die Frist beginnt mit dem Tage, zu dem die Kündigung erfolgt ist oder, falls der Räumungsbefehl erst nach diesem Tage erlassen wird, mit dem Tage der Zustellung des Befehls.

Ist der Vermieter mit der Gewährung einer Räumungsfrist nicht einverstanden oder gibt er eine Erklärung innerhalb der Frist von zwei Wochen überhaupt nicht ab, dann gilt der Antrag des Mieters als Widerspruch gegen die Kündigung. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages des Vermieters auf Anberaumung eines Termins nicht, vielmehr bestimmt das Gericht vom Amte wegen eines Termins. Das gleiche gilt, wenn der Mieter eine

Räumungsfrist ohne Bestimmung ihrer Dauer beantragt oder wenn er erklärt, den Mietraum nur gegen Gewährung eines Ersatzraumes herauszugeben zu wollen.

Zu bemerken ist schließlich, daß die dem Mieter vom Gericht bewilligte Räumungsfrist auch nach Rechtskraft des Urteils auf Antrag des Mieters, der spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Räumungsfrist zu stellen ist, noch einmal, und zwar um weitere drei Monate, verlängert werden kann.

Eine Einschränkung des dem Vermieter von gewerblichen Räumen gegebenen freien Kündigungsrechtes ist schließlich dadurch geschaffen worden, daß dem Mieter gewerbliche Räume auf Antrag vom Gericht eine Räumungsfrist bewilligt werden kann, auch bei Vermessung des Mietpreises nach Monaten eine Kündigung nur für den Schluß eines Vierteljahres möglich ist und der Mieter selbst bei entgegenstehender vertraglicher Abmachung aufrechnen kann, wenn er dem Vermieter die Abfertigung der Aufrechnung mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietzinses schriftlich mitgeteilt hat.

Eine vom gleichen Tage datierte Novelle zum Reichsmietengesetz bringt auch auf dem Gebiete der Mietzinsbildung eine wichtige Änderung.

Die Bestimmung, daß bei der Erklärung des Mieters, in Zukunft solle an Stelle der vertraglichen Miete die „gefesliche Miete“ gelten, das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit geschlossen gelten sollte, hatte eine unbeabsichtigte Wirkung hervorgerufen: Wenn ein Mieter von einem langen Vertrage loskommen wollte, gab er einfach die Erklärung ab und konnte nun den Vertrag mit vierteljährlicher Frist kündigen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, bestimmt nun die Novelle vom 14. Februar, daß bei der Wahlklärung die gefesliche Kündigung nur auf Verlangen des Vermieters eintritt.

Nicht mehr geltend gemacht werden kann die Wahlklärung in Zukunft für gewisse Wohnungen, d. h. solche Wohnungen, die, abgesehen von Küche, Nebengelaß und Mädchenszimmer, mindestens sechs Wohnräume mit mindestens 100 Quadratmetern Wohnfläche haben, über die nach dem 31. März 1928 Mietverträge auf mehr als zwei Jahre abgeschlossen werden. Der Eintritt eines Mieters in den Vertrag eines anderen Mieters beim Tausch gilt nicht als Neuabschluss eines Mietvertrages.

Weitere Änderungen betreffen Loderungsverbunden, die nach dem 16. Februar 1928 von den Landesregierungen erlassen werden.

Reichsmieten- wie Mieterschutzgesetz sind bis zum 31. März 1930 verlängert worden.

Dr. Kurt Nadel.

Sozialversicherung.

Entwurf eines dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung. Der Entwurf dieses Gesetzes liegt zur Zeit dem Reichsrat und dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat vor und enthält für die Wohlfahrtspflege insofern Bedeutsames, als er den Betrieb der Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Säuglingsheime und sonstigen Anstalten, die Personen in Kur und Pflege aufnehmen, mit

in die Versicherung einbegreift, ferner, daß jetzt an Stelle des Begriffs Betriebsbeamte das Wort „Angestellte“ tritt, so daß nicht nur die zu dem Geschäftsbetrieb gehörenden Personen, sondern alle Angestellten des betreffenden Betriebes von der Unfallversicherung erfasst werden. — Ferner wird der Reichsregierung die Ermächtigung gegeben, bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, auf die dann die Unfallversicherung Anwendung findet, ohne Rücksicht darauf, ob ein Unfall oder eine schädigende Einwirkung zugrunde liegt.

Ausgenommen von dem Kreis der in Krankenhäusern und ähnlichen Betrieben beschäftigten Personen werden jedoch die Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissenmutterhäusern, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft eine lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist. Hier steht der Entwurf auf dem Standpunkt, daß Personen, deren lebenslängliche

Versorgung geregelt ist, einer Fürsorge durch die Unfallversicherung nicht bedürfen.

Eine Einbeziehung der in der offenen und halboffenen Fürsorge tätigen Personen ist bei grundsätzlicher Anerkennung der Berechtigung der diesbezüglich gestellten Anträge nicht erfolgt, weil die Durchführung technische Schwierigkeiten befürchten läßt; die Einbeziehung soll nach einer dem Entwurf beigegebenen Begründung einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben.

Falls der Entwurf in der vorliegenden Form angenommen wird, müßte erneut versucht werden, wie es von den Berufsorganisationen der Fürsorgereinen mehrmals geschehen ist¹⁾, baldmöglichst auch die Einbeziehung der Kräfte in der offenen und halboffenen Fürsorge zu erreichen, da deren Gefährdung häufig ebenso groß ist, als derjenigen Kräfte, die in der geschlossenen Fürsorge tätig sind.

¹⁾ S. Nr. 10 d. J. S. 515.

Rechtssprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Übergangsrecht.

Nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesamts kann zwar bei der Ermittlung des für einen schwebenden Pflegefall seit 1. April 1924 endgültig verpflichteten Verbandes auf den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit vor dem 1. April 1924 zurückgegriffen werden, hierbei muß es sich jedoch um eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des UWG, oder der Gesetze über die Kriegsfolgenrechtsangelegenheiten handeln. Der Eintritt einer Hilfsbedürftigkeit, der in Bayern vor dem 1. Januar 1916 (Tag der Einführung des UWG in Bayern) erfolgt ist, hat daher bei der Ermittlung des für einen schwebenden Pflegefall seit 1. April 1924 endgültig verpflichteten Verbandes außer Betracht zu bleiben.¹⁾

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 15. Oktober 1927, F.F.Z. Stadt Hamburg gegen F.F.Z. Kreis Oberbayern — Ver. L. Nr. 185. 27. —)

Gründe:

Der blinde Stuhlflechter Richard A. ist vom 24. Juni bis zum 23. Oktober 1913 in der Universitäts-Augenklinik München und demnach in Privatpflege in München auf Kosten der bayerischen Staatskasse versorgt worden. Da er preussischer Staatsangehöriger ist, ist er durch Beschluß der Polizeidirektion München vom 5. Januar 1914 gemäß den §§ 5, 7 FreizG. in Verbindung mit der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 ausgewiesen

¹⁾ Ist bei einem am 1. April 1924 schwebenden Pflegefall die Hilfsbedürftigkeit vor dem 1. Januar 1916 in Bayern eingetreten, so ist außerhalb des Anwendungsgebietes des § 36 Abs. 3 F.Z. bei der Ermittlung des seit 1. April 1924 endgültig verpflichteten Verbandes auf den Tag zurückzugreifen, an dem die Hilfsbedürftigkeit erstmalig im Geltungsbereich des UWG, einem Fürsorgeorgan erkennbar geworden ist. Ist der Hilfsbedürftige vor dem 1. Januar 1916 aus Bayern in den Geltungsbereich des UWG. übergewandert, so kann § 12 F.Z. nicht etwa deshalb Platz greifen, weil Bayern bis zum 1. Januar 1916 im Sinne des UWG. als Ausland galt. § 12 F.Z. betrifft nur das Gebiet außerhalb der Reichsgrenzen.

worden. Nach Aufenthalt in dem Übernahmorte Hanau zog er nach Wandersb. und demnach nach Hamburg, wo ihm seit dem 14. März 1914 Armenpflege gewährt worden ist, daneben zuletzt auch Sozialrentnerunterstützung. Die Armenpflegekosten sind dem Ortsarmenverband Hamburg bis zum 31. März von dem Preussischen Landarmenverband Provinz Schleswig-Holstein erstattet worden. Der Kläger ist der Ansicht, daß der beklagte Bayerische Landesfürsorgeverband Kreis Oberbayern seit dem 1. April 1924 endgültig fürsorgepflichtig sei, weil die seitdem fortdauernde Hilfsbedürftigkeit des N., der keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, erstmalig in München hervorgetreten sei. Er verlangt Erstattung der ihm in der Zeit vom 6. April bis September 1925 entstandenen Kosten mit 183 RM. Die früheren Kosten sind infolge nicht rechtzeitiger Anmeldung verwirkt.

Der Beklagte hat eingewendet, daß die Hilfsbedürftigkeit des N. in der Zeit vom 1. April 1923 bis zum 1. April 1924 unterbrochen gewesen sei, da N. in dieser Zeit keine Armenunterstützung, sondern nur Sozialrentnerunterstützung erhalten habe. Auch habe keine ununterbrochene Anstaltspflege vorgelegen. Ferner könne überhaupt auf eine vor dem 1. Januar 1916 in Bayern stattgehabte Unterstützung nicht zurückgegriffen werden, da bis dahin das Unterstützungswohnsitzgesetz in Bayern nicht geltend habe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen.

Er führt aus, es handele sich um einen für die bayerischen Fürsorgeverbände mit dem 20. Januar 1914 vollkommen abgeschlossenen Pflegefall; denn an diesem Tage sei gemäß §§ 5, 7 FreizG. und Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 aus Bayern ausgewiesen worden. Ein Zurückgreifen auf einen dergestalt beendeten Rechtszustand finde in der Fürsorgeverordnung keine Stütze. Insbesondere sei ein Zurückgreifen auf perfekte Rechtsverhältnisse, welche gerade auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften in der Befreiung der Fürsorgepflicht begründet, unzulässig.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, maßgebend sei allein, daß Bayern jetzt armenrechtlich als Inland gelte und daß der Beklagte bei Anwendung der Fiktion, daß

die Fürsorgeverordnung schon beim ersten Auftreten der Hilfsbedürftigkeit gegolten hätte, endgültig verpflichtet sei.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnort ist in Bayern in Gemäßheit des Gesetzes zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnort im Königreiche Bayern vom 13. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. 496) und der Verordnung, betr. Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnort vom 30. Mai 1908 im Königreich Bayern vom 4. April 1915 (Reichsgesetzbl. 221) am 1. Januar 1916 in Kraft getreten. Die „Heimat“ der bayerischen Staatsangehörigen ging mit diesem Tage in den Unterstützungswohnort über. Dagegen war für den Erwerb dieses Unterstützungswohnortes eine Bezugnahme auf Tatumstände, die nach dem Unterstützungswohnortgesetz Bedeutung gehabt hätten, ausgeschlossen. Es galten nicht die Grundsätze über die armenrechtliche Familiengemeinschaft, das Recht der Frau zum Betretenleben, die Rechtswirkungen armenrechtlicher Unterstützungen usw. (vgl. VII. 53, 148, 155, 56, 98, 55, 136, Wayer. VGH. vom 26. Februar 1917, Reger Bd. 37 S. 157.). Auch bei einer schon vor dem Inkrafttreten des Unterstützungswohnortgesetzes entstandenen armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit einer Person begann die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Unterstützungswohnortgesetzes erst mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Nach dem an diesem Tage (1. Januar 1916) für die betr. Person gegebenen Aufenthaltort hat sich auch zu bemessen, welchem Landarmenverband die Unterstützungspflicht nach § 80 Abs. 1b UWG. oblag (Wayer. VGH. vom 16. Oktober 1916, Reger, 37, 28). War ein Bayer vor dem 1. Januar 1916 in eine Bewahranstalt eingetreten, so galt er im Sinne der §§ 11, 23 Abs. 2 UWG. erst mit diesem Tage als eingetretene (Urteil des Bundesamts vom 20. Januar 1923 i. S. Leipzig/Maulendorf, Bd. 60 S. 11; zu vgl. ferner Krich-Waath, Erläuterung des UWG., 15. Aufl., zu § 65 S. 282 unter B. und Pöhl, das UWG. und das Bayerische Armengesetz, 2. Aufl., Anm. 1 fg. zu § 65 UWG.).

Vor dem 1. Januar 1916 galt Bayern armenrechtlich als Ausland; es bestanden daher auch keine Erstattungsansprüche zwischen den in Bayern unterstützungspflichtigen Gemeinden und den Armenverbänden im Sinne des Unterstützungswohnortgesetzes. Es galt Bayern gegenüber noch § 7 FreizG. und die Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 (vgl. Krich-Waath, Textausgabe des UWG. bei Guttentag, 9. Aufl., S. 490). Auf Grund dieser Bestimmungen ist der in Bayern hilfsbedürftig gewordene N. im Januar 1914 aus Bayern ausgewiesen und von Preußen übernommen worden. Damit war der Hilfsbedürftige aus dem Bayerischen Staatsgebiet entfernt und jeder Rückgriff auf die früher dort bestandene Hilfsbedürftigkeit, die nicht eine solche im Sinne des Unterstützungswohnortgesetzes war, ausgeschlossen. Dieser Rückgriff wurde aber auch nicht durch die Einführung des Unterstützungswohnortgesetzes in Bayern ermöglicht. Es war dabei ausdrücklich jede Bezugnahme auf Tatumsstände, die nach dem Unterstützungswohnortgesetz Bedeutung gehabt hätten, ausgeschlossen worden. Nur die „Heimat“ ging mit dem 1. Januar 1916 in den Unterstützungswohnort über. Diese konnte

an einem Orte bestehen, an dem sich der Betreffende niemals aufgehalten hatte; ihr Erwerb und Verlust war von öffentlicher Unterstützung unabhängig.

Es kann sich nur fragen, ob ein solcher Rückgriff durch die am 1. April 1924 in Kraft getretene Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ermöglicht worden ist.

Diese Frage ist zu verneinen. Nach dem Recht der Fürsorgeverordnung kann der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit vor dem 1. April 1924 die endgültige Fürsorgepflicht eines Fürsorgeverbandes nur begründen, soweit es sich um eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Unterstützungswohnortgesetzes oder der Gesetze über die Kriegsfolgenhilfe gehandelt hat. Diese Auffassung hat das Bundesamt in der grundlegenden Entscheidung Bd. 61 S. 109¹⁾ ausführlich begründet und seitdem in ständiger Rechtsprechung weiter vertreten. Vor dem 1. Januar 1916 hat in Bayern das Unterstützungswohnortgesetz nicht gegolten. Die Gesetze über die Kriegsfolgenhilfe sind erst nach dem 1. Januar 1916 in Kraft getreten. Hieraus folgt, daß eine Hilfsbedürftigkeit, die vor dem 1. Januar 1916 in Bayern eingetreten ist, niemals die endgültige Fürsorgepflicht eines bayerischen Fürsorgeverbandes begründen kann, weil es sich hierbei nicht um Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Unterstützungswohnortgesetzes oder der Gesetze über die Kriegsfolgenhilfe gehandelt hat. Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

Ist eine auf § 7 Abs. 2 Halbsatz 2 beruhende endgültige Fürsorgepflicht des WFB. A dadurch beendet worden, daß der Hilfsbedürftige in Wohnung und Haushalt seiner Familie im WFB. B Aufnahme fand, wo er weiter unterstutzt werden muß, hat aber der WFB. A gleichwohl in Erkenntnis dieser Rechtslage dem WFB. B die Kosten der weiteren Unterstützung erstattet, so hat er gegen den WFB. B einen im Fürsorgefreiverfahren verfolgbaren Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Dem steht nicht entgegen, daß die Rechtsprechung des Bundesamts, wonach ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde, erst nach den Zahlungen eingesetzt hat.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 26. November 1927, WFB. Amt Bismarck gegen WFB. Stadt Berlin — Ver. V. Nr. 374/27 —.)

Gründe:

Die Kleinrentner N. und seine Eheleute haben bis Mai 1924 in dem Bezirke des Klägers Kleinrentnerunterstützung erhalten und sind dann zu ihrer Mutter in den Bezirk des Beklagten gezogen. Der Beklagte hat den Eheleuten N. weiterhin Kleinrentnerunterstützung gewährt und die vorausgelegten Beträge mit zusammen 1022 RM. von dem Kläger erstattet erhalten. Der Kläger fordert diese Summe von dem Beklagten zurück, indem er ausführt, die Zahlung sei nach der Rechtsprechung des Bundesamts zu Unrecht erfolgt. Der Beklagte gibt zu, daß er nach der Rechtsprechung des Bundesamts selbst endgültig fürsorgepflichtig sei, hält aber einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung im Fürsorgefreiverfahren nicht für zulässig.

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 106.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage beurteilt. Er führt aus, das Bundesamt habe in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß irtümlich erstattete Fürsorgekosten zurückgefordert werden könnten. Dafür, daß ein Irrtum nicht vorliege, sondern die Zahlung nur zur Vermeidung des Prozeßrisikos erfolgt sei, liege kein Anhalt vor. Der Kläger habe sich in einem Rechtsirrtum befunden und sein Anerkenntnis widerrufen, als ihm die Entscheidung des Bundesamtes im 62. Bd. S. 50¹⁾ bekannt geworden sei. Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung sei auch im öffentlichen Recht zulässig.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte erneut geltend, die Zahlung des Klägers sei nicht irtümlich erfolgt, sondern habe der damaligen Rechtsauffassung entsprochen, von der das Bundesamt im Urteil Bd. 62 S. 50 abgewichen sei. In solchen Fällen würden nach allgemeiner Verwaltungsübung Rückzahlungen nicht verlangt. Die gegenteilige Auffassung würde zu einer „ungeheuren Verwaltungsarbeit“ führen.

Der Kläger hält die antefohtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

Der Anspruch auf Rückerstattung der ohne rechtlichen Grund erstatteten Fürsorgekosten, von dem Bundesamt bisher auf Grund der Vorschriften der §§ 812 ff. BGB. über ungerechtfertigte Bereicherung, zugelassen wurde, ist auch nach dem Rechte der Fürsorgeverordnung gegeben (vgl. Baath, Fürsorgeverordnung, 5. Aufl., Anm. 6 zu § 14, Anm. 5a zu § 36, Anm. 1 zu § 37 UWG., Entsch., Bd. 63 S. 218²⁾).

Der Kläger hat im vorliegenden Falle zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet, die nicht bestanden hat. Das Nichtbestehen dieser Verbindlichkeit ergab sich aus dem Recht der Fürsorgeverordnung, nicht erst aus der Auslegung, welche dies Recht durch die Rechtsprechung des Bundesamtes erfahren hat (vgl. Urteil des Bundesamtes vom 12. März 1927 in Sachen Kassel gegen Wittenhausen, Bd. 63 S. 4³⁾). Weder das frühere Anerkenntnis des Klägers, noch die Kenntnis der Tatsachen, die aus Rechtsgründen zur Verweigerung der Leistung berechtigt hätten, schließen den nach § 812 BGB. begründeten Rechtsanspruch des Klägers aus; es genügt, daß er sich im rechtlichen Irrtum über die Tragweite dieser Tatsachen befunden hat (vgl. Wl., Bd. 63 S. 222 unten⁴⁾). Derartige Ansprüche sind nach Inkrafttreten der Fürsorgeverordnung vielfach, insbesondere nach Bekanntwerden des Urteils vom 28. Februar 1925 in Sachen Stuttgart gegen Memmingen (Bd. 61 S. 109⁵⁾) erhoben worden.

Daß eine „ungeheure Verwaltungsarbeit“ mit der Rückzahlung eines Betrages verbunden sein sollte, von dem der Beklagte zugibt, daß er ihn zu Unrecht erhalten hat, ist nicht ersichtlich.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

¹⁾ I. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 464.

²⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 428.

³⁾ Lfd. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 89.

⁴⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 430 linke Spalte Zeil. 6 ff. von oben.

⁵⁾ Die Fürsorge 1925 S. 106

§ 7 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 9 Abs. 2 FZ.

Wegen des Zusammenhanges des Hilfsbedürftigen mit Wohnung und Haushalt seiner Familie kann ein FZB. — nach der von dem Bundesamt unter Aufgabe der Rechtsprechung Bd. 62 S. 64 jetzt vertretenen Auffassung — nur in Anspruch genommen werden, wenn der Zusammenhang noch in dem Zeitpunkt besteht, in dem das Gericht sein Urteil spricht, und wenn Wohnung und Haushalt der Familie sich zu diesem Zeitpunkt noch im Bezirke des in Anspruch genommenen FZB. befinden. Stand eine Person zur Zeit des Eintritts in eine Anstalt, wo sie Hilfsbedürftig wurde, mit Wohnung und Haushalt ihrer Familie im FZB. A. in Zusammenhang, ist aber danach die Familienwohnung in den FZB. B. verlegt oder der Familiensammenhang gelöst worden, so besteht daher kein auf § 7 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 FZ. zu gründender Übernahmeanspruch gegen den FZB. A.; § 9 Abs. 2 FZ. greift hier nicht Platz.

(Urteil des Bundesamtes für das Heimatswesen vom 29. Oktober 1927, FZB. Landkreis Stadroda gegen FZB. Stadt Jena — Ver. L. Nr. 97. 27 —.)

Gründe:

Helene S., geb. J., den 21. August 1907, die sich seit dem 1. März 1924 in Dienststellung beim Landwirt Arno M. in Wogau, Kreis Stadroda, befand, wurde dort am 30. Mai 1924 wegen Brandstiftung verhaftet, kam aus der Haft in Fürsorgeerziehung nach Stadroda in eine Anstalt und am 13. September 1924 als Geisteskranke in die Landesirrenanstalt in Blankenhain. Die dadurch entstandenen Kosten trug zunächst der Kläger.

Er beantragt:

den Beklagten für verpflichtet zu erklären, die ledige Helene S. in eigene Fürsorge zu übernehmen und ihm die für die Helene S. vom 16. März 1926 bis vorläufig 30. November 1926 verordneten Anstaltskosten in Höhe von 579,44 RM. zu erstatten.

Der Beklagte beantragt kostenpflichtige Klageabweisung.

Helene S. ist von Jugend auf ein geistig minderwertiges Mädchen. Nach dem frühzeitig erfolgten Tod ihrer Mutter wurde sie schon mit 6 Jahren in eine Pflegefamilie getan. Nach der Wiederverheiratung ihres Vaters kam sie zwar zu diesem zurück, aber schon mit 7 Jahren mußte sie wegen Diebstahls und sonstiger moralischer Fehler in Anstaltspflege kommen. Sie war jahrelang in verschiedenen Anstalten, u. a. auch in der psychiatrischen Klinik zu Jena und zuletzt im Falkschen Institut in Weimar, von wo aus sie Ostern 1923 nach der Schulentlassung in eine Dienststelle kam. Sie wechselte dann öfter ihre Stellen, bis sie am 1. März 1924 nach Wogau zum Landwirt M. in Dienst trat. In diesen ganzen Jahren ist sie auch hin und wieder mehrere Wochen bei ihrem Vater gewesen, der in Jena Wohnung und Haushalt hat.

Der Bezirksfürsorgeverband Stadroda ist der Ansicht, es handle sich um einen Fall fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit, für den Beklagter aufzukommen habe, da dieser auch früher die aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Kosten der Anstaltspflege zu tragen gehabt habe. Außerdem habe der Zusammenhang der Helene S. mit der Familie ihres Vaters niemals aufgehört und der Beklagte sei deshalb nach § 7 Abs. 3 FZ. endgültig verpflichtet, für

sie zu sorgen. Auch in der Dienststelle in Bogau, wo sie an er freier Station nur 1,50 M. wöchentlich als Lohn bekommen habe, sei der Zusammenhang mit der Familie des Vaters nicht gelöst gewesen, weil letzterer sie in der Kleidung habe unterstützen müssen. Der Kläger stützt sich mit seiner Auffassung auf die Bundesamtsentscheidung vom 24. April 1926 i. S. Medlinghausen gegen Münster (Entsch. Bd. 63 S. 209¹⁾), wo der Grundsatz ausgesprochen sei, daß für die Frage, ob eine Person als Mitglied einer Familie im Sinne des § 7 Abs. 3 FV. anzusehen sei, entscheidend sei, daß sie überhaupt noch irgendwie im Zusammenhang mit der Familie stehe, und daß dieser Zusammenhang ein solcher sei, daß nach dem Zweck der Vorschrift des § 7 Abs. 3 FV. ihre Vereinigung mit der Familie im Falle der Hilfsbedürftigkeit noch als gerechtfertigt erscheine.

Demgegenüber beruft sich der Beklagte bei seiner Ablehnung des Klageanspruchs, abgesehen vom § 14 Abs. 2 FV., wonach Kostenerstattung ausgeschlossen sei — denn § 15 komme überhaupt nicht in Frage, es könne sich höchstens um § 7 Abs. 3 handeln —, auf die Bundesamtsentscheidung vom 21. November 1925 i. S. Berlin gegen Luban (Entsch. Bd. 62 S. 176²⁾).

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus: § 15 FV. sei nicht anwendbar, weil Helene S. nach ihrer Entlassung aus dem Falschen Institut in Jena bis zu ihrem Eintritt in die Anstalt in Stadtra, das sei weit über ein Jahr, öffentliche Fürsorge im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht nicht genossen habe. Was § 7 Abs. 3 FV. anlange, so sei zu prüfen, ob Helene S. noch dem Haushalt ihres Vaters in Jena angehört habe. Diese Frage sei im Hinblick darauf zu verneinen, daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Falschen Institut in verschiedenen Stellen in selbständiger Lebensstellung gewesen und abgesehen von kurzen Zwischenaufenthalten, die sich als Besuche darstellten, in keinem Zusammenhang mit ihrem elterlichen Haushalt gestanden habe.

Mit der Berufung sucht der Kläger, indem er auf die Entscheidung Bd. 63, S. 209¹⁾ Bezug nimmt, darzutun, daß in Anbetracht der geistigen Minderwertigkeit der Helene S. und ihrer geringen Leistungsfähigkeit eine völlige Loslösung von der elterlichen Familie nicht stattgefunden habe. Der Kläger weist insbesondere noch darauf hin, daß Helene S. in solchem Grade geisteskrank sei, daß sie voraussichtlich dauernd in der Irrenanstalt werde verbleiben müssen.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Berufung in Antrag gebracht.

Die Berufung ist unbegründet.

Daß aus dem Gesichtspunkte der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit (§ 15 FV.) die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten nicht in Frage kommt, hat der Vorderrichter mit zutreffender Begründung festgestellt. Der Kläger hat diesen Entscheidungsgrund auch nicht bemängelt.

Soweit die Klage auf § 7 Abs. 3 FV. gestützt ist, ist zunächst zu bemerken, daß ein Erstattungsanspruch danach nicht gegeben ist, vielmehr nur ein Anspruch auf Übernahme in Betracht kommen kann

(§ 14 Abs. 2 FV., Entsch. Bd. 61, S. 61¹⁾; Bd. 63 S. 149²⁾). Was letzteren Anspruch anbetrifft, so kann es dahingestellt bleiben, ob Helene S. zu der Zeit, als sie in Haft genommen wurde, bzw. als ihre Hilfsbedürftigkeit bei der Überführung in die Irrenanstalt eintrat, Mitglied ihrer elterlichen Familie im Sinne des § 7 Abs. 3 FV. gewesen ist. Denn entscheidend ist, daß dieser Zusammenhang mit der elterlichen Familie gegenwärtig nicht mehr besteht. § 7 Abs. 3 FV. bestimmt, daß der Bezirksfürsorgeverband, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, zur Fürsorge für die Mitglieder der Familie endgültig verpflichtet ist, auch wenn sie bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ihren Aufenthalt an einem anderen Orte hatten. Diese Vorschrift verfolgt den Zweck, hilfbedürftige Personen, die noch in Zusammenhang mit ihrer Familie stehen, mit dieser tatsächlich zu vereinigen, indem man dabei von dem Gedanken ausging, daß Wohnung und Haushalt der Familie der natürlich gegebene Zufluchtsort für sie sei. Der Zeitpunkt, in dem der Familienzusammenhang nach dem Sinne des § 7 Abs. 3 FV. besteht muß, damit eine auf die Wiedervereinigung hingzielende Entscheidung ausgesprochen werden kann, ist notwendigerweise der Zeitpunkt, in dem das Verwaltungsgericht sein Urteil spricht. Wollte man die Entscheidung auf einen früheren Zeitpunkt abstellen, etwa auf den, in welchem die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, oder auf den Zeitpunkt, in welchem der Eintritt in eine Anstalt erfolgt ist (§ 9 Abs. 2 FV.), so würde, wenn inzwischen der Familienzusammenhang gelöst oder die Familie in den Bezirk eines anderen Verbandes übergesiedelt ist, der Sinn des § 7 Abs. 3 FV. verkehrt werden; es würde die Übernahme in den Bezirk eines Verbandes zu erfolgen haben, zu dem der Hilfsbedürftige keine Familienbeziehung hat. Hierzu kommt folgende Erwägung: Das Bundesamt hat, dem Wortlaut und Sinn des § 31 UWG. und des § 14 Abs. 1 und 2 FV. entsprechend, in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen zur Zeit der Urteilsfällung vorhanden sein müssen (vgl. Arsch-Waath, Erl. d. UWG., 15. Aufl., Anm. 9 zu § 31; Waath FV., 5. Aufl., Anm. 3 Abs. 3 zu § 14; Entsch. Bd. 60, S. 147³⁾). Es muß also in diesem Zeitpunkt noch dauernde Hilfsbedürftigkeit vorliegen, und es muß sich der Hilfsbedürftige noch im Bezirk des Klägers bzw., wenn von ihm außerhalb untergebracht, in seiner Fürsorge befinden. Dementsprechend ist zur Anwendung des § 14 Abs. 2 FV. auch noch zu fordern, daß die Voraussetzungen für die Übernahme auf seinen des Anspruch genommenen Bezirksfürsorgeverbandes gleichfalls zur Zeit der Urteilsfällung vorliegen: Dieser Rechtsauffassung entspricht auch der Wortlaut des § 14 Abs. 2 FV., der sich der Gegenwartstform bedient. Nur, wenn „die Familie“, d. h. der Familienzusammenhang noch besteht, und wenn sie noch im Bezirk des in Anspruch genommenen Bezirksfürsorgeverbandes Wohnung und Haushalt hat, kann eine Beurteilung in Frage kommen. Das Bundesamt ist in einer am 20. Juni 1925 erlassenen Entscheidung (Bd. 62, S. 64, 68⁴⁾) von der Auffassung ausgegangen, daß als der Zeitpunkt, in

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 204.

²⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 205.

³⁾ Die Fürsorge 1924 S. 80.

⁴⁾ Die Fürsorge 1925 S. 300 auf S. 301.

¹⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 259.

²⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 35.

³⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 259.

dem der Familienzusammenhang zu bestehen habe, der Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit bzw. des Anfalls eintritts in Betracht komme. Diesen Rechtsstandpunkt hat es nunmehr, aus den angeführten Gründen, ausgegeben. Vorliegendensfalls kann von einem Familienzusammenhang im Sinne des § 7 Abs. 3 FZ. nicht mehr die Rede sein. Das Bundesamt hat bereits wiederholt ausgeführt, daß ein Familienmitglied, das sich aus gesundheitlichen Gründen halber in einer Anstalt oder in einem fremden Haushalt befindet und mit dessen Wiederherstellung und Rückkehr in die Familie voraussichtlich nicht zu rechnen ist, nicht im Sinne des § 7 Abs. 3 FZ. zur Familie gehört (Entsch. Bd. 62, S. 176⁹⁾; Bd. 64, S. 9¹⁰⁾, S. 56¹¹⁾ und S. 156¹²⁾; Bd. 65, S. 14¹²⁾). Da Helene E. seit dem 13. September 1924 sich in einer Irrenanstalt als Pflegling befindet und, wie der Kläger glaubhaft angibt, dort voraussichtlich dauernd verbleiben muß, so besteht zwischen ihr und ihrer ersterlichen Familie kein Zusammenhang im Sinne des § 7 Abs. 3 FZ. mehr.

Hiernach und da auch eine Haftung des Beklagten auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung nicht in Frage kommt, war die die Klage abweisende Vorentscheidung aufrecht zu erhalten.

§ 17 Abs. 1, § 7 Abs. 3. FZ.

Der wegen Abschiebung in Anspruch genommene Verband kann nicht einwenden, daß der Hilfsbedürftige im Bezirke des wegen Abschiebung klagenden Verbandes Mitglied von Wohnung und Haushalt seiner Familie geworden sei und daß somit die endgültige Fürsorgepflicht gemäß § 7 Abs. 3 FZ. den Kläger selbst treffe. Auch der WZV. der Familienwohnung, der den abgehobenen Hilfsbedürftigen als Mitglied von Wohnung und Haushalt der Familie in seinem Bezirke unterstützt, hat einen Anspruch aus Abschiebung. Der Grundsatz, daß der WZV. der Familienwohnung mit den von ihm selbst aufgewendeten Kosten der Fürsorge endgültig belastet bleibt, greift insoweit nicht Platz.*) (Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 14. Januar 1928, WZV. Stadt Hamburg gegen WZV. Landkreis Marienwerder — Ver. U. Nr. 70/27 —.)

Gründe:

Die Witwe S. war früher in Rosainen im Bezirke des Beklagten wohnhaft und erhielt dort für

⁹⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 35.

¹⁰⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 314.

¹¹⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 314.

¹²⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 479.

¹²⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 634.

*) Die Rechtsprechung des Bundesamts, wonach die Aufnahme eines Hilfsbedürftigen in Wohnung und Haushalt der Familie einen Wechsel des endgültig verpflichteten Verbandes zur Folge hat, wird von Seiten der Städte in letzter Zeit lebhaft angegriffen, namentlich weil sie dazu führe, daß die ländlichen WZV. zu ihrer Entlastung hilfsbedürftige alte Leute zu den Familien ihrer Kinder in die Städte abschieben. Obiges Urteil ist deshalb besonders bedeutsam, weil es zeigt, daß jedenfalls bei nachgewiesener Abschiebung im Sinne des § 17 Abs. 1 FZ. von der angegriffenen Rechtsprechung des Bundesamts eine dauernde Belastung der Städte mit den Pflegefällen nicht zu befürchten ist.

die Zeit seit dem 1. Oktober 1921 Sozialrentnerunterstützung. Am 26. April 1925 ist sie nach Hamburg zu ihrer dort verheirateten Tochter Auguste S. verzogen. Mit dem 1. Mai 1925 stellte darauf der Beklagte die Zahlung der Sozialrentnerunterstützung ein. Unter dem 22. Juni 1925 beantragte die Witwe bei dem Beklagten Weiterzahlung der Rente einschließlich der Rückstände, die aber unter dem 6. Juli 1925 mangels Bedürftigkeit abgelehnt wurde. Unterdessen hatte Frau S. für ihre Mutter in Hamburg am 12. Juni 1925 Unterstützung beantragt. Seit dem 13. Juli 1925 gewährt der Kläger der Witwe S. öffentliche Fürsorge. Der Kläger behauptet, daß sich der Gutsvorsteher von Rosainen einer Abschiebung der Witwe S. schuldig gemacht habe und verlangt daher von dem Beklagten Zahlung der in der Zeit vom 13. Juli 1925 bis zum 14. Februar 1926 verauslagten 93 RM. nebst 25 v. S. Verwaltungsmehraufwand, zusammen 116,25 RM. nebst Prozeßzinsen. Der Beklagte bestritt, daß eine Abschiebung vorgelegen habe; Frau S. sei vielmehr freiwillig und in nicht hilfsbedürftigem Zustand nach Hamburg gezogen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er entnimmt aus dem Verichte des Gutsvorstehers von Rosainen und einer Äußerung der Frau S., daß die Witwe S. freiwillig nach Hamburg verzogen sei. Außerdem habe die letztere bei ihrem Zug nach Hamburg 134 RM. Bargeld besessen, sei also nicht hilfsbedürftig gewesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger unter Aufrechterhaltung seiner früheren Ausführungen rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingelegt.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Er macht noch geltend, daß die Witwe S. in Hamburg Mitglied der Familie ihrer Tochter geworden sei. Der Kläger hat dies bestritten. Zum Beweise dafür, daß keine Abschiebung stattgefunden habe, hat sich der Beklagte noch auf das Zeugnis des Gutsherrn W., des Stubenmädchens L., des Hofmannes B. und des Njstmannes H. bezogen.

Aber die Frage der Abschiebung und der Familienzugehörigkeit sind die Witwe S. und der Gutsherr W. auf Veranlassung des Bundesamts als Zeugen vernommen worden.

Die Berufung ist unbegründet.

Nach der Aussage der Witwe S. muß allerdings angenommen werden, daß sie in Hamburg Mitglied der Familie ihrer Tochter Auguste geworden ist. Sie ist im April 1925 in deren Haushalt aufgenommen worden und ist noch dort. Ihr Wunsch, eine eigene Wohnung zu beziehen, ist bisher an ihrer Mittellosigkeit und der Wohnungsnot gescheitert. Der Kläger würde also, da die Witwe S. zuvor in Rosainen einen selbständigen Haushalt geführt hat, gemäß § 7 Abs. 3 FZ. endgültig fürsorgepflichtig sein und keinen Erfordernis gegen den Beklagten haben, wenn diesem nicht eine Abschiebung zur Last fiel. Denn wenn der Kläger auch sonst durch den Eintritt der Witwe S. in die Familie ihrer Tochter gemäß § 7 Abs. 3 FZ. endgültig fürsorgepflichtig geworden sein würde, so kann sich doch der Verband auf diese Fürsorgepflicht nicht berufen, der sie durch eine pflichtwidrige Handlung oder wider Treu und Glauben verursacht hat.¹⁾

¹⁾ Zu vgl. hierzu Ruppert, Bayerische Fürsorgeblätter 1927, S. 17 ff.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme hat aber keinen Anhalt dafür erbracht, daß der Zeuge W. als Gutsvorsteherstellvertreter eine den Beklagten verpflichtende Abweisung der Witwe S. veranlaßt hätte.

Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

§ 7 Abs. 2 Halbs. 1 ZB.

Wer sich fortgesetzt zu jeder Jahreszeit auf ländlichen Arbeitsstellen befunden hat, gehört nicht zu den sog. Saisonarbeitern (Sachfengängern, ledigen Erntearbeitern), die nach der Rechtsprechung des Bundesamts einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht begründen. Er hatte vielmehr auf dem Lande am Orte seiner Arbeitsstelle den gewöhnlichen Aufenthalt. Daß er häufig seine Arbeitsstelle sowie die Art seiner Beschäftigung auf dem Lande wechselte, steht dem nicht entgegen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 10. Dezember 1927, LZB. Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen gegen WVB. Landkreis Templin und LZB. Provinz Brandenburg — Ver. 2. Nr. 449. 27 —.)

Gründe:

Die ledige Arbeiterin Emma G. wurde am 7. Mai 1925 im Entbindungshaus der Landesanstalt in Ohrwalde von einem Mädchen entbunden. Das Kind ist demnächst in das dortige Säuglingsheim aufgenommen worden. Die dem Kläger dadurch entstehenden Kosten hat anfangs der Erstbeklagte, Bezirksfürsorgeverband Landkreis Templin, erstattet, weil sich die Mutter im 10. Monat vor der Geburt in Osterne, Kreis Templin, als landwirtschaftliche Arbeiterin aufgehalten hatte. Vom 1. April 1926 an hat er die Weiterzahlung mit der Begründung abgelehnt, die G. sei Saisonarbeiterin gewesen, also nach der Entscheidung des Bundesamts Wd. 6/2 S. 15¹⁾ landhilfsbedürftig. Der Kläger hat darauf Klage auf Erstattung der ihm bis zum 31. Januar 1927 mit 459 RM. entstandenen Kosten sowie Übernahme des Kindes in eigene Fürsorge erhoben. In erster Linie richtet sich die Klage gegen den Bezirksfürsorgeverband Landkreis Templin, in zweiter Linie gegen den Preussischen Landesfürsorgeverband Provinz Brandenburg. Der Kläger vertritt in erster Linie den Standpunkt, daß Emma G. keine Saisonarbeiterin sei, da sie Sommer wie Winter auf dem Lande gearbeitet habe. Dieser Auffassung hat sich der Zweitbeklagte angeschlossen.

Der erste Richter hat, nachdem er eine Vernehmung der G. erfolglos versucht hatte, den Zweitbeklagten unter Auflegung sämtlicher Kosten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, es sei dem Kläger nicht gelungen, den Nachweis zu erbringen, daß die G. im 10. Monat vor der Geburt des Kindes den gewöhnlichen Aufenthalt in Osterne gehabt habe. Es sei vielmehr sehr wohl möglich, daß die Entscheidung des Bundesamts im 62. Bande S. 15 auf sie zutreffe, daraus folge die Verurteilung des Zweitbeklagten.

Dieser hat gegen seine Verurteilung das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, mit der er wiederholt unter Verbringung von Bescheinigungen der Betriebskrankenkasse Amt Wadingen und der Landkrankenassen der Kreise Ruppin und Schwerin an W.

geltend macht, die G. sei keine Saisonarbeiterin gewesen. Diese Auffassung vertritt auch der Kläger, während der Erstbeklagte unter Bezugnahme auf das Zeugnis des Gutsvorsteher-Stellvertreters S. in Osterne das Gegenteil behauptet.

Die Berufung ist begründet.

Über die Aufenthaltserhältnisse der G. ergibt sich aus ihren eigenen Angaben, dem Berichte des Oberlandjägers K. und den oben erwähnten Bescheinigungen der Betriebs- und Landkrankenassen folgendes:

Die G. hat sich aufgehalten

vom 1. Mai bis 18. Oktober 1923 in Osterne auf einem Gut,

von Oktober 1923 bis Ende Dezember 1923 auf einem Gute in Mecklenburg-Strelitz,

von Ende Dezember 1923 bis Februar 1924 in Rönnebeder Ausbau bei einem Landwirt,

vom 25. Februar bis 17. Mai 1924 bei einem Schlächter in Gr. Muß,

vom 8. Juni bis 22. November 1924 in Osterne,

vom 24. November bis 12. Dezember 1924 in Gut Kaufschendorf,

vom 12. Januar bis 6. Februar 1925 in Gut Neudorf.

Hiernach kann keine Rede davon sein, daß sie eine Saisonarbeiterin im Sinne der Entscheidung des Bundesamts im 62. Bd. S. 15 gewesen sei. Es handelt sich dort um Personen, die mit Rücksicht auf die ausgesprochene Eigenart ihres Berufes als nur zur sog. Saison auf dem Lande tätige landwirtschaftliche Arbeiter (Sachfengänger, ledige Erntearbeiter usw.) im Winter und Sommer einen verschiedenen Aufenthalt haben, ohne daß sie einen Ort bis auf weiteres auf unbestimmte Zeit zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht haben. Hierunter fallen aber nicht Arbeiterinnen, die nicht nur zur sog. Saison, sondern Winter und Sommer hindurch auf dem Lande, wenn auch an verschiedenen Stellen zu arbeiten pflegen; diese haben ebenso wie Industriearbeiter ihren gewöhnlichen Aufenthalt, der Regel entsprechend, am Arbeitsorte (Wd. 66 S. 169²⁾). Zu diesen Personen gehörte die G., die Sommer und Winter hindurch stets auf dem Lande teils als Arbeiterin, teils als Dienstmädchen tätig war. Sie hatte daher unbedenklich auch in der Zeit vom 8. Juni bis 22. November 1924 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Osterne, wo sie in Arbeit stand und den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatte. Daß sie ihre Stellungen verhältnismäßig oft zu wechseln pflegte und damit je nach den Erfordernissen ihrer Arbeitsstellen auch die Art ihrer Tätigkeit auf dem Lande wechselte, ändert daran nichts. Die von dem Erstbeklagten beantragte Vernehmung des Gutsvorsteher-Stellvertreters S. erübrigt sich, weil nur eine Rechtsfrage zur Entscheidung steht, während die Tatsachen feststehen.

An Stelle des Zweitbeklagten mußte daher unter Abänderung der Vorentscheidung der Erstbeklagte verurteilt werden. Die Kosten des Rechtsstreits trägt dieser Beklagte, soweit sie nicht durch die erfolgreiche Inanspruchnahme des Zweitbeklagten entstanden sind; diese Kosten hat der Kläger selbst zu tragen.

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 356.

²⁾ Lfd. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 417.

§ 9 Abs. 3 FZ.

Verläßt ein Kind den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts im FZB. A. um am Zielort bei einem Elternreise Aufnahme zu finden, muß es aber dort alsbald in eine Pflegestelle aufgenommen werden, wo es hilflosbedürftig wird, so ist die endgültige Fürsorgepflicht des FZB. A. gemäß § 9 Abs. 3 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 1. FZB. schon dann zu bejahen, wenn das Kind ohne dahingehende Absicht von vornherein mit der Möglichkeit rechnen mußte, am Zielort in fremde Pflege zu kommen *).

Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 14. Januar 1928, FZB. Stadt Burg b. Magdeburg gegen FZB. Landkreis Uthom — Ver. L. Nr. 372. 27 —.)

Gründe:

Die von ihrem Manne getrennt lebende Frau F. begab sich im Frühjahr 1925 mit ihrem am 30. März 1912 vorehelich geborenen Sohne Erich F. nach Lomitz, wo sie bei dem Landwirt S. Beschäftigung fand. Mitte August 1925 begab sich Frau F. unter Zurücklassung ihres Sohnes mit dem Arbeiter B., zu dem sie in Beziehungen stand, nach Burg zu der Witwe W., der Tante des B. Am 29. August 1925 verließ auch Erich F. Lomitz und wanderte nach Burg, wo er von Frau B. aufgenommen wurde, die dann die Mutter des Knaben und ihren Neffen aus der Wohnung verwies. Am 13. Oktober 1925 beantragte die Witwe W. Pflegegeld für den Knaben. Da diese zum Halten eines Pflegekindes nicht geeignet erschien, der Knabe auch krank war, nahm der Kläger ihn am 29. Oktober 1925 in das städtische Pflegeheim auf.

Der Kläger verlangt Erstattung seiner Auslagen von dem Beklagten. Er führt aus, Erich F. habe zusammen mit seiner Mutter in Lomitz den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt. Nach deren Fortgang sei er als Pflegekind anzusehen und sei es seitdem geblieben. Der Beklagte hat entgegnet, der Knabe sei während seines ganzen Aufenthaltes in Lomitz Hütejunge und nicht Pflegekind gewesen. Am 28. August 1925 habe er seinen dortigen Aufenthalt aufgegeben und sich nach Burg begeben, wo er von Frau B. nicht als Pflegekind aufgenommen worden sei, sondern in Ausübung einer freiwilligen, aus eigenem Antrieb erfolgten Fürsorgehandlung.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, Erich F. sei nach dem Fortgang seiner Mutter als Pflegekind in Lomitz geblieben und habe diese Eigenschaft seitdem nicht verloren.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ausführungen das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.

Auf Veranlassung des Bundesamts ist der Landwirt S. als Zeuge über die Art des Aufenthalts von Mutter und Sohn bei ihm vernommen worden.

Die Berufung ist unbegründet.

Erich F. hat sich von Mitte Mai bis zum 12. oder 13. August 1925 mit seiner Mutter gemein-

* Es genügt also gewissermaßen der Dolus eventualis (zu vgl. für das Gebiet der Anfallspflege das Urteil vom 25. Juni 1927, FZB. Stadt Darmstadt gegen FZB. Landkreis Darmstadt, Bd. 66 S. 116, ffd. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 364).

schaftlich in Lomitz aufgehalten, konnte also während dieser Zeit kein Pflegekind im Sinne des § 9 Abs. 3 FZB., § 19 ZWBG. sein (Wl. Entsch. Bd. 65 S. 25¹⁾). Er hat daher ebenso wie seine Mutter den gewöhnlichen Aufenthalt in Lomitz erworben. Ob er nach dem Fortgang seiner Mutter aus Lomitz zum Pflegekind geworden ist, kann dahingestellt bleiben, wenn er sich von Lomitz aus nach Burg in eine Pflegestelle begeben hat. Denn der Beklagte ist unter dieser Voraussetzung in jedem Falle endgültig fürsorgepflichtig, wenn der Knabe, sei es nun in Lomitz oder erst in Burg, zum Pflegekind geworden ist, weil er bei Beginn der Pflegekindsenschaft den gewöhnlichen Aufenthalt in Lomitz besessen hat. Erich F. hat Lomitz allerdings nicht in der Absicht verlassen, sich in Burg in eine Pflegestelle zu begeben; er hoffte vielmehr augenblicklich, daß seine Mutter ihn wieder aufnehmen werde. In dieser Hoffnung, deren Erfüllung ungewiß war, sah er sich aber alsbald getäuscht, weil seine Mutter weder in der Lage noch willens war, ihn aufzunehmen. Mit der Möglichkeit, nicht bei seiner Mutter unterkommen zu können, mußte der Knabe rechnen, es war sogar von vornherein wahrscheinlich, daß sich fremde Leute seiner würden annehmen müssen (Bd. 66 S. 129²⁾). Er war bei Frau B. in Pflege im Sinne des § 9 Abs. 3 FZB., § 19 ZWBG.; denn diese wollte ihn bis auf weiteres behalten, beanspruchte auch Pflegegeld für ihn. Daß sich der Knabe aus eigenem Entschluß zu Frau B. begeben hat, steht der Anwendbarkeit des § 9 Abs. 3 FZB. nicht entgegen (Bd. 65 S. 115³⁾). Unerheblich ist es auch, daß der Knabe später wegen Ungeeignetheit der Witwe W. und Erkrankung in Anfallspflege aufgenommen werden mußte.

Daraus ergibt sich die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten und demgemäß die Zurückweisung seiner Berufung.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 FZ.

Obwohl die reichsgesetzlichen Verbote der Beschäftigung von Frauen während der ersten sechs Wochen nach der Entbindung landwirtschaftliche Arbeiterinnen nicht betreffen, handelt die öffentliche Fürsorge gleichwohl in der Regel sachgemäß, wenn sie auch einer landwirtschaftlichen Arbeiterin nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach der Entbindung Arbeit zumutet.

Die öffentliche Fürsorge ist verpflichtet, die rechtzeitige Anmeldung Hilfsbedürftiger beim Arbeitsnachweis zu veranlassen. Unterläßt sie dies, so ist die Hilfsbedürftigkeit von dem Zeitpunkt ab zu verneinen, zu dem der Unterstützte bei rechtzeitiger Anmeldung nach Lage des Falles voraussichtlich Arbeit gefunden hätte.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 14. Januar 1928, FZB. Stadt Breslau gegen FZB. Landkreis Ramlau — Ver. L. Nr. 310. 27 —.)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 97,10 RM. nebst Prozeßzinsen zu erstatten, die dieser in der Zeit vom 13. April 1925 bis 24. Mai 1925 für die ledige Landarbeiterin Frida W. und in der Zeit vom

¹⁾ Lfd. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 93.

²⁾ Lfd. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 418.

³⁾ Lfd. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 37.

18. April 1925 bis 21. Mai 1925 für deren am 12. April 1925 geborenes Kind Gerhard aufgewendet hat. Mit dem Anspruch auf Erstattung der in der Zeit vom 25. Mai 1925 bis 4. Juni 1925 für Frida W. aufgewendeten Kosten hat der Vorderrichter den Kläger abgewiesen.

Diese Entscheidung haben beide Parteien mit der Berufung angegriffen. Der Kläger beantragt, den Beklagten nicht nur zur Erstattung von 97,70 RM., sondern zur Erstattung von 110,20 RM. zu verurteilen. Der Beklagte beantragt, die Klage völlig abzuweisen.

Der Kläger macht geltend: Die Abweisung seines Anspruchs auf Erstattung der nach Ablauf von sechs Wochen seit der Entbindung für Frida W. aufgewendeten Kosten sei unbegründet. Der Umstand, daß Frida W. beim städtischen Arbeitsnachweis nicht gemeldet gewesen sei, könne nicht zu seinen Ungunsten verdetet werden, da nach der Auskunft des Arbeitsnachweises eine Arbeitsvermittlung für Frida W. erst sechs Wochen nach der Entbindung in Frage gekommen und dann ihre Unterbringung in so kurzer Zeit kaum möglich gewesen wäre.

Der Beklagte hat zur Begründung seiner Berufung ausgeführt: Für die Zeit vom 13. April 1925 bis 23. April 1925 hätten Kosten für Krankenhauspflege nicht in Rechnung gestellt werden dürfen, da es sich um ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett gehandelt habe. Krankenhausbehandlung habe nach dem Gutachten des Professor Dr. A. vom 24. Juni 1926 nicht stattgefunden. Demgegenüber hätten das Urteil des Dr. E. und das Kollasatsattel des Arztes V. keine Beweiskraft, da sie in ihrer Allgemeinheit jeder Grundlage entbehren. Ferner seien die Kosten nicht erstattungsfähig, die durch die Verpflegung der Mutter nach der Trennung von ihrem Kinde entstanden seien. Nach dem Obergutachten sei sie nur noch acht bis zehn Tage schonungsbedürftig gewesen. Diese Kosten seien nicht durch die Entbindung, sondern durch die Unsauberkeit und geistige Minderwertigkeit der Frida S. verursacht. Eine analoge Anwendung des § 137 Gewerbeordnung sei nicht möglich.

Schließlich habe der Kläger seinen Erstattungsanspruch verwirkt, weil er es unterlassen habe, die zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Der Kläger hat erwidert: Der Nachweis der Notwendigkeit von Krankenhauspflege für Frida W. sei durch die ärztlichen Urteile einwandfrei erbracht. Auch das Gutachten des Professor Dr. A. spreche dafür. Denn er bestätige, daß die W. nach zehntägiger Krankenhauspflege nach ärztlichem Ermessen noch acht bis zehn Tage der Schonung bedürfe. Die späteren Fürsorgemaßnahmen für Frida W. hätten mit der Geburt insofern in ursächlichem Zusammenhang gestanden, als sie erst infolge der Schwangerschaft und der Entbindung hilflos geworden sei. Es hätte ihr nicht zugemutet werden können, schon drei Wochen nach der Entbindung eine Arbeitsstelle anzunehmen. Was die Frage der Heranziehung Unterhaltspflichtiger anlange, so seien Schritte gegen einen mutmaßlichen Erzeuger aussichtslos gewesen, da der Mehrverleiher vorgezogen habe. Die Mutter der Frida W. habe nicht in Anspruch genommen werden können, da sie in einer Heilanstalt untergebracht sei.

Der Beklagte hat letztere Behauptung nicht bestritten.

Die Berufungen sind unbegründet.

Die zutreffende und eingehende Begründung des Vorderrichters konnte durch die Ausführungen der Parteien im zweiten Rechtszuge nicht erschüttert werden. Zu den Ausführungen des Klägers sei noch bemerkt: Der Kläger hätte sachgemäß gehandelt, wenn er die Anmeldung der Frida W. beim Arbeitsnachweis schon vor Ablauf der sechswöchigen Frist veranlaßt hätte. Wäre dies geschehen, so würde vermutlich die Beschaffung einer Arbeitsstelle — zumal auf dem Lande, wo Frida W. schon früher beschäftigt gewesen war — nach Ablauf der sechswöchigen Frist möglich gewesen sein, und zwar um so mehr, als die Bedenken, die gegen ihre Annahme als Arbeitskraft im Hinblick auf das Vorhandensein des Kindes bestanden, nach dessen Tod am 21. Mai 1925, weggefallen waren.

Was die Ausführungen des Beklagten anlangt, so sei in Ergänzung der Darlegungen des ersten Richters noch bemerkt:

Gegen die ärztliche Atteste des Dr. E. und des Dr. A. hat der Beklagte Stichthaltiges nicht vorgebracht. Aus der Äußerung des Professors Dr. A. erhellt keineswegs, daß Frida W. der Aufnahme in das Krankenhaus nicht bedurft hätte. Auch kann ein Mißgriff darin nicht gefunden werden, daß der Kläger über die Dauer von zehn Tagen nach dem Krankenhausaufenthalt hinaus, und zwar bis zum Ab auf der sechsten Woche nach der Entbindung der Frida W. Anstaltspflege im Mutterheim und Bürgerobdach hat zu teil werden lassen. Wenn auch die Bestimmung der Gewerbeordnung in § 137, wonach Arbeiterinnen vor Ablauf der sechsten Woche nach der Entbindung in gewerblichen Betrieben nicht beschäftigt werden dürfen, für landwirtschaftliche Arbeiterinnen keine Gültigkeit hat, so ist doch in der Regel nicht zu beanstanden, wenn ein Bezirksfürsorgeverband auch einer landwirtschaftlichen Arbeiterin gegenüber seinen Zwang zur früheren Arbeitsaufnahme ausübt. Dabei sei noch darauf hingewiesen, daß das Reichsgesetz vom 16. Juni 1927 über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft (RGBl. I S. 184) das Verbot der Beschäftigung während eines Zeitraumes von sechs Wochen nach der Niederkunft auf fast sämtliche weibliche Arbeitnehmer, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen — wenn auch nicht die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten —, ausgedehnt hat.

Schließlich ist auch der Einwand unterhaltspflichtiger Angehörige zu Beitragsleistungen heranzuziehen, nicht genügt. Wie die Akten der Amtsverwaltung der Stadt Breslau ergeben lassen, war die Person des Schwängereis unbetanet. Zudem würde ein Vorgehen gegen einen solchen bis zum Ablauf des Befalles schwerlich zu einem Erfolg geführt haben.

Die noch als unterhaltspflichtig in Betracht kommende Mutter der Frida W. konnte nicht herangezogen werden, da sie nach der unbestrittenen Angabe des Klägers in einer Heilanstalt untergebracht ist.

Im zehnten Monat vor der Geburt des Kindes hat Frida W. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mischezdorf (im Bezirk des Beklagten) gehabt. Hiernach ist der Beklagte hinsichtlich der Kosten der Fürsorge für die Mutter während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft und der Kosten für das Kind, deren Höhe Bedenken nicht unterliegt, endgültig fürsorgepflichtig.

§ 9 Abs. 1 und 2 FZ.

Wer, ohne fremder Pflege zu bedürfen, in einer Fürsorgeanstalt lediglich wohnt und von dort aus seinem Berufe außerhalb der Anstalt nachgeht, ist kein Anstaltspflegling und kann daher am Anstaltsorte den gewöhnlichen Aufenthalt begründen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 5. November 1927, FZB. Landkreis Wandersheim gegen FZB. Stadt Hamburg — W.r. L. Nr. 419. 26 —.)

Gründe:

Die am 16. Oktober 1857 geborene ehemalige Lehrerin Elise K. hält sich seit dem 11. April 1908 in dem Wilhelm-Augusta-Stift in Wandersheim auf. Vorher wohnte sie in Hamburg. Seit dem 1. Mai 1925 wird ihr von dem Kläger Kleinrentner-Unterstützung gewährt, die der Kläger von dem Beklagten mit der Behauptung erstattet verlangt, das Stift sei eine Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 FZ. So wohl das Hamburgische Verwaltungsgericht wie auf die Berufung des Klägers das Hamburgische Oberverwaltungsgericht haben diese Frage verneint und die Klage abgewiesen.

Auf die weitere Berufung des Klägers hat das Bundesamt die Verneinung der Elise K. darüber veranlaßt, ob sie bei ihrem Eintritt in das Wilhelm-Augusta-Stift zu Wandersheim im Jahre 1908 wegen Krankheit oder körperlicher Schwäche der Fürsorge durch andere bedürfte, ob sie ihren Beruf als Lehrerin nicht mehr auszuüben vermochte sowie welches Vermögen und welches Einkommen sie damals hatte.

Die Berufung ist unbegründet.

Die Beklagte hat ausgesagt, sie sei am 11. April 1908 zur Erholung in das Wilhelm-Augusta-Stift gegangen, nachdem sie ihre Stellung als Lehrerin in Hamburg aufgegeben gehabt habe. Sie sei nervenleidend gewesen und habe im Trubel der Großstadt ihrem Berufe schwer nachgehen können. Zum 1. Juli 1908 habe sie eine halbe Stelle als Lehrerin bei der höheren Mädchenschule in Seefen gegen ein Jahresgehalt von 500 M. angenommen. Sie sei im Stift wohnen geblieben und täglich nach Seefen herübergefahren. Diese Stelle habe sie drei bis vier Jahre gehabt, sie aber schließlich aufgegeben, weil die täglichen Fahrten nach Seefen zu beschwerlich geworden seien. Damals habe sie der Fürsorge durch andere wegen ihres Leidens nicht bedürft.

Es kann hiernach dahin gestellt bleiben, ob das Wilhelm-Augusta-Stift als solches als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 FZ. angesehen werden kann. Denn es hat der K. nach ihrer Aussage jedenfalls in den ersten Jahren ihres Aufenthaltes nicht als Fürsorgeanstalt gedient. Sie war lediglich nervös, konnte aber ihrem Berufe noch drei bis vier Jahre hindurch nachgehen, bedurfte auch nicht der Fürsorge durch andere. Wenn der Aufenthalt der K. in dem Stift für sie auch gewisse Annehmlichkeiten gehabt haben mag, so war es für sie doch keine Heil-, Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

§ 14 Abs. 1 S. 1. FZ.

Ist nach Lage des Falles damit zu rechnen, daß die Hilfsbedürftigkeit eines Jugendlichen, der das Elternhaus verlassen hat, durch Heimerschaffung zu

den Eltern beseitigt werde, und sind zur Verhütung der Verwahrlosung besondere Maßnahmen nicht erforderlich, so muß der vorläufig fürsorgepflichtige Verband zunächst versuchen, die Aufnahme des Jugendlichen bei den Eltern zu erreichen. Unterläßt er dahingehende Schritte, obwohl er die Möglichkeit hierzu hat, so sind die Kosten anderweitiger Fürsorgemaßnahmen (Unterbringung des Jugendlichen in einem Asyl) nicht erstattungsfähig.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 3. Dezember 1927, FZB. Stadt Düsseldorf gegen FZB. Stadt Aachen — W.r. L. Nr. 330. 27 —.)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist die Klage, die sich auf die Erstattung von 12 RM. in der Zeit vom 19. Mai 1925 bis 1. Juni 1925 für die am 18. Juni 1904 in Aachen geborene Maria K. erwachsene tarifmäßige Pflegekosten richtet, mit der Begründung abgewiesen worden, ein fürsorgerechtl. Pflegefall liege nicht vor, weil es nicht Sache eines Fürsorgeverbandes sei, Personen, die möglicherweise moralisch gefährdet seien, in einem Asyl unterzubringen, und weil der augenblickliche Mangel an Warmmitteln noch nicht Hilfsbedürftigkeit befinde.

Der Kläger macht mit der Berufung geltend:

Da Maria K. mittellos gewesen sei, habe Hilfsbedürftigkeit vorgelegen. Sie habe selbst laut Protokoll vom 19. Mai 1925 an diesem Tage den Antrag auf Aufnahme in das Vorajhl des Katholischen Fürsorgevereins zu Düsseldorf beim Kläger gestellt und sich zur Zurückzahlung der durch die öffentliche Fürsorge entstehenden Kosten verpflichtet. Da es sich um eine hysterische Person gehandelt habe, sei besondere Betreuung nötig gewesen. Eine schuldhaft verzögernde Klärung des Pflegefalls habe nicht vorgelegen; fernmündliche oder telegraphische Rückfragen seien nicht immer tunlich.

Der Beklagte hat bestreitend erwidert.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen.

Das Verhalten des Klägers ist vom fürsorgerechtl. Standpunkt aus nicht zu rechtfertigen. Am 7. Mai 1925 wurde Maria K. wegen Verdachts der Gewerbsungucht in einem Gasthof in Düsseldorf festgenommen und wegen Verdachts von Quers-Enttänkung dem städtischen Wohlfahrtsamt zu Düsseldorf vorgeführt. Dieses veranlaßte die Aufnahme in die städtischen Krankenanstalten. Am 19. Mai 1925 wurde sie von dort entlassen, nachdem ärztlicherseits festgestellt war, daß sie gesund und virgo intacta sei. Laut einem in den Verwaltungsakten des Klägers befindlichen Protokoll von demselben Tage hat Maria K. um Aufnahme in das Vorajhl des Katholischen Fürsorgevereins zu Düsseldorf wegen Obdachlosigkeit gebeten. Die Aufnahme ist sofort erfolgt, und Maria K. ist in dem Vorajhl bis zum 1. Juni 1925 verblieben. Entgegen dem Inhalt des gedachten Protokolls bestreitet Maria K., freiwillig in das Vorajhl eingetreten zu sein, behauptet vielmehr, fortgesetzt gegen ihre Festhaltung Widerspruch erhoben zu haben. Auch will sie, entgegen der Behauptung des Klägers, im Besitze genügender Warmittel gewesen sein, um ihre Rückreise nach Aachen, wo sie bei ihrem Vater gewohnt hatte, bezahlen zu können. Es kann dahingestellt bleiben, welche der beiden Sachdarstellungen zutreffend ist. Auch wenn die klägerischen Behauptungen in allen Punkten als richtig unterstellt werden, vermögen sie den Klageanspruch nicht zu begründen. Ein vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband hat dafür

Sorge zu tragen, daß fürsorgerechtl. Hilfebedürftigkeit auf möglichst schnelle und einfache Weise beseitigt wird.

Da Maria K. schon bei ihrer Aufnahme in die Krankenanstalten über ihre Familienverhältnisse sich ausgelassen, auch die Anschrift ihres Vaters in Aachen angegeben hatte, so hätte der Kläger nach der Entlassung aus dem Krankenhaus sachgemäß gehandelt, wenn er durch fernmündliche Anfrage bei der Polizeiverwaltung in Aachen die Richtigkeit ihrer Angaben und die Bereitwilligkeit des Vaters, sie bei sich aufzunehmen, festgestellt und ihr sodann eine Fahrkarte zur Rückreise nach Aachen ausgehändigt hätte. Er durfte dann damit rechnen, daß durch ihre Aufnahme in den väterlichen Haushalt die Hilfsbedürftigkeit beseitigt werden würde, wie sie ja in der Tat später auf diese Weise beseitigt worden ist. Der Vorwurf der Abschiebung hätte, wenn der Kläger in dieser Weise vorgegangen wäre, nicht gegen ihn erhoben werden können.

Wenn die Angabe der Maria K. zutreffen sollte, daß sie trotz ihres Widerspruchs in das Vorajhl aufgenommen sei, so ist dazu zu bemerken:

Wenn der Kläger glaubte, daß zwecks Verhütung der Verwahrlosung der Maria K. besondere Maßnahmen erforderlich gewesen seien und die sonstigen Voraussetzungen des § 1666 BGB. vorgelegen hätten, so würde es ihm freigestanden haben, bei dem zuständigen Amtsgericht einen entsprechenden Antrag zu stellen. Sie ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts in dem Vorajhl zwecks Besserung unterzubringen, hätte der Kläger keine Veranlassung gehabt.

Nach alledem war die die Klage abweisende Vorentscheidung aufrecht zu erhalten.

§ 9 Abs. 3 Fw.

Die Eigenschaft eines Kindes als eines Pflegekindes wird nicht durch einen von vornherein nur vorübergehenden Aufenthalt bei einem Elternteil unterbrochen. Hat ein Kind seine Pflegestelle zu einem von vornherein nur vorübergehenden Besuche bei seinem Vater verlassen und ist es alsdann vom Wohnort des Vaters aus in einer Anstalt untergebracht worden, wo es hilfsbedürftig wurde, so trifft die endgültige Fürsorgepflicht gemäß § 9 Fw. nicht den Verband des Wohnortes des Vaters, sondern den Verband des Ortes, von dem aus das Kind in der Pflegestelle untergebracht worden war.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 14. Januar 1928, FwV. Bezirksverband Wiesbaden gegen FwV. Stadt Offenbach a. M. — VerL. Nr. 170. 27 —).

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist die Klage, die sich auf die Erstattung der vom Kläger für das idiotische Kind Margarete D. seit dem 2. Februar 1925 angewendeten Anstaltspflegekosten und die Uebernahme des Kindes in die eigene Fürsorge des Beklagten richtet, mit der Begründung abgewiesen

deren Eltern in Frankfurt a. M. gewohnt habe, dort den gewöhnlichen Aufenthalt begründet und ihn bis zu ihrer Aufnahme in die Heilanstalt zu Frankfurt a. M. am 19. Dezember 1924 nicht verloren.

Das Vorbringen des Klägers im zweiten Rechtszweck, Margarete D. habe in der Zeit von Januar 1919 bis Januar 1924, wo sie mit ihrer Mutter bei zuge ist nicht geeignet, eine Wänderung der angeordneten Entscheidung zu begründen.

Die Bewauptung des Klägers, die Mutter der Margarete D. habe sich im Haushalt ihrer Eltern, in dem diese sich seit Dezember 1917 aufhielt, nur vorübergehend aufgehalten, findet in den von den Parteien und dem Beigeladenen nach Inhalt ihrer Verwaltungsakten getroffenen Feststellungen und den im zweiten Rechtszweck von ihnen beigebrachten Erklärungen der Eltern und der Großmutter des Kindes keine Stütze. Danach hat sich die Kindesmutter vielmehr bis Januar 1924 jahrelang im Haushalt ihrer Eltern aufgehalten und ist von da aus ihrem Beruf als Hausfleiderin nachgegangen. Der Umstand, daß Frau D. während der Stunden des Tages, wo sie außerhalb des Hauses arbeitete, ihr Kind der Betreuung durch ihre Mutter überlassen mußte, und daß sie nur in geringem Umfange zu dessen Lebensunterhalt beigetragen haben mag, begründet nicht die Feststellung, daß das Kind bei den Großeltern in jener Zeit in Pflege im Sinne des § 9 Fw. untergebracht war. (Entsch. Bd. 65, S. 25¹). In Pflege hat sich Margarete D. bei den Großeltern erst seit Januar 1924 befunden.

Es ist ferner durch die wiederholten Vernehmungen des Vaters der Margarete D. festgestellt, daß diese sich im Dezember 1924 höchstens 5 Tage lang bei ihrem Vater in Offenbach aufgehalten hat. Es handelt sich dabei um eine vorübergehende Entfernung aus dem großelterlichen Haushalt in Frankfurt a. M., die durch eine Erkrankung der Großmutter bedingt war. Wenn der Vater neuerdings angibt, er habe seine Tochter von Offenbach aus in die Heilanstalt nach Frankfurt gebracht, so ist dem entgegenzuhalten, daß nach seinem zu Protokoll vom Beamten des Bezirksfürsorgeverbandes Frankfurt a. M. am 15. Dezember 1924 und 14. Mai 1925 gemachten Angaben Margarete D., als sie am 19. Dezember 1924 von ihm der Heilanstalt zugeführt wurde, sich bereits seit 15. Dezember 1924 wieder bei ihren Großeltern in Frankfurt a. M. befand.

Selbst wenn aber die Einlieferung in die Heilanstalt nicht von Frankfurt, sondern von Offenbach aus erfolgt sein sollte, würde die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten deshalb nicht begründet sein, weil Margarete D. durch ihren als Besuch anzuprechenden Aufenthalt bei ihren Eltern die Eigenschaft eines Pflegekindes im Sinne des § 9 Abs. 3 Fw. nicht verloren hatte.

Diernach war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

¹) Ff. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 93.

Entscheidungen des Reichsverfürsorgegerichtes.

Mitgeteilt von Dr. Wehrend, Ober-Reg.-Rat, Berlin.

Selbstfahrer für Kriegsbeschädigte. — Ein Rechtsanspruch auf Lieferung eines Selbstfahrers (Hilfsmittel) gemäß § 5 des Reichsverfürsorgegesetzes besteht nicht, wenn der Kriegsbeschädigte trotz der in § 7 des Reichsverfürsorgegesetzes vorgesehenen An-

passung und Ausbildung zweifellos nicht imstande sein kann, das Hilfsmittel (Selbstfahrer) sachgemäß zu benutzen.

Der Kläger bezieht wegen einer auf Gehirnerkrankung beruhenden Lähmung des rechten Armes

und Weines die Vollrente und einfache Pflegezulage. Er begehrt die Lieferung eines Selbstfahrers mit der Begründung, daß ihm der Besitz eines solchen Hilfsmittels größere Bewegungsfreiheit gewähre und ihm das Auffuchen der Waldungen in der Umgebung seines Wohnortes gestatte, woran ihn sonst der Mangel an Bewegungsfähigkeit hindere. Das Hauptverorgungsamt hat die Gewährung eines Fahrstuhls angeboten, den der Selbstfahrer aber abgelehnt, weil der Kläger ihn infolge seines Leidens nicht bedienen könne. Der Kläger hat unter Angabe von Beweismitteln behauptet, daß er zur Bedienung des Selbstfahrers als erwiesen angesehen. Es hatte nunmehr die Frage zu entscheiden, ob ein Kriegsbeschädigter den ihm durch § 5 des Reichsverorgungsgesetzes gegebenen Anspruch auf Lieferung eines Hilfsmittels auch dann habe, wenn er zur sachgemäßen Benutzung desselben nicht imstande sei. Da diese Frage noch nicht entschieden sei, und es sich somit um eine nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundlegender Bedeutung handle, hat das Versorgungsgericht gemäß § 129 des Verfahrensgesetzes die Sache an das Reichsverorgungsgericht abgegeben. Die Voraussetzungen des § 129 sind nach Ansicht des erkennenden Senats gegeben. Er hat daher an Stelle des Versorgungsgerichts zu entscheiden.

In tatsächlicher Beziehung tritt er der Ansicht des Versorgungsgerichts bei. Zwar ist nur die rechte Seite des Klägers gelähmt, der linke Arm insbesondere dagegen nicht gebrauchsunfähig. Insofern erscheint das kurze ärztliche Gutachten, das lediglich aus der Lähmung der rechten Seite die Unmöglichkeit, den Selbstfahrer zu bedienen, folgert, nicht ausreichend begründet. Trotzdem kommt es auf den vom Kläger angebotenen Beweis, daß er auf einer Probefahrt imstande sei, den Selbstfahrer mit dem linken Arm zu bedienen, nicht an. Die teilweise Lähmung des Klägers beruht nämlich nach den wiederholten ärztlichen Gutachten auf einer schweren Gehirnerkrankung. Diese hat sich fortgesetzt verschlimmert und den Kläger so hilflos gemacht, daß er nicht ohne fremde Pflege und Wartung bestehen kann. Er bezieht deshalb auch die einfache Pflegezulage. Dieser schwere Krankheitszustand hat nach den eigenen Angaben des Klägers und den ärztlichen Feststellungen Anfälle von wechselnder Stärke zur Folge, und zwar hauptsächlich bei Aufregungen, mitunter aber auch ohne sie. Wenn der Kläger nach seiner eigenen Darstellung dabei auch nicht das Bewußtsein verliert, so hat er doch dabei krampfartige Zuckungen, wird schwindelig und muß sich setzen. Infolge dieser Anfälle bedarf er nach Ansicht der Ärzte ständiger Aufsicht und der Bereitschaft einer Hilfsperson. Es ist ihm danach nicht möglich, für längere Zeit und auf weitere Strecken einen Selbstfahrer zu benutzen, ohne auf öffentlichen Wegen sich selbst und andere zu gefährden. Ein Anfall, den ohne weiteres die Aufregung hervorgerufen kann, wie sie eine schwierige Verkehrsage, etwa die Begegnung mit einem Kraftfahrzeug mit sich bringt, würde den Kläger zur sachgemäßen Bedienung des Selbstfahrers unfähig machen und dadurch zu erheblicher Gefährdung führen können. Da er somit doch einer ihn begleitenden Pflegeperson bedarf, eine solche auch durch Gewährung der Pflegezulage sichergestellt ist, so ist der Fahrstuhl für ihn das sachgemäße Fortbewegungsmittel.

Daß aber durch die Bestimmung des § 5 des Reichsverorgungsgesetzes einem Beschädigten ein Anspruch auf Gewährung eines Hilfsmittels gegeben sein sollte, auch wenn er nicht in der Lage ist, es sachgemäß zu benutzen, kann nicht angenommen werden. Dagegen spricht zunächst der Wortlaut des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen. Nach § 5 soll der Beschädigte nur die Hilfsmittel erhalten, die erforderlich sind, um die Folgen der Dienstbeschädigung zu erwidern. Erforderlich sind aber nur solche Hilfsmittel, die zu dem gedachten Zweck nach Lage des Einzelfalles auch geeignet sind, das heißt, die der Beschädigte gebrauchen kann. Diese Auffassung wird gestützt durch die Bestimmung des § 7 Abs. 3 des Reichsverorgungsgesetzes, nach der die Bewilligung eines Hilfsmittels von einer Anpassung desselben und von einer Ausbildung abhängig gemacht werden kann. Weiter bestimmt § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 7 des Reichsverorgungsgesetzes, die auch für die Gerichte bindend ist, ausdrücklich, daß Selbstfahrer nur geliefert werden können, wenn mindestens eine Hand gebrauchsfähig ist. Diese Einschränkung beruht offenbar auf dem Gedanken, daß dem Beschädigten der Selbstfahrer nicht gewährt werden soll, wenn er ihn zweifellos nicht bedienen kann. Dabei soll aber nach dem Sinn der Bestimmung die Nichtgewährung des Selbstfahrers keineswegs auf den dort erwähnten Einzelfall beschränkt werden, sondern dieser Einzelfall ist nur angeführt, weil er die Benutzungsmöglichkeit zweifellos ausschließt. Aus der Bestimmung ist vielmehr zu schließen, daß die Vergabung aus anderen Gründen unmöglich ist. Es soll eben ein Hilfsmittel nur geliefert werden, wenn sein zweckmäßiger Gebrauch gesichert ist. Es muß auch nach dem ganzen Aufbau der Vorschriften über die Heilbehandlung als ausgeschlossen erachtet werden, daß es im Willen des Gesetzgebers gelegen haben sollte, dem Beschädigten einen Anspruch auf Leistungen zu gewähren, die ihm keinen Nutzen bringen, dem Reich aber hohe Kosten verursachen. Nur erwähnt mag noch werden, daß Biffer 20 der die Gerichte nicht bindenden Ergänzungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers zu der oben angeführten Durchführungsverordnung die Lieferung von Selbstfahrern an Beschädigte, die Krampfanfälle haben, ausdrücklich untersagt, weil sie sich und andere gefährden würden. Um den sozialen Absichten des Gesetzes gerecht zu werden, wird man allerdings bei Prüfung der Frage, ob der Beschädigte von dem Hilfsmittel sachgemäßen Gebrauch machen kann, vorsichtig verfahren müssen und die Gewährung nur dann verweigern können, wenn es bei sorgfältiger Prüfung aller Umstände des Einzelfalles ausgeschlossen erscheint, daß es sachgemäß gebraucht werden und seinen Zweck erfüllen kann, dem Beschädigten die Folgen der Dienstbeschädigung zu erwidern. Ein solcher sachgemäßer Gebrauch, ohne Gefährdung anderer, kann aber, wie oben dargelegt, nicht erfolgen.

Danach steht dem Kläger ein Anspruch auf Lieferung eines Selbstfahrers nicht zu. Seine Verurteilung konnte daher keinen Erfolg haben.

(Gr. Entscheidung des 13. Senats vom 13. Juni 1927 — M 1773/27 —.)

Begründung des Wohnsitzes bei Geisteskrankheit.

Der Pfleger einer wegen Geisteskrankheit unter Pflegschaft gestellten Person (§ 1910 Abs. 2 BGB.) ist nicht berechtigt, den Wohnsitz für den Pflegebefohlenen zu bestimmen. Die Begründung des Wohnsitzes gehört zum Bereiche der Personensorge. — Eine Erklärung des Pflegers, daß sein Pflegling den Wohnsitz am Orte der Anstalt, in der er sich befindet, hat, hat keine rechtliche Bedeutung¹⁾.

Der Kläger ist 1914 von seinem Wohnort aus zum Heeresdienst eingezogen und 1916 an der Somme am Hinterkopf verwundet worden. Im darauffolgenden Jahre stellten sich bei ihm die ersten Anzeichen einer Geisteskrankheit ein. Wegen dieses Leidens ist der Kläger erwerbsunfähig und bezieht die Vollrente. Seit dem Jahre 1922 ist er auch dauernd in Heilanstaltsbehandlung. Bereits in einem Gutachten im Jahre 1922 wurde erklärt, daß Heilung bei dem Kläger nicht mehr zu erwarten sei. Der Kläger ist dann mit Zustimmung seiner nächsten Anverwandten (nämlich seines Vaters) in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt übergeführt worden und hat auf Veranlassung des städtischen Fürsorgeamts E. als Vermögenspfleger erhalten. Nachdem Ende 1923 auch die Anstalt in H. besichtigt hat, daß es sich bei dem Kläger um eine unheilbare Geisteskrankheit und insolge dessen nur um eine Verwahrung in der Anstalt handele, hat das Versorgungsamt den Pfleger aufgefordert, den Wohnort für seinen Pflegling anzugeben. E. hat daraufhin die Stadt Hannover zum Wohnsitz seines Mündels bestimmt. Trotzdem hat das Versorgungsamt Hildesheim in dem Bescheide vom 9. Oktober 1925 nur die Ortsklasse B (Sitz der Anstalt) in Ansatz gebracht.

Gegen diesen Bescheid hat namens des Klägers der Pfleger Verufung eingelegt, mit dem Antrage, seiner Bestimmung gemäß, Hannover als Wohnsitz zugrunde zu legen und dem Kläger deshalb die Ortszulage nach Ortsklasse A zuzubilligen. Das Versorgungsgericht hat dementsprechend erkannt. Gegen dieses Urteil richtet sich der rechtzeitig eingelegte Rekurs des Beklagten.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Unter den Parteien besteht Streit darüber, ob bei der Berechnung der Ortszulage die Ortsklasse A für Hannover oder die Ortsklasse B (Sitz der Anstalt) zugrunde zu legen ist. Maßgebend für die Einreichung in eine bestimmte Ortsklasse ist nach § 51 des Reichsversorgungsgesetzes der Wohnsitz des Rentennempfängers. In dem genannten Paragraphen wird der Begriff des Wohnsitzes nicht näher erläutert. Es ergibt sich aber aus Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 16. November 1920 (Reichsgesetzblatt S. 989) zu § 51 des Reichsversorgungsgesetzes, daß der Begriff des Wohnsitzes nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen ist. Wohnsitz im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist aber der gewollte, dauernde Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse. Er ist nicht gleichzustellen dem im Verfahrensgebot vom 10. Januar 1922 für die Zuständigkeit maßgebenden Wohnort; dieser setzt nur ein rein tatsächliches, länger dauerndes Verweilen an einem Orte voraus (zu vergleichen Entscheidungen des Reichsversorgungs-

gerichts Bd. I S. 153, Nr. 73). Zur Wohnsitzbegründung und -aufhebung ist volle Geschäftsfähigkeit erforderlich. Vor der Einberufung zum Heeresdienst ist der Kläger geistig völlig gesund gewesen. Da er bei seinem Dienst Eintritt bereits volljährig und in Hannover dauernd ansässig gewesen ist, hat der Senat unbedenklich angenommen, daß der Kläger vor dem Kriege seinen Wohnsitz in Hannover gehabt hat. Diesen Wohnsitz hat er auch während seiner Dienstzeit beibehalten, da er nicht Verursoldat gewesen ist und jeder Anhalt für die Annahme fehlt, daß er einen Wohnsitz in der Kriegszeit an einem anderen Orte begründen wollte. Während der Kriegsdienstzeit ist der Kläger geisteskrank geworden und befindet sich seit dem Jahre 1922 dauernd in Heil- und Pflegeanstalten. Der Senat hatte deshalb zu prüfen, ob dadurch eine Veränderung des Wohnsitzes eingetreten ist. Rechtsprechung und Schrifttum sind darin einig, daß eine nur zu dem vorübergehenden Zweck der Heilung erfolgte Unterbringung in eine Anstalt einen Wechsel des Wohnsitzes nicht zu begründen vermag (zu vergleichen Pfand, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 8, S. 28; Lindemann-Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch 1921 § 8, S. 6; Arendts Anmerkung 3, S. 199 zu § 51 des Reichsversorgungsgesetzes). Solange deshalb bei dem Kläger Aussicht auf Besserung oder Heilung bestand, hat sich sein Wohnsitz in Hannover nicht geändert. Anfang des Jahres 1922, spätestens jedoch Ende 1923 war, wie die ärztlichen Gutachten und Bescheinigungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ergeben, mit einer Heilung bei dem Kläger nicht mehr zu rechnen. Nach Ansicht des Senats steht es außer Zweifel, daß der Kläger zu diesem Zeitpunkt geschäftsunfähig gewesen ist. Jedenfalls ist er nicht mehr in der Lage gewesen, die Rechtswirkungen zu erkennen, die die Rechtsordnung an die Wohnsitzbegründung oder -aufhebung knüpft. Wer aber geschäftsunfähig ist, kann nach § 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben; denn es müßten zwei Voraussetzungen für die Wohnsitzbegründung oder -aufhebung zusammentreffen, nämlich: das objektive Erfordernis der dauernden Niederlassung an einem Orte und als subjektives der den Willen des Vertretenen erscheinende Wille des gesetzlichen Vertreters. Das objektive Merkmal ist im vorliegenden Falle erfüllt; der Kläger hat in den Anstalten, in die er aufgenommen worden ist, Wohnung und Verpflegung gefunden. Der Ort der Anstalt bildet deshalb den Stützpunkt seiner gesamten persönlichen Existenz. Dagegen fehlt es hier an einem gesetzlichen Vertreter, der den Willen der Wohnsitzbegründung oder -aufhebung für den geschäftsunfähigen Kläger ausüben könnte. Der Vater des Klägers kommt als gesetzlicher Vertreter nicht in Betracht, da der Kläger volljährig ist (§ 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Daß der Vater den Bestimmungen im Reglement betreffend die Aufnahme von Geisteskranken in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten der Provinz Hannover vom 14. Mai 1877 gemäß vor der Aufnahme seines Sohnes in eine bestimmte Anstalt gehört worden ist und seine Zustimmung gegeben hat, ist deshalb für die Wohnsitzbegründung rechtlich bedeutungslos. Auch der Pfleger ist, was die Frage der Wohnsitzbestimmung anbelangt, nicht als gesetzlicher Vertreter des Klägers anzusehen. Als solcher würde er nur dann gelten können, wenn er zum Pfleger für die gesamten Angelegenheiten, d. h. sowohl für die Person als auch für das Vermögen des Klägers bestellt

¹⁾ Diese Entscheidung, die auch für die Fürsorge wichtig erscheint, erging zu § 51 BGB., der die Höhe der Ortszulage vom Wohnsitz abhängig macht.

worden wäre (vergleiche § 1910 Abs. 1 mit Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Dies ist jedoch nicht der Fall; denn nach den Pflegesäftsakten des Amtsgerichts ist E. lediglich zum Pfleger gemäß § 1910 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem festumrissenen Aufgabekreis, das Vermögen des Klägers zu verwalten, bestellt worden. Es ist eine in Rechtsprechung und Schrifttum bestrittene Frage, ob eine Pflegschaft auf Grund des § 1910 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann bestellt werden kann, wenn der Gebrechliche infolge seines Leidens in der Besorgung seiner gesamten Angelegenheiten behindert ist. Die herrschende Ansicht und namentlich das Reichsgericht haben diese Frage bejaht (zu vergleichende Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl., 1925, Bd. IV 2, § 1910 Nr. 3 b E. 1649 und das dort angeführte Schrifttum). Deshalb können Einwendungen gegen die Bestellung des E. lediglich zum Vermögenspfleger nicht erhoben werden. Als Pfleger aus § 1910 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht ihm aber nur das Recht zu, für das Vermögen des Klägers zu sorgen. Dagegen ist der Pfleger nicht berechtigt, für den Kläger auch den Wohnsitz zu bestimmen, da die Wohnsitzbestimmung sich als ein Ausfluß der Fürsorge für die Person des Pflegenden darstellt. Nach § 1631 des

Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Inhaber der elterlichen Gewalt und nach § 1800 a. a. D. auch der Vormund berechtigt, den Aufenthalt des Mündels zu bestimmen. Da es von dem Willen des Gewalthabers abhängt, ob der Aufenthalt nur ein vorübergehender oder ein dauernder sein soll, gehört die Begründung des Wohnsitzes zum Bereich der Personensorge (zu vergleichende Kommentar der Reichsgerichtsräte, 5. Aufl. 1923, Bd. III, § 1631 Num. 1 E. 357). Die Erklärung des Pflegers, daß sein Mündel den Wohnsitz in Hannover haben solle, ist deshalb unbeachtlich. Solange für den Kläger kein Pfleger nach § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ein Vormund bestellt worden ist, die eine rechtmäßige Erklärung über die Wohnsitzaufhebung und -begründung abgeben können, muß Hannover weiterhin als Wohnsitz des Klägers gelten; hier hat er feinerzeit als volljähriger gesunder Mensch seinen Wohnsitz rechtswirksam begründet, ohne daß bisher eine Aufhebung oder Änderung in rechtsverbindlicher Weise erfolgt wäre. Hannover ist daher als Wohnsitz des Klägers bestehen geblieben. Dem Rekurse des Beklagten muß, deshalb der Erfolg versagt werden.

(Entscheidung des 5. Senats vom 30. Juni 1927 — M 6925/26' —.)

Rechtsauskünfte.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor Kürste, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90. — Die Auskünfte werden unentgeltlich erteilt.

§ 12 ZB. ist nur anwendbar, wenn die Hilfsbedürftigkeit binnen einem Monat nach dem Übertritt aus dem Ausland eingetreten ist.

Anfrage des Städt. Fürsorgeamts D.

Der am 22. Mai 1902 zu D. geborene E. J. befand sich vom Oktober 1924 bis Ende Juli 1927 wegen Geisteskrankheit in einer Heil- und Pflegeanstalt in Nordamerika. Er wurde wegen seiner Krankheit auf Staatskosten abgehoben und traf am 2. August 1927 hier ein, wo er versuchsweise bei seinen Eltern Aufnahme fand. Nach Verlauf von zwei Monaten, am 18. Oktober 1927, mußte J. wegen der gleichen Krankheit in der Heil- und Pflegeanstalt Z. untergebracht werden.

Findet hier nicht § 12 Abs. 2 ZB. Anwendung? Welcher Fürsorgeverband ist nach Ihrer Ansicht endgültig fürsorgepflichtig?

Antwort.

§ 12 ZB. findet nur auf solche Fälle Anwendung, in denen die Hilfsbedürftigkeit (in fürsorge-rechtlichem Sinne) beim Übertritt aus dem Auslande oder binnen einem Monat nachher eingetreten ist. Im vorliegenden Falle ist aber die Hilfsbedürftigkeit erst nach Ablauf von zwei Monaten nach erfolgtem Übertritt aus dem Auslande eingetreten. Infolgedessen richtet sich die endgültige Fürsorgepflicht nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften des Fürsorgegerichts (§§ 7 ff.).

Nach dem mitgeteilten Sachverhalt ist anzunehmen, daß der Hilfsbedürftige den gewöhnlichen Aufenthalt in D. begründet und daß demzufolge nach § 7 Abs. 2 ZB. der Bezirksfürsorgeverband D. zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist. Daß der Hilfsbedürftige geisteskrank war, ändert hieran nichts (s. § 10 ZB.). A.

Ist der Vormund berechtigt, Fürsorgeerziehungskosten aus den für den Zögling angefallenen Rentenbeträgen zu ersetzen?

Anfrage des Städt. Wohlfahrts- und Jugendamts E.

Das Mündel A., welches unter Amtsvormundschaft des Jugendamts B. steht, befindet sich in Fürsorgeerziehung. Mündel A. bezieht eine Waisenrente nach der WVO. Gemäß § 75 des WVO. verlangt die Fürsorgeerziehungsbehörde zur teilweisen Deduktion der Kosten der Fürsorgeerziehung die Auszahlung der vollen Waisenrente. Das Jugendamt lehnt die Erstattung dieser Waisenrente an die Fürsorgeerziehungsbehörde ab, sondern belegt dieselbe auf Sparfassenbuch des Mündels, weil § 75 des WVO. besagt, daß der Kostenträger der Fürsorgeerziehung eine Erstattung der Kosten nur aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen verlangen kann. Pfändbares Vermögen stellt nach Ansicht der Amtsvormundschaft aber die Waisenrente nicht dar, sondern der Begriff des pfändbaren Vermögens ist in den §§ 803 ff., 811 und 850 der POC. festgelegt. Auch ist das Jugendamt mit dem Kommentar Laumann-Nieschell-Stord zu § 75 WVO. der Ansicht, daß Ansprüche aus Versicherungsleistungen irgendwelcher Art der Träger der Fürsorgeerziehung nicht erbt. Die Fürsorgeerziehungsbehörde macht geltend, daß der Kommentator sich nicht auf Waisenrente bezieht, sondern auf Versicherungsleistungen auf Grund persönlicher Versicherung. Es dürfte nur ein Fall von äußerster Seltenheit sein, wenn ein Fürsorgezögling schon auf Grund persönlicher Versicherungsleistungen Ansprüche haben sollte. Der überwiegende Teil sämtlicher Fürsorgezöglinge wird die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Leistungen aus der WVO. noch nicht erfüllt haben. Die Fürsorgeerziehungs-

behörde macht aber auch weiter geltend, daß die Waisenrente einen Erziehungskostenbeitrag darstelle, der dem Träger der Erziehungskosten, in diesem Falle der Fürsorgeerziehungsbehörde, vom Jugendamt als Amtsvormund des Mündels vorzuenthalten würde.

Wir bitten um Mitteilung, ob das Jugendamt berechtigt ist, die Waisenrente zurückzubehalten und dem Mündel sicherzustellen.

Antwort.

Es ist davon auszugehen, daß die Kosten der Fürsorgeerziehung dem Kostenträger auf sein Verlangen aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen zu erstatten sind. Im vorliegenden Falle könnte es sich daher zunächst fragen, ob etwa der Träger der Fürsorgeerziehungskosten Erbschaft aus der Waisenrente unmittelbar von dem Versicherungsträger (der Landesversicherungsanstalt) verlangen könnte. Diese Frage ist u. E. zu verneinen. Zu bejahen wäre sie nur dann, wenn der Anspruch auf Rente zu dem „pfändbaren Vermögen“ des Minderjährigen zu rechnen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Wegen welcher Forderungen die Ansprüche eines Rentenberechtigten gepfändet werden können, bestimmt § 119 A.D. (nicht die Z.B.D.). Nach § 119 A.D. gehört der Anspruch des Trägers der Fürsorgeerziehungskosten nicht hierzu.

Eine andere Frage ist aber die, ob nicht der Vormund, nachdem er die Rente von der Versicherungsanstalt für den Minderjährigen empfangen hat, verpflichtet ist, aus dem empfangenen Gelde die Fürsorgeerziehungskosten zu erpfänden. Diese Frage ist u. E. zu bejahen. Die in Empfang genommenen Rentenbeträge gehören nicht mehr zu den „Ansprüchen des Berechtigten“ im Sinne des § 119 A.D., die der Pfändung nicht unterworfen sind. Sie sind vielmehr Kapital des Minderjährigen geworden und haben den Charakter als Rente verloren.

Die Ablehnung des Vormundes ist daher u. E. nicht begründet. — Die aus dem Erläuterungsbuch von Baum-Niehoff-Stord gezogenen Schlüsse gehen u. E. fehl.

Der Kostenanteil nach § 14 Abs. 2 Pr. AB. z. F. B. kann nur erhoben werden, wenn die Fürsorgekosten in einer freisangehörigen Gemeinde entstanden sind. Die in einem anderen Fürsorgeverbande entstandenen und diesem nach § 14 Abs. 1 F. B. zu erhebenden Kosten fallen also nicht hierunter.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamtes W.

Die unverehelichte Frieda Pr. kam am 17. Juni 1924 aus einem anderen Bezirksfürsorgeverband zu ihrer Schwester nach W. im hiesigen Bezirksfürsorgeverband, um im Hause der Schwester entbunden zu werden. Die Entbindung erfolgte am 3. Juli 1924. Die Kindesmutter blieb in W. sechs Wochen bei der Schwester und suchte dann krankheitshalber Anfang August 1924 das Elternhaus in der Gemeinde W., die dem gleichen Bezirksfürsorgeverband wie W. angehört, auf. Hier wartete sie die Genesung ab und verließ das Elternhaus nach der Genesung Weihnachten 1924. Das Kind ist vom 3. Juli 1924 bis Anfang Oktober 1924 bei der Schwester in W. gewesen und kam dann Anfang Oktober 1924 zur Mutter nach W. — Mit der Mutter zusammen hat sich das Kind im gewöhnlichen Hause bis Weihnachten 1924 aufgehalten. Ungefähr zum gleichen Zeitpunkt, als die Mutter das Elternhaus verließ, kam das Kind zu einem Bruder der Mutter nach

S. in Pflege. Bis zum 1. Februar 1926 ist für das Kind keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden, da die Mutter das Kind selbst unterstützte. Am 1. Dezember 1926 hat der Bezirksfürsorgeverband S. unterzücken müssen, weil die Mutter infolge Krankheit nicht mehr für ihr Kind sorgen konnte. Der Bezirksfürsorgeverband S. forderte auf Grund des § 9 Abs. 3 der F. B. Kostenersatz vom hiesigen Bezirksfürsorgeverband. Die Kostenerstattungspflicht ist dem Bezirksfürsorgeverband S. gegenüber anerkannt worden. Die Unterstützung dauert fort. Ein Sehnachtsverband kommt wegen Ablaufs der Frist im § 8 der F. B. nicht in Frage.

Wir fragen:

1. Ist der hiesige Bezirksfürsorgeverband berechtigt, die Gemeinde W., aus der die Einlieferung in die Pflegeestelle erfolgte, mit 30 v. S. der Kosten zu belasten nach § 14 Abs. 2 Pr. AB. z. F. B., oder muß der Bezirksfürsorgeverband selbst die Kosten in voller Höhe tragen?

2. Würde das Kind nach der vorstehend geschilderten Sachlage als landhilfsbedürftig anzusehen sein?

Antwort.

Zu 1. U. E. ist der dortige Bezirksfürsorgeverband nicht berechtigt, die freisangehörige Gemeinde W. mit 30 v. S. der Kosten zu belasten, vielmehr muß er als ersatzpflichtiger Verband die Kosten selbst in voller Höhe tragen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Pr. AB. z. F. B. haben die freisangehörigen Gemeinden nur 30 v. S. des in ihnen entfallenden sachlichen Aufwandes für die dem Landkreise als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben zu tragen. Im vorliegenden Falle ist der Aufwand aber nicht in der Gemeinde W. entstanden, sondern in S. Eine Heranziehung der freisangehörigen Gemeinden zu den Kosten, die nicht nach § 14 Abs. 2 a. a. O. erhefbar sind, käme nur nach § 14 Abs. 1 a. a. O. in Frage, d. h. nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, soweit der dem Fürsorgeverbande insgesamt entfallende Aufwand nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden kann. Diese Bestimmung bezieht sich also nicht auf die in einem einzelnen Falle, sondern auf die dem Fürsorgeverbande insgesamt entfallenden Fürsorgekosten.

Zu 2. Als landhilfsbedürftig ist das Kind unserer Ansicht nach nicht anzusehen, da es vor der Unterbringung in Pflege den gewöhnlichen Aufenthalt in W. begründet hatte, wo es sich längere Zeit im Haushalte der Mutter aufgehalten hat. S.

Begriff „Wohnsitz“ im Sinne des § 51 A.D.

Anfrage der Bezirksfürsorgebehörde W.

Die Ortszulage zu den Versorgungsgebühren bemißt sich nach dem Wohnsitz des Rentenempfängers. Ist nun der Begriff Wohnsitz mit dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts gleichzustellen? Oder sind die Bestimmungen des § 11 W.G. maßgebend? Wir denken dabei an den Fall, daß beide Eltern einer Kriegswaise verstorben sind und letztere von ihrem Großvater und gleichzeitigen Vormund, der in einem anderen Ort mit anderer Ortsklasse wohnt, in Pflege genommen wurde. Ist in diesem Fall die Ortszulage nach dem Wohnsitz der Eltern oder nach dem neuen Aufenthaltsort zu gewähren?

Antwort.

Der Begriff „Wohnsitz“ im Sinne des § 51 BGB. richtet sich u. E. nach den Bestimmungen des BGB. (§§ 7 ff.). Mit dem Begriffe des gewöhnlichen Aufenthalts (wie z. B. nach der RW. und dem NZWB.) ist er nicht identisch. Der Wohnsitz nach dem BGB. ist ein nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilender Begriff im Gegensatz zum Begriffe des gewöhnlichen Aufenthalts, für den nur die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sind. Bei einer minderjährigen Vollweife kommt es nach § 8 BGB. (da sie nach §§ 104, 106 BGB. entweder geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist) auf den Willen des gesetzlichen Vertreters, in diesem Falle des Vormundes, an.

Da im vorliegenden Falle die Vollweife sich nach dem Willen des Vormundes „ständig“ bei ihm niedergelassen hat (§ 7 BGB.), so wird man annehmen müssen, daß sie nach dem Willen ihres gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz am Pflegeorte begründet und den Wohnsitz, den sie bei Lebzeiten des Vaters mit diesem geteilt hatte, rechtsgültig aufgehoben hat. Der jetzige Pflegeort würde daher als Ort des „Wohnsitzes“ für die Bemessung der Ortszulage maßgebend sein. **A.**

Ansprüche aus Abschiebung können nur gegen den unmittelbar abschiebenden Verband geltend gemacht werden.

Anfrage des Stadtrats in L.

Im Frühjahr 1926 haben wir einer durchreisenden Familie Obdach und Meisenerunterstützung gewährt und sind daraufhin von einem anderen Bezirksfürsorgeverband, bei dem das Familienoberhaupt nach uns vorgeprochen hat, wegen Abschiebung verklagt worden, und zwar mit Erfolg. Es ist uns nun bekannt, daß andere Verbände vor uns die Familie in der gleichen Weise mit Obdach und Unterstützung abgefunden haben wie wir. Unter anderem haben wir den Verband Z. herausgegriffen, dem wir damals, als wir verklagt wurden, unseren Mißdritt auf ihn ankündigten. Nun liegt allerdings der Fall so, daß die Familie etwa drei Wochen vor der Zureise nach L. vom RW. Z. mit Obdach und Unterstüttung abgefunden worden ist; über die Zwischenzeit herrscht Unklarheit. Sollen Sie nun eine Klage gegen Z. wegen Abschiebung für erfolg-

versprechend oder kann sich die Klage nur gegen den Verband richten, der als letzter vor uns in Frage kommen würde?

Z. hat uns zugesehen, daß der Familie Obdach und eine Barunterstützung von 10 RM. gewährt worden ist. Es liegt mithin derselbe Tatbestand vor, wie in der Abschiebungsklage gegen uns.

An sich ist in dem Unterstützungsfall die Landarmeneigenschaft gegeben; es handelt sich lediglich um die 25 v. H. Mehrkosten wegen Abschiebung und um die evtl. durch den Tarif nicht gedeckten Kosten.

Antwort.

Ein Anspruch gegen den Bezirksfürsorgeverband Z. ist u. E. nicht gegeben, denn es läßt sich nicht der Nachweis führen, daß die dortige Unterstützungs-pflicht durch eine pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlung von Z. entstanden ist. Dies würde nur anzunehmen sein, wenn Z. den Hilfsbedürftigen dem dortigen Fürsorgeverbande unmittelbar zugeschoben hätte. Im vorliegenden Falle liegt aber zwischen der Abschiebung von Z. und der dortigen Unterstützungs-gewährung ein Zeitraum von drei Wochen, während derer der Hilfsbedürftige sich an einem oder mehreren anderen Orten aufgehalten hat.

Es bestehen nun hauptsächlich folgende Möglichkeiten:

1. Entweder ist der in Z. Unterstützte in den drei Wochen nicht unterstützungsbedürftig gewesen und auch nicht unterstützt worden, oder
2. ein oder mehrere andere Fürsorgeverbände haben in dieser Zeit die notwendige Unterstützung gewährt, ohne sich ihrerseits einer Abschiebung schuldig gemacht zu haben, oder
3. der Unterstützte ist in dieser Zeit von einem anderen Fürsorgeverbande nach L. abgehoben worden.

Nur in letzterem Falle könnten Abschiebungsansprüche in Frage kommen, und zwar nur gegen den Verband, der den Unterstützten unmittelbar nach L. abgehoben hat. Z. hätte diese Abschiebung nicht zu vertreten, da Z. nicht für die pflichtwidrigen Handlungen anderer Verbände verantwortlich gemacht werden kann. In den beiden erstgenannten Fällen vollends kann ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der pflichtwidrigen Handlung von Z. und der Unterstützungs-gewährung im dortigen Bezirke nicht nachgewiesen werden. **A.**

Tagungskalender.

21. bis 22. März, Merseburg. Landeswohlfahrts-tagung des Landesfürsorgeverbandes Merseburg. Themen: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge.

24. bis 25. März, Berlin. Ordentliche Bundestagung des Deutschen Ostbundes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 9, Potsdamer Straße 14.)

29. März, Berlin. Mitgliederversammlung des Zentral-Verbandes für Innere Mission in der Wilhelmstraße 115, Gemeindehaus der Dreifaltigkeitskirche. Näheres im Zentral-Ausschuß für die Innere Mission, Berlin-Dahlem, Bienenstraße 24.)

31. März bis 3. April, Hamm i. W. Arbeitstagung des Vereins Deutscher Evangelischer

Lehrerinnen. Thema: Unsere Mitarbeit an der Gestaltung evangelischen Frauentums. (Näheres in der Geschäftsstelle: Barmen, Neuer Weg 53/55.)

7. bis 9. April, Berlin. Verbandstag des Reichsschwerhörigenverbandes der Schwerhörigen. (Näheres in der Geschäftsstelle, Berlin-Neukölln, Johannisstraße 32.)

11. bis 14. April, Düsseldorf, Schadowstraße. Kommunale Woche des Verbandes der niederrheinischen Verwaltungssatademien in Verbindung mit dem Rheinischen Verein für Kleinwohnungs-wesen. Themen u. a.: Neuzeitliche Fragen des Wohnungs- und Siedlungs-wesens — Siedlungs- und Heimstättenwesen — Verkehrs-politik und Wohnungs-wesen — Die Wohnungsproduktion — Die

Organisation des Wohnungsbaues — Die Nationalisierung der Wohnungsproduktion — Die Finanzierung des Wohnungsbaues — Der städtische Wohnbau als künstlerisches Problem — Grünflächen, Sport- und Spielplätze — Der Kleingarten in der Großstadt — Bodenreform und Gartenstadtbewegung — Stadt und Land in ihren gegenseitigen Beziehungen — Die Nationalisierung der Stadt- und Landkreise.

11. bis 14. April, Leipzig. 4. Kongreß für Heilpädagogik, veranstaltet von der Gesellschaft für Heilpädagogik. Themen: Neue Richtungen und Ergebnisse der allgemeinen und der experimentellen Psychologie, neue psychologische Untersuchungen über das abnorme Kind — Denken und Sprechen des taubstummen Kindes — Gemeinsame Fragen von Heilpädagogik und Kinderheilkunde — Heilpädagogische Frühbehandlung aller Defekte — Sonder-schulwesen — Heilpädagogik und Strafvollzug — Heilpädagogische Methoden in der Behandlung Geisteskranker, Epileptischer.

12. bis 14. Mai, Braunschweig. Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine in Deutschland. Thema: Arbeiterstand und Familienleben. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin N 58, Danziger Str. 4.)

13. bis 20. Mai, Deutschland, Notkrenzwoche. (Näheres in der Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin W 10, Corneliustr. 4b.)

17. bis 20. Mai, Berlin. Jubiläumstagung des Verbandes der evangelischen Wohlfahrts-pflegerinnen Deutschlands. Thema: Sinn und Wert der sozialen Arbeit (Prof. D. Stählin). (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 35, Steglitzer Straße 10.)

19. bis 20. Mai, Bochum. Bundesaus-schüttung des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Kant-straße 54.)

23. bis 25. Mai, München. 10. Haupt-versammlung der Kommunalen Vereinigung für Wohnungsfragen. (Näheres in der Geschäftsstelle. München, Sielerstraße 7.)

25. bis 29. Mai, Thüringen. Pfingst-treffen der sozialistischen Fürsorgerinnen. (Näheres durch Frau Neg.-Mat. Wadenheim, Berlin W 15, Emser Straße 37.)

Pfingsten, Breslau. Haupttagung der Berufsorganisation der Kinderärztinnen, Hebammen und Jugendleiterinnen, e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Vichterfelde, Komman-dantenstraße.)

27. bis 28. Mai, Dresden. Delegiertentag des Verbandes der jüdischen Jugendvereine Deutschlands. (Näheres durch Herrn Rabbiner Dr. Klein, Düsseldorf, Haroldstr. 4.)

29. bis 31. Mai 1928, Dresden. Evangelisch-sozialer Kongreß. Themen u. a.: Jugend und soziale Fragen — Der soziale Pfarrer — Eingliederung der Frau in das Berufsleben. (Näheres in der Geschäftsstelle: Leipzig N 22, Ilanenstr. 4.)

30. bis 31. Mai, Dresden. Deutscher Caritastag 1928. (Näheres in der Geschäftsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Meißen, Dresden-R. 24, Nechfelder Str. 94.)

30. Mai bis 3. Juni, Breslau. Jahres-tagung des Evangelischen Verbandes für die weib-

liche Jugend Deutschlands. (Näheres beim Evan-gelischen Verband für die weibliche Jugend, Berlin NW 87, Ottostr. 6.)

31. Mai bis 1. Juni, Braunschweig. Deutscher Kongreß für Krüppelfürsorge. Themen: Praktische Erfahrungen aus der Fürsorgearbeit — Ausbau und Erweiterung von Krüppelheimen — Die Berufsschulung im Krüppelheim — Natürliche Ausgleichsmöglichkeiten bei Bewegungsstörungen (ärztliches Thema) — Die sozialen Infektionen für die stationäre Behandlung von Krüppelheimen.

2. bis 8. Juni, Paris. Internationaler Wohnungs- und Städtebaukongreß. (Näheres in der Geschäftsstelle des Internationalen Verbandes für Wohnungsfragen und Städtebau, London WC1, 25. Redvorw.)

3. bis 5. Juni, Braunschweig. 4. Evan-gelischer Frauentag Deutschlands. (Näheres in der Vereinigung Ev. Frauenverbände Deutschlands, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.)

16. bis 17. Juni, Duisburg. Außer-ordentliche Bundestagung des Deutschen Stbundes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 9, Pots-damer Straße 14.)

28. Juni bis 3. Juli im Girton Col-lege, Cambridge, England. Kongreß der Internationalen Vereinigung für Westgestaltung der Arbeit in Betrieben. Thema: Grundlegende Be-ziehungen zwischen allen an der Industrie be-teiligten Gruppen.

Sommer 1928, Amsterdam. Kongreß für nicht vollwertige Arbeitskräfte, veranstaltet vom Gebouw Gemeentelijke Geneeskundige en Gezondheidsdienst te Amsterdam. (Näheres in der Ge-schäftsstelle Nieuwe Akergracht 100.)

Juli, Köln. Frauentagung der gemeinsamen Frauenverbände. (Näheres in der Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin W 80, Mohlstraße 22.)

7. bis 8. Juli, Goslar. Öffentliche Tagung des Reicherverbundes. (Näheres in der Ge-schäftsstelle: Berlin N 24, Oranienburger Str. 13/14.)

9. bis 13. Juli, Paris. Internationaler Kongreß für soziale Arbeit. Siehe auch Nr. 2, 9, 10 und 11, Seiten 80, 157, 495 und 563, 1927, 1928 dieser Zeitschrift.

14. bis 16. Juli, Nürnberg. Reichs-jugendtag. (Näheres in der Geschäftsstelle des Ver-bandes der weiblichen Handels- und Büroangestell-ten e. V., Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.)

27. Juli bis 2. August, Lausanne und Genf. Kongreß des Weltbundes abstinenten Frauen. (Näheres im Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus, Berlin-Grünwald, Erberstr. 1.)

22. bis 25. August, Antwerpen. 19. inter-nationaler Kongreß gegen den Alkoholismus. (Näheres in der Geschäftsstelle der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin SW, Königgräber Straße 105.)

August 1928. Konferenz der Sozialen Arbeits-gemeinschaft Berlin-Lit in Mitteldeutschland. (Näheres bei der Sozialen Arbeitsgemeinschaft, Ber-lin O 17, Fruchtstr. 64.)

12. September, Leipzig. Tagung der Deutschen Vereinigung für Fürsorgedienst im Krankenhaus. Themen: Die Organisationsformen

des Fürsorgebetriebes im Krankenhaus — Die Ausbildung der Krankenhausfürsorgerin — Die Beschäftigung der Kranken. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Reichstraße 12.)

19. bis 20. September, Flensburg. Tagung des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 9, Köthener Str. 37.)

Lehrgänge und Kurse.

18. bis 23. März, Berlin. Jüdisch-soziale Schulungswoche, veranstaltet von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden. Ausgewählte Themen über: Arbeitsfürsorge, Sozialpädagogik, Gesundheitsfürsorge. (Näheres in der Geschäftsstelle der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Berlin N 24, Oranienburger Straße 69.)

24. März, Berlin. Lehrgang für Lehrer, Lehrerinnen und in der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege Tätige des Bezirks Frankfurt a. d. O., veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgegesellschaft. Thema: Was müssen Lehr- und Fürsorgepersonen von der Krüppelfürsorge wissen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

April 1928, Dresden. Einjähriger Lehrturfus für Oberinnen und leitende Schwestern. Anmeldungen an die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands, Berlin-Wilmersdorf, Hanauer Str. 68.

April bis Juli, Berlin. Ausbildungslehrgang für Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen. Thema: Einführung in die Fürsorge für Nervöse und Seelisch-Abnorme. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3.)

12. bis 18. April, Hamburg. Sexualethische Schulungswoche der Deutschen Witternachtsmission. Themen: Grundfragen evangelischer Sexualethik — Großstadt und Sexualethik — Bevölkerungspolitik — Probleme und Praxis des Sexualstrafrechts — Sexualprobleme im Strafvolk — Ursachen und Quellen der Prostitution und

21. bis 25. September, Königsberg. Kongreß für Innere Mission. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.)

25. bis 27. September, Rom. Internationale Tuberkulosekonferenz. Themen: Filtrierbare Formen des Tuberkulosebazillus — Die Diagnostik der kindlichen Tuberkulose — Die Organisation der Tuberkulosebekämpfung auf dem Lande.

ihre Bekämpfung — Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — Geschlechtliche Abweichungen — Mädchenhandel und Auswandererfürsorge.

16. April bis 14. Juli, Düsseldorf. Lehrgang für Kreisärzte, Kreiskommunalärzte, Schul- und Fürsorgearztwärter an der Westdeutschen Sozialhygienischen Akademie. (Näheres durch das Sekretariat der Sozialhygienischen Akademie, Düsseldorf.)

28. April bis 5. August, Berlin. Ausstellung „Die Ernährung“, in den Ausstellungshallen am Kaiserdamm. Veranstaltet vom Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Berlin, gemeinsam mit dem Deutschen Hygienemuseum Dresden.

Mai Berlin. Lehrgang für Wohlfahrtspflegerinnen und Schwestern von allgemeinen Krankenanstalten, Säuglings- und Kleinkinderheil- und -pflegeanstalten und Anstalten anderer Spezialgebiete, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgegesellschaft. Thema: Moderne Ernährungsfragen in ihrer Anwendung in der Diätetik. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstraße 3.)

Ende Mai, Berlin. Lehrgang für in der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege Tätige, veranstaltet von der Deutschen Gesundheitsfürsorgegesellschaft. Thema: Studienfahrt durch gesundheitsfürsorgeerische Einrichtungen Österreichs. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Frankstraße 3.)

Zeitschriftenbibliographie.

Übersicht für Februar 1928, bearbeitet von Sofie Göhe. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Allgemeine Fürsorge.

Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen, XVI, Min.-Nat. Kuppert, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 4. 16. Februar 1928.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes über die Fürsorgepflicht, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 2. 10. Februar 1928.

Die Regelung der Zuständigkeit in der Fürsorge-Verordnung, Rechtsanwalt Mellner, Erfurt (Schluß), Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 4. 1. Februar 1928.

Safet der RFB. in Preußen anteilsmäßig, wenn die Delegationsgemeinde Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit gemäß § 19 RFB. gewährt?, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.

Die Großstadt und das Prinzip des „gewöhnlichen Aufenthalts“ in der Fürsorge, Dr. W. Niemeyer, Frankfurt a. M., Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 4. 1. Februar 1928.

Selbständige Bezirksfürsorgeverbände für die Armenfürsorge, Ministerialrat W. Baumann, München, Väter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung, Nr. 2. 15. Januar 1928.

Die Auflösung der Gutsbezirke in Preußen, Justizrat Dr. Niemann, Breslau, Juristische Wochenschrift, Nr. 8. 25. Februar 1928.

Fürsorgeerrechtliche Fragen zur Auflösung der Gutsbezirke, Kreisauschuß-Obersekretär Gutzeit, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 6. 21. Februar 1928.

Der Einspruchsbeirat, Stadtrat H. Bachow, Soziale Fürsorge im Verw.-Bez. Kreuzberg, Nr. 11. Februar 1928.

- Der Erbschaftspruch des Fürsorgeverbandes beim Tode des Unterstützten, Dr. Karnop, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 6. 21. Februar 1928.
- Die gesetzliche Unterhaltspflicht in der Fürsorgepflichtverordnung, Frau Margarete Bertelsmann, Evangelische Frauenzeitung, Februar 1928.
- Sonderabteilungen in Anstalten für Fürsorgebedürftige, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 6. 12. Februar 1928.
- Fürsorgeverbände und Aufwandsvermögen unterstützter Kleinrentner, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.
- Einmalige Notstandsmaßnahmen für Sozialrentner, Kleinrentner und langfristige Erwerbslose, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.
- Verfahren Geschichte, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 6. 12. Februar 1928.
- Fortgang der parlamentarischen Beratungen eines Rentnerverordnungs-Gesetzes, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.
- Vermögensverhältnisse der Kleinrentner, Lübeckische Blätter, Nr. 8. 19. Februar 1928.
- Verlagung, Der Rentner, Nr. 2. Februar 1928.
- Jahresbericht der Bezirksfürsorge Altona für 1927, Die Fürsorge, Altona, Nr. 3. Februar 1928.
- Krankfurt a. M. als Sozialstadt, Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., Jugendblätter des Zentralverbandes der Angestellten, Nr. 2. Februar 1928.
- Matibor in den letzten 10 Jahren, Oberbürgermeister Kafschy, Matibor, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 5. 3. Februar 1928.
- Förderung des Wiederaufstiegs notleidender Geistesarbeiter, Dir. Dr. Erdmann Graack, Brandenburgischer Arbeitsmarkt, Nr. 5. 4. Februar 1928.
- Die Psychologie bäuerlicher Altersnot, J. B. Dieing, Freiburg, Nr. Caritas, Nr. 2. Februar 1928.
- Die Ausstellung im Reichsarbeitsministerium, Ministerialrat Dr. Georg Hartrodt, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 4. 1. Februar 1928.
- Der Ausbau der Wohlfahrtspflege der Stadt Wien, Ob. Mag.-Rat Dr. Karner, Wien, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 4. 10. Februar 1928.
- Auswirkungen des neuen St. Gallischen Armen-Gesetzes, Pfr. W. Heim, St. Gallen (Schluß), Der Armenpfleger, Nr. 2. 1. Februar 1928.

Allgemeine Fürsorge. Grundsätzliches.

- Hindernisse der Wohlfahrtspflege durch unzuwiesene Landesgrenzen, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 6. 21. Februar 1928.
- Das Ehrgefühl der Bedürftigen, Stadtrat v. Franken-berg, Braunschweig, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.
- Möglichkeiten individualisierender Fürsorge unter heutigen Verhältnissen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.
- Gedanken zur heutigen Form der sozialen Fürsorge, H. E. Sandré, Hamburg-Langenhorn, Preußische Gemeinde-Zeitung, Nr. 4. 1. Februar 1928.
- Planwirtschaft in der Wohlfahrtspflege, Landesrat Schulte, Westfälische Wohlfahrtspflege, Nr. 1/2. 10. Februar 1928.

- Vericherung und Fürsorge, Mag.-Rat Dr. Richter, Die Wohlfahrt, Nr. 3/4. 15. Februar 1928.
- Entwicklungstendenzen unserer heutigen Wohlfahrts-pflege, Dr. Stahl, Berlin, Die Innere Mission, Nr. 2. Februar 1928.
- Gedanken zur sozialen Frage, Adolf Mantl, Sanct Calasancius Blätter, Nr. 2. Februar 1928.
- Kongressreform in Fürsorgewesen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.
- Bessere Arbeitsteilung unter den Anstalten, Pro Juventute, Nr. 2. 1928.
- Das Reichsarbeitsministerium und seine Sozialaus-stellung, Dr. Walther Croll, Der Arbeitgeber, Nr. 3. 1. Februar 1928.
- Das Archiv für Wohlfahrtspflege, E. Wronsky, Ber-lin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 4. 19. Fe-bruar 1928.
- 1000 Jahre Frankfurter Fürsorge, Der Helfer, Nr. 7/8. Januar/Februar 1928.

Freie Wohlfahrtspflege.

- Nationalisierung und Religion, Dr. Bruno Maeder, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 8. 28. Februar 1928.
- Nationalisierung der Wohltätigkeit, Franz Riß, M.-Gladbach, Ringenz-Blätter, Nr. 1/2. 1928.
- Probleme der Arbeit, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 2. Februar 1928.
- Anmerkung zu Wicherns Lebenswerk, D. Dr. v. Moh-den, Die Innere Mission, Nr. 2. Februar 1928.
- Die soziale Verpflichtung der evangelischen Jugend-ämter, Pfarrer L. Euderow, Berliner Jugend-runderbriefe, Januar/Februar 1928.
- Entwicklung und Stand der evangelischen Kinder-pflege, Pfarrer Mell, Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 2. Februar 1928.
- Evangelische Kinderpflege als Diakonie, B. Maluche, Die christliche Kinderpflege, Nr. 2. Februar 1928.
- Die Publikation im Dienste der Caritasorganisation, Dr. Mappeneder, Freiburg/Br., Caritas, Nr. 2. Februar 1928.
- Franz Joseph Mitter von Buj, ein Wegbereiter neu-zeitlicher Caritas, Heintr. Auer, Caritas, Nr. 2. Februar 1928.
- Franz Joseph Buj und die Anfänge der binzen-tinischen Caritas in Baden, Dir. Heintr. Auer, Freiburg i. Br., Ringenz-Blätter, Nr. 1/2. 1928.
- Die neue jüdische Kredit-Genossenschaft, James Goldschmidt, Berlin, Jüdische Arbeits- u. Wander-fürsorge, Nr. 8. Februar 1928.

Organisationsfragen.

- Die Bildung und Tätigkeit des Landeswohlfahrts-ausschusses der Provinz Westfalen, Dir. Dr. Wol-ters, Westfälische Wohlfahrtspflege, Nr. 1/2. 10. Februar 1928.
- Die Zusammenfassung der Wohlfahrtsarbeit in der Provinz Westfalen, Dir. Wolters, Die Wohlfahrts-pflege in der Rheinprovinz, Nr. 2. 16. Januar 1928.
- Der Behördenorganismus auf dem Arbeitsgebiet des Reichsarbeitsministeriums, Dr. Georg Hart-rod, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 4. 1. Fe-bruar 1928.

Das Zusammenwirken unserer offenen und geschlossenen Fürsorge mit den behördlichen Organen, Hella Witte-Hamburg, Vereinigung evang. Frauenverbände Deutschlands, Heft 8. Februar 1928.

Auf dem Wege zur Zentralisierung, W. Milne-Bailey, Die Arbeit, Nr. 2. Februar 1928.

Ein neuer Weg zur Arbeitsgemeinschaft, Dr. Dr. Ged. Vonn, Soziale Revue, Nr. 2. Februar 1928.

Familienfürsorge und Kleinkinderfürsorge, Prof. Klumker, Wilhelmshafen, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1928.

Finanzfragen.

Preußens Wohlfahrtsstat, Minister Dr. Dittjieser, Der Kassenzustand, Nr. 7. 18. Februar 1928.

Streitfragen aus dem Anleiheablösungsgesetz, Geheimrat Dr. Delius, Berlin, Reichsverwaltungsblatt und Preussisches Verwaltungsblatt, Nr. 20. 11. Februar 1928.

Einiges über die Vorzugsrente, Wilhelm Burfahdsberg, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Fürsorgestatistik.

Die nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik für Dezember 1927, Wohlfahrts-Woche, Nr. 4, Hannover. 29. Januar 1928.

Bevölkerungspolitik.

Die deutsche Familie und die Reichsverfassung, Hans Konrad, Düsseldorf, Bundesblatt für den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 2. Februar 1928.

Fünf Jahre öffentliche Eheberatung, Dr. Kautsky, Wien, Monatsschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 2. Februar 1928.

Eheberatungsstellen, Dr. Heuser-Edenhüsen, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 8. 28. Februar 1928.

Vererbung und Fürsorge, Privatdozent Dr. Fetscher, Dresden, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 1/2. 1928.

Das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung und seine Wirkung auf die Rasse, Monatsschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 2. Februar 1928.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Ausführung einer Schwangerschaftsunterbrechung durch einen Arzt rechtlich zulässig?, Reichs-Gesundheitsblatt, Nr. 5. 1. Februar 1928.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Ausführung einer Schwangerschaftsunterbrechung durch einen Arzt rechtlich zulässig?, Der Kassenzustand, Nr. 5. 4. Februar 1928.

Das Begegeld der Hebammen, Dr. Hans Baum, Zeitschrift für Medizinalbeamte, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Soziale Frauenfragen.

Die Frau und das Persönliche, Dr. Maria Effenberg, Die christliche Frau, Nr. 2. Februar 1928.

Frauen einfluß in alter und neuer Zeit, Pauline Montgelas, Die christliche Frau, Nr. 2. Februar 1928.

Gedanken zur Berufsarbeit der verheirateten Frau, Gustel Spitzer-Wender, Die christliche Frau, Nr. 2. Februar 1928.

Zur strafrechtlichen Verantwortung der Frau, Dr. E. Köhl, Städtischulartz und Fürsorgearzt in Berlin, Die Frau, Heft 5. Februar 1928.

Die Hauswirtschaft unter den Berufswünschen unserer Mädchen, Lübeckische Blätter, Nr. 5. 29. Januar 1928.

Das Frauenwahlrecht in den jüdischen Gemeinden, Blätter des Jüdischen Frauenbundes, Nr. 2. Februar 1928.

Jugendwohlfahrt.

Prozeßhilfe der Jugendämter, Hermann Ebflein, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1928.

Das Zeugnisverweigerungsrecht für die Organe der Jugendfürsorge, Clara Thorbecke, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1928.

Die Anstaltspflicht nach § 29 N.Z.W.G. als Teil der Pflegeaufsicht, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 1. 1. Januar 1928.

Erfahrungen des Jugendamtes Halle mit der Übernahme der Unterstützung hilfsbedürftiger Familien, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.

Grundgedanken über die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendfürsorgeorganisationen, Dr. Schappacher, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 2. 16. Januar 1928.

Kann das Jugendamt die Erledigung seiner amtsvormundschaftlichen Obliegenheiten gemäß § 11 N.Z.W.G. übertragen?, Landesrat Dr. Roffen, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 4. 16. Februar 1928.

Amtsvormundschaft, Kommische Wohlfahrtsblätter, Nr. 4. Januar 1928.

Die Klassenführung bei der Amtsvormundschaft der Stadt Hannover, Mag.-Assistent W. Nibel, Hannover, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 3. 5. Februar 1928.

Ein Briefwechsel zum Thema: „Schutz der Ansehen“, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Blutgruppenzugehörigkeit und Meinerdsprozesse, Ministerialrat Dr. von Scheurle, Vorstand des Würt. Medizinischen Landesuntersuchungsamtes (Vorsetzung), Reichs-Gesundheitsblatt, Nr. 5/6. 1./8. Februar 1928.

Statistische Untersuchungen über die Zahl der Waisen in Deutschland, Hans Wahlström, Berlin, Waisenhilfe, Nr. 2. Februar 1928.

Psychologische Probleme der Waisenerziehung, Hans Würtz, Waisenhilfe, Nr. 2. Februar 1928.

Die Anwendung der psychoanalytischen Methode zur Erforschung der Psyche des Waisenkinds, August Paul Öhring, Berlin, Waisenhilfe, Nr. 2. Februar 1928.

Die Kinder-Adoption, Dr. Käthe Marcus, Waisenhilfe, Nr. 2. Februar 1928.

Schutz der Kinder aus zerrütteten Ehen, Dr. Georg Guggemos, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Kindermißhandlung, Magdalene Mülert, Monatsschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 2. Februar 1928.

Kindermißhandlung, Reichsanwalt Dr. Feisenberger, Leipzig, Schlesiſche Wohlfahrt, Nr. 3. 5. Februar 1927.

Kindermißhandlung im künftigen Strafrecht, Dr. Gustav Nadsbruch, Heidelberg, Arbeiterwohlfahrt, 3. Heft. 1. Februar 1928.

Der strafrechtliche Schutz der Kinder vor Mißhandlungen, Dr. Ellen Scheuner, Berlin, Die Innere Mission, Nr. 2. Februar 1928.

Schützt Deutschlands künftige Lebenskraft, Das junge Deutschland, Nr. 1. Januar 1928.

Die Vertretung der Jugendbewegung im Jugendamt, Rundbrief der Gildenschaft Soziale Arbeit, Nr. 9. Februar 1928.

Jugendpflege und Jugendführung als sozial-pädagogische Aufgaben, Privatdozent Dr. Weniger, Göttingen, Merseburger Blätter, Nr. 1. 1. Januar 1928.

Vom Sinn der Jugendpflege und der Jugendbewegung, August Mariaſch, Zücherbog, Das Land, Nr. 2. Februar 1928.

Ergebnis und Wert der Ausſtellung „Das junge Deutschland“, Hermann Naab, Berlin, Das Junge Deutschland, Nr. 1. Januar 1928.

Steuerliche Maßnahmen zugunſten der Jugendpflege-Veranstaltungen und -Einrichtungen, Karl Mariaſch, Zücherbog, Reichsverwaltungsblatt und Preußiſches Verwaltungsblatt, Nr. 19. 4. Februar 1928.

Das Problem der geſchlechtlichen Erziehung in der Jugendfürſorge unter Bezugnahme auf Peſtalozzis Schrift „Über Geſchlechts- und Kinder-mord“ und Ben Lindſeys Buch „Die Revolution der modernen Jugend“, Jugendpfarrer Eggebrecht, Magdeburg, Evangeliſche Jugendhilfe, Nr. 2. Februar 1928.

Das ſchwer erziehbare Kind, Dr. Schwab, Schleiſche Wohlfahrt, Nr. 2. 20. Januar 1928.

Zur Frage des Verhältniſſes der Fürſorgeerziehung zur Erziehung auf Koſten der öffentlichen Fürſorge (§§ 55 und 63 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz), Neg.-Mat 1. Klaſſe Dr. Seb, München, Bayeriſche Fürſorgeblätter, Nr. 2. 10. Februar 1928.

Die Fürſorgeerziehung Minderjähriger in der Provinz Weſfalen im Jahre 1926/27, Weſfälische Wohlfahrtspflege, Nr. 1/2. 10. Februar 1928.

Schwierigkeiten in der Berufsausbildung männlicher Fürſorgezöglinge, Landesrat Wingerder, Düſſeldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rhein-provinz, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Dienſt- und Lehrverträge in der Fürſorgeerziehung, Neg.-Mat Dr. Bergmann, Braunſchweig, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 11. Februar 1928.

Die Mitarbeit der Zöglinge bei der Regelung, Verwaltung und Verwendung des Lohnes, Reiſeſchwester W. Otten, Evangeliſche Jugendfürſorge, Nr. 2. Februar 1928.

Kino und Jugendkriminalität, II, Privatdozent Dr. Weſing, Freiburg i. Br., Caritas, Nr. 2. Februar 1928.

Das Geſetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzſchriften, Dr. Stoiz, München, Bayeriſche Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 6. 20. Februar 1928.

Fürſorge für vagabundierende Schweizerkinder, Pro Juventute, Nr. 2. 1928.

Zur Wächſenerziehung in England, Gertrud von Sanden, Die Frau, Heft 5. Februar 1928.

General Männerheims Kinderſchutzbund in Finnland, Erik Mandelin, Pro Juventute, Nr. 2. 1928.

Gefährdetenfürſorge.

Probleme der Gefährdung, Nachrichtendienst d. eb. Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 9. Februar 1928.

Die Pubertätsjahre, Geh. San.-Mat Dr. Doernberger, Blätter für Gesundheitsfürſorge, Nr. 15. November 1927/Februar 1928.

Die Veruſsberatung der Psychoopathen, Evangeliſche Jugendfürſorge, Nr. 2. Februar 1928.

Einführungszuſatz zur Schulung in der Gefährdetenfürſorge, D. Miſſche, Nachrichtendienst d. eb. Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 9. Februar 1928.

Die Gefährdetenfürſorge im Geſetz zur Befämpfung der Geſchlechtskrankheiten und in den Ausführungsbeſtimmungen der Länder, Friede Rothig, Hannover, Vereinigung evang. Frauenverbände Deutschlands, Heft 8. Februar 1928.

Die Prostituiertengenorrhöe und das Geſetz zur Befämpfung der Geſchlechtskrankheiten, Dr. Georg Loewenſtein, leitender Stadtarzt, Berlin (I. Teil), Monatsſchrift für Hautkrankheiten und jegliche Hygiene, Heft 11. 1. Februar 1928.

Arbeitsfürſorge für die aus der ſittenpolizeilichen Kontrolle entlaſſenen Frauen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürſorge, Nr. 1. Januar 1928.

Weitere Vorarbeiten zum Bewahrungsgesetz, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürſorge, Nr. 1. Januar 1928.

Strafgefängenen- und Entlaſſenenfürſorge.

Grundsätzliche Erörterungen zum Verhältnis von Fürſorge und Strafrecht, Prof. W. Wittermaier, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefängenen- und Entlaſſenenfürſorge, Heft 1/2. Januar/Februar 1928.

Ein erfolgreiches Jahr für die Gerichtshilfe, Oberstaatsanwalt Dr. Roedel, Kaſſel, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefängenen- und Entlaſſenenfürſorge, Heft 1/2. Januar/Februar 1928.

Die erfolgreiche Einrichtung der Gerichtshilfe in dem ganzen Landgerichtsbezirk, Strafanſtaltſpekter Naab, Schriftführer des Vereins für Gefängenen- und Entlaſſenenfürſorge und Gerichtshilfe für Erwachsene in Neuruppin, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefängenen- und Entlaſſenenfürſorge, Heft 1/2. Januar/Februar 1928.

Möglichkeiten ausſichtsreicher Gefängenenfürſorge, Strafanſtaltſchleier Kleiſt-Breslau, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefängenen- und Entlaſſenenfürſorge, Heft 1/2. Januar/Februar 1928.

Die Individualpsychologie in ihrer Anwendung auf die Verbrechertherapie, Eduard Starke-Waldheim i. E., Staatlicher Gefängniſsfürſorger, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefängenen- und Entlaſſenenfürſorge, Heft 1/2. Januar/Februar 1928.

Erziehungsfürſorge im Gefängnis, Oberlehrer Hugo Wohlfarth, Freiburg/Br., Caritas, Nr. 2. Februar 1928.

Saftunterbrechung und Fürsorge, Justizrat Karl Friedrich, Almenau, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 6. 21. Februar 1928.

Die Christliche Gefangenenhilfe, Präsident Muntau-Celle, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenens- und Entlassenenfürsorge, Heft 1/2. Januar/Februar 1928.

Vom Schritt zum „Christlichen Gefangenenhilfe“, Dr. Bornhak, Eberfeld, Zur Freiheit, 2. Heft. Januar 1928.

Preußens Fürsorge für tuberkulöse Strafgefangene, Etschleische Wohlfahrt, Nr. 3. 5. Februar 1928.

Die Stellung der Wirtschaft zum Entwurf, Syndikus Dr. Weisbart, Berlin, Juristische Wochenschrift, Nr. 7. 18. Februar 1928.

Sittlichkeit und Strafrecht, Walter Friedländer, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Österreichische Rechtsgedanken im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, Bundesminister Dr. Dinghofer, Wien, Juristische Wochenschrift, Nr. 7. 18. Februar 1928.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Das fünfte Gesetz zur Abänderung des Reichsverorgungsgesetzes, Oberreg.-Rat Dr. E. Behrend, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1928.

Fünftes Gesetz zur Abänderung des Reichsverorgungsgesetzes und anderer Verorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927, Ministerialrat Jacobs, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 3. 20. Januar 1928.

Durchführung des Fünften Gesetzes zur Abänderung des Reichsverorgungsgesetzes und anderer Verorgungsgesetze, Korrespondenzblatt des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen, Nr. 1. Januar 1928.

Die 5. Novelle — doch noch ein Erfolg, Axel Wischhoff, Der Kriegsblinde, Nr. 1. Januar 1928.

5. Novelle zum Reichsverorgungsgesetz Pt. d. N. a. D. Horst Wunderlich, Vertreter der Offiziere des Verurlaubtenstandes bei der Bundesleitung, Deutscher Offizier-Bund, Nr. 2. 1928.

5. Gesetz zur Abänderung des Reichsverorgungsgesetzes vom 21. Dezember 1927, Dorothea Hirschfeld, Berlin, Soziale Berufsarbeit, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.

Änderung des Reichsverorgungsgesetzes, Inspektor Arnold Burmeister, Jugend- und Volkswohl, Nr. 11. Februar 1928.

Die Neuregelung des Reichsverorgungsrechtes, Nachrichtenendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.

Begründung ablehnender Bescheide auf Rentenansprüche bei Nichtvorliegen von VB. und einer MdE. unter 25 %, Reg.-Rat Paschke, Der Verorgungsbeamte, Nr. 5. Februar 1928.

Die Anwendung des § 57 RWG. auf die Hinterbliebenenrente, Oberreg.-Rat Dr. Caesar, Der Verorgungsbeamte, Nr. 5. Februar 1928.

Zuschläge zum Witwen- und Waisergeld an Stelle der Kriegsverorgung auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1923, E. Nilson, Der Verorgungsbeamte, Nr. 5. Februar 1928.

Betrachtungen zur Verwaltungsreform im Verorgungswesen, Reg.-Rat v. Herberg, Der Verorgungsbeamte, Nr. 5. Februar 1928.

Die Novelle zum VB-Ges. und ihre Beziehung zum RWG., Oberreg.-Rat Dr. Behrend, Soziale Praxis, Heft 1. 5. Januar 1928.

Hände weg von den Versorgungsbehörden, Axel Wischhoff, Der Kriegsblinde, Nr. 2. Februar 1928.

Die soziale Fürsorge für Schwerbeschädigte, Dortmund Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. 1. Februar 1928.

Die neuen Änderungen des RWG., F. Schmalowky, Deutsche Krankenkasse, Nr. 1. 5. Januar 1928.

Wohnort und Wohnsitz im Sinne der Verorgungsvorschriften (VerfG., RWG.), Oberreg.-Rat Dr. jur. et rer. pol. Carl Arendis, Der Verorgungsbeamte, Nr. 4. Januar 1928.

Wohnort und Wohnsitz im Sinne der Verorgungsvorschriften (VerfG., RWG.), (Fortsetzung der Veröffentlichung in Heft 4 S. 61 ff.), Oberreg.-Rat Dr. jur. et rer. pol. Carl Arendis, Der Verorgungsbeamte, Nr. 5. Februar 1928.

Die Anwendung des § 57 RWG. auf die Hinterbliebenenrente, Oberreg.-Rat Dr. Caesar, Der Verorgungsbeamte, Nr. 5. Februar 1928.

Zum Begriff Einkommen in § 45 des RWG., Korrespondenzblatt des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Nr. 1. Januar 1928.

Streit aus Anlaß der Verorgungsheilbehandlung, Dr. Botke, Magdeburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 8. 23. Februar 1928.

Reisekosten, Zehrlohn und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst bei Heilbehandlung, Ph. Knapp, Heppenheim, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Verorgungsärztliche Bemerkungen über die praktische Handhabung der Verichtigungsbef. § 65, 2 Verf. Fortsetzung aus Heft 3, S. 43, Oberreg.-Med.-Rat Prof. Dr. Danzauer, Der Verorgungsbeamte, Nr. 4. Januar 1928.

Heilbehandlung für Kriegshinterbliebene, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 290/291. Januar/Februar 1928.

Wohnort und Wohnsitz im Sinne der Verorgungsvorschriften, Oberreg.-Rat Dr. Carl Arendis, Der Verorgungsbeamte, Nr. 5. Februar 1928.

Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in der Rheinprovinz, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 4. 16. Februar 1928.

Rückforderung von zu Unrecht erhobenen Zusatzrenten, Reg.-Rat 1. Klasse Weinmayer, Bahreuth, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 2. 10. Februar 1928.

Das Verungsverfahren muß volkstümlicher gestaltet werden, Reichsbund der Kk. und Kk., Nr. 4. 15. Februar 1928.

Die Kriegsverorgung der kriegsblinden Offiziere, Dr. Claessens, Der Kriegsblinde, Nr. 2. Februar 1928.

Der Kampf der österreichischen Kriegsblinden um die Verorgung, Axel Wischhoff, Der Kriegsblinde, Nr. 1. Januar 1928.

Internationale Kriegsoberdelegation in Sowjetrußland, Hans Richter, Moskau, Internationaler Bund, Nr. 1. Januar 1928.

Wohnungsfürsorge.

Die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung, eine Denkschrift des Reichsarbeitsministers, Weisfalisches Wohnungsblatt, Heft 1. Januar 1928.

Wohnungsnot und Bodenwirtschaft, zur Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums, Dr. Josef Wagenbach, Berlin, Bodenreform, Nr. 6. 5. Februar 1928.

Zur Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung, A. Schittke Richard Lincke, Wohnungswirtschaft, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung, Dr. E. G., Allgemeine Deutsche Beamtenschaft, Nr. 15. 4. Februar 1928.

Ergebnisse der Reichswohnungsanzahl in Südwestfalen, Neg.-Mat Baurat Groepfer, Arnberg, Weisfalisches Wohnungsblatt, Nr. 2. Februar 1928.

Die Belegung der Wohnungen mit Untermietern in der Stadt Berlin, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 2. 21. Januar 1928.

Wohnungsfrage, Soziale Revue, Nr. 2. Februar 1928.

Vom Anteil der Grundrente an der Wohnungsmiete, Neg.-Mat Otto Albrecht, Wohnungswirtschaft, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Der Deutsche Verein für Wohnungsreform Berlin zum Entwurf eines Gebäude-Entschuldungssteuergesetzes, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 1. Januar 1928.

Der Entwurf zum Gebäudenachschulungsteuergesetz, Bürgermeister a. D. Schwan, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 5. 2. Februar 1928.

Die neuen Preussischen Hauszinssteuerrichtlinien, Wohnungs-Wirtschaft, Nr. 2. 15. Januar 1928.

Die Novellen zum Mieterschutzgesetz und zum Reichsmietengesetz, Min.-Mat Dr. Brandis, Berlin, Juristische Wochenschrift, Nr. 8. 25. Februar 1928.

Zur Haftung der Gemeinden für rechtmäßige Eingriffe des Wohnungsamtes, Rechtsanwalt Dr. Hofenberg, Berlin, Juristische Wochenschrift, Nr. 8. 25. Februar 1928.

Die finanziellen Ansichten für das Wohnungsbauprogramm 1928, Verwaltungsratsrat v. Gruner, Weisfalisches Wohnungsblatt, Nr. 2. Februar 1928.

Auf dem Wege zur aktiven Wohnungsbilanz in Oberschlesien, Neg.- und Baurat G. Müller, Oppeln, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 7. 17. Februar 1928.

Der kommunale Eigenwohnungsbau in rheinischen Gemeinden, Dr. Allmers, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 1. Januar 1928.

Wohnungsbau für sozial bedrängte Familien in Köln, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 1. Januar 1928.

Zielungsaufgaben in dichtbesiedelten Bezirken, Kaufmann, Berlin, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 1. Januar 1928.

Arbeitsbeschaffung durch Wohnungsbau, Stadtarzt Dr. Treffer, Berlin, Die Arbeitslosenveränderung, Nr. 11. Februar 1928.

Kleinwohnungen in Rücksicht auf Bauordnung und Bebauungsplan, Dr.-Ing. Düttmann, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 1. Januar 1928.

Die Sonderbehandlung der Wohnungsneubauten bei der Erhebung der gemeindlichen Zuschläge zur Grundvermögenssteuer, Dr. Allmers, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 1. Januar 1928.

Was lehren die Räte des Kleinwohnungsbaues der letzten 30 Jahre?, Dr. Kruschwig, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 1. Januar 1928.

Das Problem „Hochbau und Flachbau“, insbesondere vom kommunalpolitischen und sozialen Standpunkt aus, Oberbürgermeister Dr. Leifen, Kiel, Weisfalisches Wohnungsblatt, Heft 1. Januar 1928.

Das Wohnheimstättengesetz und die Kirche (Schluß), Wohlfahrts-Woche, Nr. 4, Hannover. 29. Januar 1928.

Deutsche Evangelische Heimstätten-Gesellschaft, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 3. 14. Februar 1928.

Für oder wider die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften? Abgeordneter Lutassowitz, Schweidnitz, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 3. 14. Februar 1928.

Frankreich: Die Erneuerung der Mietverträge der laufmännischen und industriellen Räume, Regierungsinspektor Kofen, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 3. 20. Januar 1928.

Der belgische Gekerkentwurf für eine Wohnbauleihe, Dr. Karl Kasperger, Österreichische Gemeindezeitung, Nr. 3. 3. Februar 1928.

Lebenshaltung.

Lebenshaltung, Internationale Rundschau der Arbeit, Genf, Nr. 2. Februar 1928.

Soziale Lebenshaltung, Soziale Revue, Nr. 2. Februar 1928.

Der Haushalt der Angestellten, Dr. Zuhrt, Berlin, Ifa Bundeszeitung, Nr. 1. Januar 1928.

Wie verteilen sich die Ausgaben im Beamtenhaushalt? Allgemeine Deutsche Beamtenschaft, Nr. 24. 25. Februar 1928.

Die Entwicklung der Tariflöhne im Jahre 1927, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 7. 18. Februar 1928.

Hamburger Kleinhandelspreise und Lebenshaltungskosten im Jahre 1927, Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft, Nr. 12. 1. Februar 1928.

Arbeitsfürsorge.

Verufspolitit, Dr. Walter Simon, Berufsberater, Aufüg, Lehrlingschutz, Jugend- und Berufsfürsorge, Heft 2. Februar 1928.

Berufsaufklärung, Dr. Simon, Aufüg, Jugend und Beruf, Nr. 2. Februar 1928.

Psychologie des Lehrlings, Dr. Hugo Luface (Schluß), Lehrlingschutz, Jugend- und Berufsfürsorge, Heft 2. Februar 1928.

Organisation einer Berufsberatungsstelle, Dr. Kurt Kunze, Leipzig, Lehrlingschutz, Jugend- und Berufsfürsorge, Heft 2. Februar 1928.

Über Berufsberatung, P. Garthe, Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Die Berufsberatung auf dem Lande und in der Kleinstadt, Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 2. Februar 1928.

Berufsberatung und Wohlfahrtspflege, Hildegard Ulrich, Halle, Nachrichtendienst d. ev. Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 9. Februar 1928.

Die Frage der Vorlehre, Prof. Julien Fontagné, Paris, Jugend und Beruf, Nr. 2. Februar 1928.

Erwerbstätigkeit und Berufserziehung der weiblichen Jugend in Hamburg, Dr. Olga Effig, Jugend- und Volkswohl, Nr. 11. Februar 1928.

Ein Jahr Berufsberatung für gewerbliche Frauenberufe, Jugend und Beruf, Nr. 2. Februar 1928.

Psychotechnik und Berufsberatung, Dr. Koloff, Jugend- und Volkswohl, Nr. 11. Februar 1928.

Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, Dr. Rudolf Wichwald, Jugend- und Volkswohl, Nr. 11. Februar 1928.

Arbeitslosigkeit, Arbeitswille, Arbeitshemmungen, Der Helfer, Nr. 7/8. Januar/Februar 1928.

Arbeitsrecht und Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht, Amtsgerichtsrat Schulz, Schöneberg, Juristische Wochenschrift, Nr. 5. 4. Februar 1928.

Der Arbeitsmarkt im Jahre 1927, Gewerkschaftszeitung, Nr. 5. 4. Februar 1928.

Der Bund Deutscher Frauenvereine zum Entwurf eines Arbeiterschutzesgesetzes, Soziale Praxis, Nr. 8. 23. Februar 1928.

Aenderung des Betriebsrätegesetzes, S. Aufhäuser, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 7. 16. Februar 1928.

Reichsarbeitsaufsicht, Die Arbeit, Nr. 1. Februar 1928.

Organisation und Wirkungsbereich der ärztlichen Gewerbeaufsicht im Ausland, Soziale Praxis, Nr. 5. 2. Februar 1928.

Der Gewerbeinspektorenbericht 1926, Josef Jus (Schluß), Lehrlingschule, Jugend- und Berufsfürsorge, Heft 2. Februar 1928.

Neueres aus dem Gebiete der Gewerbehygiene, Dr. Georg Wolff, Deutsche Krankenkasse, Nr. 5. 2. Februar 1928.

Die Lage der älteren Angestellten, S. Aufhäuser, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 5. 2. Februar 1928.

Die Lage der älteren Angestellten, eine Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums, Regierungsrat Dr. Ehmler, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 3. 20. Januar 1928.

Ein Beitrag zur Frage: „Ältere Angestellte“, Die Handels- und Büroangestellte, Nr. 1. Januar 1928.

Denkschrift des RM. zur Lage der älteren Angestellten, GDA., Nr. 3. 1. Februar 1928.

Die älteren Angestellten und das Reichsarbeitsministerium, Heinrich Thal, Berlin-Zehlendorf, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 1. Januar 1928.

Der GDA. zur Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über „Ältere Angestellte“, Wilhelm Wöfche, Berlin-Zehlendorf, Gewerkschaftlicher Pressedienst, 12. Januar 1928.

Die Lage der älteren Angestellten, Der angestellte Akademiker, Nr. 2. Februar 1928.

Der Schicksalskampf der erwerbslosen Angestellten, GDA., Nr. 3. 1. Februar 1928.

Die Arbeiterbewegung in Bulgarien, Internationale Mundschau der Arbeit, Genf, Nr. 2. Februar 1928.

Erwerbslosenfürsorge.

Die Aufwendungen für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge in den Jahren 1924—1927, Regierungsrat Dr. Wernbl, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 4. 1. Februar 1928.

Die Erhebung in der Krisenfürsorge vom 15. Juli 1927 (Weitere Ergebnisse), Dr. Erwin Ratowicz, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 4. 1. Februar 1928.

Wirtschaftliche Bemerkungen zum Arbeitsbeschaffungsprogramm von 1925, Dr. Ernst Bernhardt, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.

Der Sinn der Arbeitslosenunterstützung, III., Prof. Fr. Eduard Heimann, Hamburg, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.

Die Stellung der Sätze der Arbeitslosenunterstützung zu der Stuttgarter Wohlfahrtsunterstützung, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.

Vermittlung zur Notstandsarbeit, Mag.-Baurat Reijer, Berlin, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.

Notstandsbeihilfen, Oberreg.-Rat Güllmann-Dehnungen, GVA., Berlin, Der Versorgungsbeamte, Nr. 4. Januar 1928.

Das neue Recht des Pflicht- und Notstandsarbeiters, Hermann Otto, Hamburg, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.

Die Rechtsverhältnisse der in der Arbeitsfürsorge Beschäftigten, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.

Übergangsregelung in der Krisenunterstützung, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.

Erwerbslosenspendung und Facharbeitermangel, Kaffeleiner, Der Arbeitgeber, Nr. 2. 15. Januar 1928.

Arbeitslosenversicherung.

Gesetzliche Formvorschriften für die Verbindung zwischen Wohlfahrtspflege und Arbeitslosenversicherung, Verm.-Oberinspektor S. Waldes, Frankfurt a. M., Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.

Arbeitslosenversicherung und § 21 der Verordnung über die Fürsorgepflicht, Reichsrat Blachholm, Nürnberg, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.

Die volkswirtschaftliche Funktion der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Franz Spliebt, Die Arbeit, Nr. 2. Februar 1928.

Die Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 16. Juli 1927, Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M., Reichsverwaltungsblatt und Ver. Verwaltungsblatt, Nr. 21. 18. Februar 1928.

Spruchkörpern und Unterstützungsverfahren in der Arbeitslosenversicherung, Min.-Rat Dr. Kefselb, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 5. 2. Februar 1928.

Die Spruchauschüsse der Arbeitslosenversicherung, Soziale Praxis, Nr. 5. 2. Februar 1928.

Erfahrungen den Krankenkassen mit dem neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz, Koch, Wien, Die Deutsche Innungskrankenkasse, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Die Hauptlast der Arbeitslosenversicherung in den Ostprovinzen, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 6. 10. Februar 1928.

Auswirkungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einem ländlichen Bezirk, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 10. Juli 1927 und dessen Ausführungsanordnungen in ihrer Auswirkung auf Strafentlassene, Oberreg.-Rat Fiegel-Dresden, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichts- und Gefangen- und Entlassenenfürsorge, Heft 1/2. Januar/Februar 1928.

Die Übernahme des Personals in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Elise Sander, Soziale Praxis, Nr. 7. 16. Februar 1928.

Rügentagungen gegen die Arbeitslosenversicherung, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 7. 18. Februar 1928.

Verufsberatung und Vehrstellenvermittlung nach dem neuen Gesetz, Lotte Steinthal, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 7. 16. Februar 1928.

Die Verufsberatung in der Reichsanstalt und unter dem Verufsausbildungsgesetz, Heinz Groenewald, Leer i. Ostfr., Der Behörden-Angeordnete, Nr. 2. 15. Februar 1928.

Die Mitarbeit des Arztes an der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.

Was muß die Krankenhausfürsorgerin von dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wissen? Elisabeth Landsberg, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 1. 1928.

Zur Frage der Neuerfüllung der Annahmspflicht und der Erschöpfung des Unterstützungsanspruches, I. Oberinspektor Hertel, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.

Der Begriff der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit nach den §§ 90, 93 und 94 des AAVG., Dr. Paul Neumann, Augsburg, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.

Einiges zum Verhältnis des § 95 zum § 101 AAVG., Oberinspektor Hertel, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 11. Februar 1928.

Hausgewerbetreibende in der Arbeitslosenversicherung, Oberinspektor Ph. Hertel, München, Deutsche Krankenkasse, Nr. 5. 2. Februar 1928.

Darlehensfürsorge.

Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands G. m. b. H., Verforgungsfürsorge, Nr. 3. 5. Februar 1928.

Rechtsberatung.

Öffentliche Rechtsauskunft und Gütestelle, Arbeitsgerichtsdir. Dr. Hannes Kaufmann, Hamburg, Der Reichsstädtebund, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Die gemeinnützigen v. unparteiischen Rechtsauskunftstellen, Oberreg.-Rat Dr. Geyer, Chemnitz, Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge, Nr. 8. Februar 1928.

Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

Die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes im Jahre 1926, Deutsche Krankenkasse, Nr. 6. 9. Februar 1928.

Der Gesundheitszustand in Preußen im Jahre 1926, Min.-Rat Dr. Koenig, Berlin (Schluß), Volkswohlfahrt, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Seuchenbekämpfung und Gesundheitsfürsorge, Geh.-Rat Prof. Dr. Dieudonné, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 15. November 1927/Februar 1928.

Ein sächsischer Gesetzesentwurf über die Kostenlast bei Aufwendungen für den Lebensbedarf infolge polizeilicher Maßnahmen (Seuchenbekämpfung u. a.), Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.

Reichsarbeitsministerium und Gesundheitsfürsorge, Ministerialrat Dr. Dr. M. Bauer, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 4. 1. Februar 1928.

Sozialhygienische Auslese aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1926, Dr. Frieda Wunderlich, Berlin, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 3. 1928.

Gesundheitsfürsorge im Landkreise, Kreiskommunalarzt Dr. med. et dent. Wohlfarber, Burg, Bezirk Magdeburg (Fortsetzung), Arbeiterwohlfahrt, 3. Heft. 1. Februar 1928.

Gesundheitsfürsorge im Landkreise, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Gesundheitsfürsorge, Rückblick und Ausblick, Oberreg.-Rat Dr. Fridhinger, München, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 15. November 1927 bis Februar 1928.

Die Bayerische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Volksgesundheit und ihre Tätigkeit, Med.-Rat Dr. Seiffert, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 15. November 1927/Februar 1928.

Aus der Entwicklung der Krankenpflege bis zu Friedners Zeit, Verwaltungsdirektor Schilling, Leipzig, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 4. 1928.

Die Herausgabe der Krankengeschichten, Der Krankenarzt, Nr. 8. 25. Februar 1928.

Das deutsche Krankenhaus 1925, Dr. Wirth, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 2. 1928.

Über Krankenhausplanwirtschaft, Oberarzt Dr. Erich Ballmann, Fulda, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 2. 1928.

Begriff und Wesen der sozialen Krankenhausfürsorge, Dr. Franz Goldmann, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 4. 1928.

Der gegenwärtige Stand des Fürsorgedienstes im öffentlichen allgemeinen Krankenhaus in Deutschland, Ernst Wälder, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Nr. 3. 10. Februar 1928.

Die soziale Krankenhausfürsorgerin als Mitarbeiterin des Arztes, Prof. H. Strauß, Berlin, Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 1. 1928.

Die soziale Krankenhausfürsorge im Lenox Hill Hospital, New York City, N. Y., Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen, Nr. 3. 1928.

Psychohygienisches aus Rußland, Prof. Dr. Weygandt, Hamburg, Zeitschrift für psychische Hygiene, Nr. 1. 1928.

Mütter- und Säuglingsfürsorge.

Die Angestellte und ihre Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, Dr. Margarethe Rudorff, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 5. 10. Februar 1928.

Über Neugeborenenbesch. Dr. Eugen Stranitzh, Arbeiterschut. Wien, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Probleme der offenen Säuglingsfürsorge, Reg.- und Med.-Rat Dr. Biered, Marienwerder, Die Wohlfahrt, Nr. 3/4. 15. Februar 1928.

Ein Vierteljahrhundert Säuglingsfürsorge in Bayern, Geh. Med.-Rat Dr. Josef Meier, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 15. November 1927/Februar 1928.

Fünfundsanzig Jahre Breslauer Säuglingsfürsorge, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 290/291. Januar/Februar 1928.

Der Säugling in Abhängigkeit von der Jahreszeit, Prof. Dr. Rudolf Feder, München, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 15. November 1927/Februar 1928.

Nachitis und Säuglingsfürsorge, D. Meinach, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 15. November 1927/Februar 1928.

Erhebungen über die Ausbreitung natürlicher und künstlicher Säuglingsernährung auf den öffentlichen Zimpferinnen in Bayern, K. Groth, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 15. November 1927/Februar 1928.

Muttererziehung, Landesfürsorgerin Oberin Tausche, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 15. November 1927/Februar 1928.

Einiges über Säuglingsernährung und Säuglingspflege, Frau Dr. Erna Nierkreuter, Wien, Wärtner Fürsorgeblatt, Nr. 12. Dezember 1927.

Jugendgesundheitsfürsorge.

Planmäßige Jugend-Gesundheits-Vorsorge, Dr. Welde, Leipzig, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 3. 1928.

Der Stand der Kleintinderfürsorge in der Provinz Pommern, Oberreg.- und Med.-Rat Dr. Buntt, Pommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. Februar 1928.

Gesundheitspflege der Kleinkinder in Haus und Kindergarten, Dr. Otto Kommel, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 15. November 1927/Februar 1928.

Die Schulgesundheitspflege in Berlin, Dr. Heinz Franzmeyer, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 4. 10. Februar 1928.

Das kranke Kind in der Schule, Pro Juventute, Nr. 2. 1928.

Das appetitlose Schulkind, Fürsorgearzt Dr. Schwab, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 5. 5. Februar 1928.

Über Schulzahnpflege, Stadtschulrat Fr. Weidemann, Riegnitz, Der Reichstädtetbund, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Die Kinder- bzw. Schüler-Krankenversicherung, Dr. H. Lamazure, Bern, Pro Juventute, Nr. 2. 1928.

Erholungsfürsorge.

Kindererholungsheime, Stadtrat v. Frankenberg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 6. 21. Februar 1928.

Ortliche Erholungsfürsorge eines Landkreises, Landrat Dr. Schmidt, Ratibor, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 3. 10. Februar 1928.

Über die Methoden zu einer Beurteilung des Erfolges der Erholungsfürsorge im Kindesalter, Beigeordneter Dr. Coerper, Köln, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 4. 1928.

Tuberkulosefürsorge.

Zur Abänderung des Preussischen Tuberkulosegesetzes, Med.-Rat Dr. Weinberg, Schleusingen, Zeitschrift für Medizinalbeamte, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Neue Wege in der Tuberkulosebekämpfung, Med.-Rat Dr. Seiffert, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 2. 10. Februar 1928.

Die Organisation der Tuberkulosebekämpfung, Geh. Rat Ernst von Nomburg, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 15. November 1927/Februar 1928.

Die Tuberkulosebekämpfung durch Landesorganisationen und durch internationale Vereinigung mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, Geh. San.-Rat Stadtmed.-Rat a. D. Dr. Rabnow, Ose-Rundschau, Nr. 1. Januar 1928.

Die Behandlung in den Fürsorgestellen, Dr. Sögendorf, Annaberg, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 2. 15. Februar 1928.

Die Behandlung in den Fürsorgestellen, Geh. San.-Rat Dr. Rabnow, Berlin-Schöneberg, Nr. 2. 15. Februar 1928.

Die vielumstrittene Tuberkulosefürsorgestelle, Dr. Züttner, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 2. 15. Februar 1928.

Die Behandlung in den Fürsorgestellen, Prof. Dr. Mott, Berlin, Tuberkulose-Fürsorge, Blatt Nr. 1. 15. Januar 1928.

Ergebnisse der Bearbeitung der Fürsorgestellen-Jahresberichte für 1926/27, Dr. Denter, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt Nr. 1. 15. Januar 1928.

Arzt- und Angestelltenbesch. in den Tuberkulosefürsorgestellen, Kreiskommunalarzt Dr. Platze, Ratibor, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt Nr. 2. 15. Februar 1928.

Die Mitarbeit der Lungen- und Tuberkulose-Erkrankten bei der Bekämpfung der Tuberkulose und die Tuberkuloseärzte, Erwaht Nr. 2. Februar 1928.

Tuberkulosebekämpfung im Kleinkindesalter, Dir. Dr. Braeuning, Stettin, Pommersche Wohlfahrtsblätter Nr. 5. Februar 1928.

Über traumatische Lungentuberkulose, Reg.-Rat Dr. Osterode, Ulm, Ärztliche Monatsschrift, Januarheft 1928.

Alkoholkrankenfürsorge.

Das Anwachsen des Alkoholismus, Neuland Nr. 7. 12. Februar 1928.

Was lehrt uns das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten für die Bekämpfung des Alkoholismus? Prof. v. Vagebes, Spandau, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1928.

Schantztättengefetz, Neuland, Nr. 7. 9. Dezember 1927/26. Februar 1928.

Starkeiere und Schantztättengefetz, Auf der Wacht, Nr. 1. Januar 1928.

Der Weg des Schantztättengefetzes, Clara Bohm-Schuch, Arbeiterwohlfahrt, 3. Heft. 1. Februar 1928.

Der 3. Deutsche Kongress für alkoholfreie Jugend-erziehung, H. Weisbart, Stettin, Pommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. Februar 1928.

3. Kongress für alkoholfreie Jugend-erziehung, Dortmunder Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. 1. Februar 1928.

Geschlechtskrankenfürsorge.

- Neue Aufgaben des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten in Deutschland, Prof. Dr. Max Flesch, Hochschulinstitut, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 1. 1. Januar 1928.
- Neue Aufgaben des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten in Deutschland, Mitteilungen d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 1. 1. Januar 1928.
- Die Aufgaben der Polizei nach dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Regierungsrat Dr. Karl Vartenstein, Nürnberg, Bayerische Verwaltungsblätter, 1. Heft. Januar 1928.
- Die Auswirkung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Oberreg.- u. Med.-Rat Dr. Bunt, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 4. Januar 1928.
- Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, sein Werden und sein Wirken, Dr. Strube, Kiel, Zeitschrift des Deutsch-evangelischen Vereins zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit, Nr. 1/2. Januar/Februar 1928.
- Behandlungsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger in der Rheinprovinz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 2. 16. Januar 1928.
- Die thüringische Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.
- Recht und Pflichten des Vormundes aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1928, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 1. Januar 1928.
- Die ärztliche Kontrolle der Prostituierten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam, Mitteilungen d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 1. 1. Januar 1928.
- Die Grundlagen der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Sowjetunion, Prof. Dr. Bronner, Mitteilungen der Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 1. 1. Januar 1928.

Geistes- und Gemütskranke.

- Silfschule und Wohlfahrtsamt, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 5. 5. Februar 1928.
- Die Fürsorge für das geistig anormale Kind auf dem Lande, Kinbergarten, Nr. 2. Februar 1928.
- Der Begriff der Anstaltsbedürftigkeit bei jugendlichen Schwachinnigen, Rektor Krefschmer, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 2. 20. Januar 1928.
- Die Tätigkeit des Hilfsvereins für Geisteskranke und die internationale Bewegung für geistige Hygiene, Obermed.-Rat Dr. Roemer, Karlsruhe, Zeitschrift für psychische Hygiene, Nr. 1. 1928.
- Clifford Wittingham Beers, A mind that found itself (Eine Seele, die sich fand), Geh. Rat Prof. Dr. Sommer, Gießen, Zeitschrift für psychische Hygiene, Nr. 1. 1928.

Erwerbsbeschränktenfürsorge.

- Einwirkung der Fürsorgepflichtverordnung auf das Gesetz betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 4. 16. Februar 1928.
- Blindenpädagogik und Heilpädagogik, Der Blindenfreund, Nr. 1. Januar 1928.

- Kritische Betrachtungen zu Dr. Steinbergs Hauptprobleme der Blindenpsychologie, W. Voh, Kiel, Der Blindenfreund, Nr. 1. Januar 1928.
- Von der wirtschaftlichen Erträglichkeit der Blinden, Dr. Cohn, Breslau, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 11. Februar 1928.
- Wie können dem Blindengewerbe die erforderlichen Abgabemöglichkeiten erschlossen werden? K. Anspach, Der Blindenfreund, Nr. 1. Januar 1928.
- Die Blindenrente im Ausland, Dr. G. Beher, Die Blindenwelt, Nr. 2. Februar 1928.
- Eine Taubstummblinde von Fesseln befreit, Blindenoberlehrer F. Matny, Düren, Caritas, Nr. 2. Februar 1928.
- Schwerhörige Jugend, Dr. Mathilde Kelsner, Gephata, Nr. 2. 1. Februar 1928.
- Krippelfürsorge als Heilpädagogik, Dr. Josef Mayer, Der Krippelführer, Nr. 1. Januar 1928.
- Die Krippelschule als Erziehungsfaktor der Krippelfürsorge, Schulleiter Norbert Thomé, Der Krippelführer, Nr. 1. Januar 1928.
- Der Arzt in der Krippelfürsorge, Dr. Wiemers, Der Krippelführer, Nr. 1. Januar 1928.
- Krippelfürsorge in Kleinfamilien, Dr. Schulze-Gocht, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. Februar 1928.
- Gebrechlichenfürsorge der Landesversicherungsanstalt, Blätter der Zentralkleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 1. Januar 1928.
- Krippelanstalt und Universität, Prof. Dr. v. Beyer, Seidelsberg, Zeitschrift für Krippelfürsorge, Nr. 1/2. 1928.
- Die Aufgaben und Tätigkeit des Wohlfahrtsamtes in der öffentlichen Krippelfürsorge, Dortmunder Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. 1. Februar 1928.
- Öffentliche und karitative Krippelfürsorge, Landesrat Dr. Szajnowski, Düsseldorf, Der Krippelführer, Nr. 1. Januar 1928.
- Über Eingliederung erwerbsbeschränkter Jugendlicher in das Wirtschaftsleben, Adelheid von Manz, Nachrichtendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes, Nr. 9. Februar 1928.

Wanderungswesen.

- Die reichsrechtliche Regelung der Wandererfürsorge, Blätter der Zentralkleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 1. Januar 1928.
- Fürsorge für Wanderer, Zugereiste, Obdachlose und in auswärtigen Fürsorgeverbänden hilfsbedürftig gewordene Dortmund, Dortmunder Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. 1. Februar 1928.
- Sind die Wandererbetriebsstätten heute noch zeitgemäß? Reg.-Rat Mailänder, Stuttgart, Blätter der Zentralkleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 1. Januar 1928.
- Von der Aufgabe eines Vorahls, Dortmunder Wohlfahrtsblätter, Nr. 2. 1. Februar 1928.
- Die christliche Wandererfürsorge, F. Braune, Jüdische Arbeits- und Wandererfürsorge, Nr. 8. Februar 1928.
- Wanderungswesen, Internationale Rundschau der Arbeit, Genf, Nr. 2. Februar 1928.
- Die Auswandererbewegung in Augsburg 1926/27, Amts-Blatt der Stadt Augsburg, Nr. 4. 28. Januar 1928.
- Arbeitslosigkeit und Auswanderung in England, Privatdozent Dr. Charlotte Leubuscher, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 8. 28. Februar 1928.

Betriebswohlfahrtspflege.

Sinn und Bedeutung der industriellen Wohlfahrtspflege, Prof. Dr. Danlmann, Der Arbeitgeber, Nr. 2. 15. Januar 1928.

Die Leistungen der Firmen an die Werkspensionäre, Wilhelm Kell, Afa Bundeszeitung, Nr. 1. Januar 1928.

Grundsätzliches zur Aufwertung von Werkspensionistinnen, Heinz Potthof, München, Afa Bundeszeitung, Nr. 1. Januar 1928.

Das Problem der Angestelltengewinnbeteiligung, Rechtsanwalt Dr. Neuda, Volkswohl, Nr. 2. Februar 1928.

Gemeinschaft und Werksgemeinschaft, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Tönnies, Kiel, Soziale Praxis, Nr. 7. 16. Februar 1928.

Werksgemeinschaft, Dr. Vorwerk, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 7. 16. Februar 1928.

Schlichtungsweisen und Werttarife, Geh. Kommerzienrat Dr.-Ing. Schott, Der Arbeitgeber, Nr. 2. 15. Januar 1928.

Die Entwicklung des Erholungsurlaubs bei der Deutschen Reichspost, Ministerialrat Bauerhorst, Berlin, Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 1. Januar 1928.

Die seelische Auswirkung der modernen Arbeitsrationalisierung, Dr. Johannes Gerhardt, München, Soziale Revue, Nr. 2. Februar 1928.

Sozialversicherung (Allgemeines).

Beiträge der Versicherungswissenschaft zur Sozialversicherung, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Eine Reform der Sozialversicherung, Der Versicherungsbote, Nr. 3. 4. Februar 1928.

Die indirekten Wahlen zur Sozialversicherung nach dem Gesetz vom 8. April 1927, Dr. S. Braetsch, Der Arbeitgeber, Nr. 3. 1. Februar 1928.

Gegenseitige Aushilfe, Stadtrat v. Frankenberg, Braunschweig, Der Versicherungsbote, Nr. 3/4. 20. Februar 1928.

Das Recht des § 180 der Reichsversicherungsordnung, Otto Strutz, Berlin, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Die Belastung der Sozialversicherung durch Kriegsschäden, Die Krankenversicherung, Nr. 3. 10. Februar 1928.

Der Kampf der tschechoslowakischen Gewerkschaften gegen die Verschlechterung der Sozialversicherung, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 6. 11. Februar 1928.

Angestelltenversicherung.

Aufgaben und Organisation der Vertrauensmänner in der Angestelltenversicherung, GDM., Nr. 4. 16. Februar 1928.

Die Wahlen zur Angestelltenversicherung, E. Aufhäuser, Berlin, Afa, Bundeszeitung, Nr. 1. Januar 1928.

Invalidenversicherung.

Die Versichertenvertretung in der Invalidenversicherung, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 4. 15. Februar 1928.

Die schwebenden Stichworte: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen folgen wegen Raummangels im nächsten Heft.

Bücherbesprechungen.

Ländliche Jugendwohlfahrt, von Dr. Dorothea Karsten, mit Vorwort von Amtshauptmann Sadrath, Grimma, Sa., zu beziehen nur durch die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands, Landesgruppe Mecklenburg, Parchim i. M. 200 Seiten und 17 Tabellen, Preis 4,80 RM.

Die Verfasserin nennt ihr Buch eine kritische Darstellung der bisherigen Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach dem N. V. B. in den ländlichen Amtsbezirken Mecklenburg-Schwerins, aber, wie auch Sadrath im Vorwort ausführlich hat die Arbeit weit hierüber hinaus Bedeutung. Als erste systematische Zusammenstellung über die in einigen rein ländlichen Kreisen geleitete Jugendwohlfahrt gibt sie allen ländlichen Jugendämtern und allen Kreisfürsorgerinnen Vergleichsmaterial für die eigene Arbeit, das bisher vollends fehlte. Vor allem sind hier die 17 ausführlichen Tabellen über Größe der Bezirke, Arbeit der Fürsorgerinnen auf den einzelnen Gebieten der Jugendwohlfahrt, über Säuglingssterblichkeit, Erholungsfürsorge usw. äußerst wertvoll. Darüber hinaus werden aber auch, von der Praxis ausgehend, die Sonderheiten der ländlichen Jugendwohlfahrt erörtert, die hauptsächlich Schwierigkeiten geschildert und die verschiedenen Versuche zur Hebung untersucht. Bedeutungsvoll sind auch die Ausführungen über die Jugendpflege in Mecklenburg-Schwerin, die Tätig-

keit des Landesjugendamtes, sowie vor allem über das Finanzierungsproblem mit einer Tabelle über Haushaltspläne und tatsächliche Ausgaben der Jugendämter. J. Jaeger, Schwerin.

Der Anormale im Schweizer Recht. Darstellung der für Anormale vorgesehenen Gesetzesbestimmungen aus den verschiedenen Gebieten des Schweizerischen Rechts, ausgearbeitet im Auftrage der Schweizerischen Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geisteschwacher von Dr. jur. Maria Kaiser, zu beziehen bei Lehrer Karl Jauch, Zürich II 1927.

Die Verfasserin hat in diesem Werk alle gesetzlichen Bestimmungen des Bundes wie der Kantone, die sich besonders auf körperlich Blinde, Taubstumme, Krüppel wie auf geistig Gebrechliche beziehen, sowohl die des Verfassungsrechts des bürgerlichen Rechts, des Armenrechts, Schulrechts, wie auch die des Strafrechts, Prozeßrechts, Versicherungsrechts usw. mit großer Sachkenntnis und warmer Liebe für die Gebrechlichen zusammengestellt. Dies bedeutet für die Schweiz eine besonders anerkanntswürdige, mühevoll Arbeit, denn es waren neben den Gesetzen des Bundes auf den meisten Rechtsgebieten auch die der Kantone zu berücksichtigen. Die Fürsorge für die Gebrechlichen ist in den einzelnen Kantonen auch ganz verschieden geregelt. Dadurch ergibt sich ein vielgestaltiges Bild, wobei wir uns freilich hüten müssen, die Güte der Fürsorge in

den einzelnen Kantonen lediglich nach der Fortschrittlichkeit der Gesetzesparagrafen zu beurteilen. Denn wie die Verfasserin auch immer wieder nachdrücklich betont, ist nicht der Wortlaut des Gesetzes, sondern der Geist, in dem es ausgelegt wird, maßgebend für die Güte der Fürsorge. Ist das Buch auch in erster Linie für die Schweizer bestimmt, so verdient es doch auch bei uns von all den Kreisen gelesen zu werden, denen die Fürsorge für die Gebrechlichen am Herzen liegt, denn in mancher Beziehung können wir an den schweizerischen Gesetzesbestimmungen, besonders auch des ZGB, das jünger ist als unser BGB., lernen. Vor allem aber geht das Schlusskapitel „Kritischer Überblick und Anregungen“ weit über die schweizerischen Verhältnisse hinaus. Von der wissenschaftlichen Grundlichkeit der Verfasserin zeugt das umfassende Literaturverzeichnis.

Reg.-Rat Dr. Schwarz.

Leitende Gesichtspunkte für die Psychopathologie des Kindes im vorschulpflichtigen Alter. Richard Kriebel Pfeiffer. Verlag Carl Marhold, Halle 1926. 40 Seiten, Preis 1,20 M.

Des Verfassers Absicht war es, zu zeigen, daß für die Psychopathologie des Kindes und des Jugendlichen eine besondere Einstellung notwendig ist, daß man das Kind nicht als Miniatur des Erwachsenen betrachten darf. Sicher hat diese Anschauung, an sich übrigens keineswegs originell, ihre Berechtigung. Wie weit ihre Begründung dem Autor gelang, ja überhaupt auf so beschränktem Raum gelingen konnte, erscheint zweifelhaft.

Dr. E. Jösl.

Untersuchungen über den berufsschulpflichtigen Nachwuchs. Dr. Gerhard Kubich. Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1926. 24 Seiten, Preis 1,20 M.

Auf dem Material des Magdeburger Berufsamtes fußend gibt der Verf. statistische Übersichten über Tradition und Umschichtung bei der Berufswahl, über die Zusammenhänge zwischen Schulbildung und Beruf, über Berufs- und Lehrstellenwechsel, und schließlich über die wirtschaftlichen Grundlagen bei der Berufswahl, speziell über das Verhältnis der Gelehrten zu den Ungelernten. Der Verf. ist sich klar, daß seine Studien noch keineswegs endgültige Resultate zeitigen und wünscht Beiträge von anderen Stellen, was um so berechtigter erscheint, als sicherlich auch örtliche Verhältnisse die Ergebnisse mitbedingen.

Dr. E. Jösl.

Die Wirkung kleiner Mengen Alkohol. Sanitätsrat Dr. Johannes Bresler, II. Aufl. Verlag Carl Marhold, Halle a. d. S. 1927. 31 Seiten, Preis 0,60 M.

Eine sehr geschickte Zusammenstellung über die Ergebnisse von psychologischen und sportphysiologischen Untersuchungen. — Gegenüber den großen und verheerenden Alkoholmengen wird die Bedeutung kleiner Alkoholmengen häufig unterschätzt. Es ist wichtig, immer wieder darauf hinzuweisen, daß für die Verkehrssicherheit (Signaldienst!), für die Betriebssicherheit und die Unfallverhütung ganz allgemein auch der „mäßige“ Genuß seine Bedenken hat. Die Prosküre ist besonders für Unterrichtszwecke gedacht und hierfür sehr geeignet.

Dr. E. Jösl.

Lehrbuch der Wohlfahrtspflege. Hauptauschuß für Arbeiterwohlfahrt E. V. Verlag Hauptauschuß für Arbeiterwohlfahrt E. V., Berlin 1927. Preis 6 M. 433 Seiten.

Es gibt bisher wenige Bücher der Wohlfahrtspflege, die einen guten Leitfaden für die ständig in der Entwicklung und Erweiterung begriffenen Gebiete dieses neuen Berufes den Rahmen abgeben. Das Lehrbuch, das die Arbeiterwohlfahrt jetzt im Selbstverlag herausbringt, umfaßt die Gebiete der Fürsorge und der Sozialpolitik in weitem Umfange sowie eine Einführung in die auf den Wohlfahrtschulen als Pflichtfächer gelehrt Gebiete: Volkswirtschaftslehre, Verwaltungskunde und Rechtspflege. Die Einführung in die Volkswirtschaftslehre von Hanna Colm gibt einen pädagogisch sehr geschickt zusammengestellten Überblick von modernen Gesichtspunkten aus. — Die Verwaltungskunde und Rechtspflege von Hedwig Wachenheim vermittelt in klarem Aufbau den notwendigen Stoff, der als Unterlage für das Verständnis der sozialen Arbeit gebraucht wird. — Besonders günstig scheinen die von Dr. Helene Simon bearbeiteten Abteilungen über grundsätzliche Fragen der Wohlfahrtspflege und der von Louise Schroeder verfaßte Abschnitt über Sozialpolitik. Diese beiden Abschnitte zeichnen sich durch einfache und gemeinverständliche Darstellung unter Komprimierung des vorhandenen Stoffes aus und scheinen besonders geeignet, der Einführung in die Fragen der Wohlfahrtspflege zu dienen. — Der Teil über Wohlfahrtsgesetze, Wohlfahrtsbehörden und Fürsorgepraxis von Dorothea Hirschfeld erstreckt sich in der Hauptsache auf den Aufgabenkreis der Fürsorgepflichtverordnung, ohne jedoch die für den Lehrstoff wichtigen Gebiete der Gefährdeten- und Erwerbsbeschränktenfürsorge sowie der Kriegsbeschädigtenfürsorge ausreichend zu behandeln. — Das Sondergebiet des Jugendrechtes und der Jugendwohlfahrt von Friedländer bringt in seiner bewährten, gemeinverständlichen und übersichtlichen Klarheit einen besonders guten Führer durch dieses Gebiet der Wohlfahrtspflege. — Von Interesse sind die Ausführungen von Dr. Hans Maier über die Organisation der Wohlfahrtspflege. — Der Gesundheitsfürsorge, die von Dr. Laura Turnau behandelt ist, ist im Rahmen des Buches ein verhältnismäßig kleiner Abschnitt gewidmet, der bei dem immer wachsenden Umfang gerade dieses Gebietes die wesentlichen Stoffgebiete nur ganz kurz berühren kann. — Das Kapitel über Sozialpädagogik und Volksbildung von Karl Menckede ist besonders für Arbeitsgruppen für die Schulung ehrenamtlicher Kräfte wertvoll. — Eine Darstellung der Organisation der Arbeiterwohlfahrt ist dem Buch am Schluss beigelegt, ein sorgfältiges Register erleichtert die Benutzung.

Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeiterbewegung. Herausgegeben vom Bezirksauschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin-Brandenburg-Ostpreußen. Berlin 1928. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H. 117 Seiten.

Die Form der Selbsthilfe in der Wohlfahrtspflege nimmt einen immer größeren Raum ein, je mehr die Erkenntnis wächst, daß durch die Verbesserung der Lebensbedingungen auf Grund von Selbsthilfe weiter Kreise aller Volksschichten die beste vorbeugende Form der Wohlfahrtspflege betrieben wird. Die vorliegende Zeitschrift, an der führende Persönlichkeiten der Arbeiterbewegung (Leipart, Vollmerhaus, Engert,

Hilfsbranda u. a.) mitgearbeitet haben, zeigt die Selbsthilfebestrebungen der Arbeiterbewegung auf dem Gebiete der verbilligten Bedarfsbeschaffung für den Einzelhaushalt und für Betriebe, der gemeinnützigen Versicherung, der gemeinnützigen Bautätigkeit, der Finanzinstitute und der Verlagsunternehmungen. Die Mitglieder- und Umsatzzahlen dieser Selbsthilfeeinrichtungen sind außerordentlich groß, und der reiche Tabellen- und Bilderdruck läßt die Bedeutung dieser auf die Provinz Brandenburg bezogenen Maßnahmen deutlich in die Erscheinung treten. Das Buch zeigt einen interessanten Querschnitt auf dem Entwicklungswege der Wohlfahrtspflege durch vorwiegende Selbsthilfe.

Moderne Arbeiterpolitik. Dr. Waldemar Mitscherlich. Verlag C. L. Hirschfeld in Leipzig, 1927. Preis 4,20 RM. 109 Seiten.

Diese, Max Sering zu seinem 70. Geburtstag gewidmete Schrift des bekannten Breslauer Volkswirtschaftlers beschäftigt sich mit dem Zusammenhang wirtschaftlicher und sozialpolitischer Probleme vom sozialwissenschaftlichen Standpunkt aus und stellt vor allem die Frage, wie weit die moderne soziale Arbeiterpolitik grundsätzlich der Struktur der modernen Wirtschaft und der ihr eigenen Normen entspricht. Ein Problem, das bei dem heutigen Entwicklungsstand der Sozialpolitik und vor allem der Sozialversicherung in der eigenartigen Verleumdung, die der Verfasser diesen Gedanken gibt, von besonderem Interesse zu sein scheint.

Unterrwegs. Eine Selbstbiographie von Heinrich Solke. Wien 1927.

Der Sohn des bekannten Verfassers der Arbeiterbiographie Benzgel Solke gibt eine Selbstbiographie heraus, die an die Biographie seines Vaters anschließt und in der Aufflebung des Seelenlebens eines jugendlichen Arbeiters, der von sozialen und politischen Idealen getrieben wird, für Sozialarbeiter interessante Einblicke gibt. Das Werk scheint auch in besonderem Maße zur Benutzung für die Ausbildung sozialer Berufskräfte geeignet zu sein.

Die Innere Mission als Organisation. Dr. rer. pol. Dorothea Koppermann. Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Dahlem, 1927. 86 Seiten.

Die Innere Mission der evangelischen Kirche. Eine Einführung in ihr Wesen und ihre Arbeit. D. Johannes Steinweg. Verlag Eugen Salzer in Heilbronn, 1928. 512 Seiten. Preis geb. 9 RM. Die beiden Veröffentlichungen aus dem Arbeitsgebiet der Inneren Mission geben die Möglichkeit einer eingehenden Orientierung über Probleme und Leistungen der evangelischen Wohlfahrtspflege in Deutschland.

Die Schrift von Dr. Koppermann beschränkt sich auf das Organisationsproblem und gibt in ihren sehr klaren Definitionen, in glücklicher Weise ergänzt durch eine Anzahl graphischer Darstellungen, eine eingehende Untersuchung und Einführung über Aufbau, Organe und innere Zusammenhänge dieses Arbeitsgebietes der konfessionellen Wohlfahrtspflege.

Das Werk von Steinweg geht über diesen Rahmen einer Untersuchung des Organisationsproblems hinaus und gibt im ersten Teil eine Darstellung über Wesen, Geschichte und Aufbau der Inneren Mission und ihr Verhältnis zu den Problemen der allgemeinen Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik. Der zweite Teil geht auf die Arbeitsgebiete, Gemeinde- und Kranken-

pflege, den Jugenddienst, die Gefährdeten- und Auswandererfürsorge ein und gibt am Schluß einen Überblick in die geistige Missionsarbeit durch Wort und Schrift. Das Buch ist durch reiche Literaturangaben aus allen Gebieten der modernen Wohlfahrtspflege ergänzt. Der Blickpunkt ist naturgemäß in den Kreis der evangelischen Kirchenarbeit gelegt worden. Für Informationszwecke über dieses Spezialgebiet der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland ist das neue Werk als sehr nützlich anzusprechen.

Fahrt auf die Höhe! Jahrbuch für männliche Diakonie. Herausgegeben vom Deutschen Diakonikerband. Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Dahlem, 1927. 89 Seiten.

Das Jahrbuch 1927 gibt interessante Aufschlüsse über die Aufgaben und Ziele der männlichen Diakonie im Rahmen der modernen Entwicklung des männlichen Sozialbeamtentums, an dessen Bildungsgang die Diakonen auf Grund ihrer praktischen und theoretischen Ausbildung sich berechtigt glauben, teilnehmen zu können. Im besonderen sind es die Aufgabengebiete der Wandererfürsorge, der Pflege der Sozialen und Kranken, für die die Diakonen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen gute Erfahrungen mitbringen.

Jahrbuch der Caritas-Wissenschaft. D. Dr. Franz Keller. Verlag des Institutes für Caritas-Wissenschaft, Freiburg i. Br., 1927. 226 Seiten.

Das Institut für Caritaswissenschaft in Freiburg macht zum erstenmal den Versuch der Herausgabe eines Jahrbuches, in dem Probleme innerhalb des Gedankenkreises der katholischen Caritas bearbeitet werden. Neben einer Darstellung des Institutes und der bibliographischen Kartei, die den speziellen Aufgaben der Caritas angepaßt ist, befindet sich eine grundlegende Auseinandersetzung vom Herausgeber: „Die Caritas als Notwendigkeit“, die dem individuellen religiösen Charakter Rechnung trägt und ihm die primäre Wertung zuerteilt.

Das deutsche Auswanderungsproblem der Nachkriegszeit. Carl C. Fahlheim. Mohland und Verthold Verlag, Crimmitschau, 1926. 173 Seiten.

Die erste Schrift der „Quellen und Studien zur Kunde des Grenz- und Auslandsdeutschums“ gibt die Unterlagen für sehr sorgfältige Untersuchungen über Ursachen und Wesen der deutschen Auswanderung in der Nachkriegszeit mit Berücksichtigung der Herkunftsgelände, Berufsverhältnisse und Familienstand der Auswanderer. Die Schrift kann in ihren sehr vertieften und durch genaue Literaturangaben ergänzten Untersuchungsergebnissen als Grundlage für die Erforschung des durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse gänzlich veränderten Auswanderungswesens in Deutschland angesehen werden.

Auf der Landstraße. Robert Horning, Ev. Pfarrer. Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Dahlem, 1927. 47 Seiten.

In der Sammlung „Kleiner Ratgeber für die Mitarbeit in der Jugendfürsorge“, die der Zentralausschuß für Innere Mission (Dr. Stahl) herausgibt, wird in Heft 9 besonders für ehrenamtliche Kräfte eine einfache und brauchbare Einführung in das Problem der Wandererfürsorge für Jugendliche gegeben.

Reichs- und Staatsverlag G. m. b. H. zu Berlin W8

Soeben erschien das 1. Heft:

MONATLICHES VERZEICHNIS DER REICHSDEUTSCHEN AMTLICHEN DRUCKSCHRIFTEN

BEARBEITET
VON DER DEUTSCHEN BÜCHEREI
HERAUSGEGEBEN
VOM REICHSMINISTERIUM DES INNEREN

Monatlich ein Heft. Preis vierteljährlich 8 Reichsmark

Dem Uebelstand, daß amtliche Druckschriften des Reichs, der Länder und der Kommunen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Öffentlichkeit wenig oder kaum bekannt und den unmittelbar interessierten Kreisen nur schwer zugänglich sind, soll durch diese neue Veröffentlichung, die in Monatsheften erscheint, abgeholfen werden.

Das Monatliche Verzeichnis wird alle für einen größeren Personenkreis wichtigen, über rein örtliche Verhältnisse hinausgehenden, für die Öffentlichkeit freigegebenen Druckschriften des amtlichen Deutschlands bringen, gegliedert nach Reich, Ländern und Städten.

In der Gruppe **Reich** werden neben Reichsbehörden und Reichsinstituten auch die Reichsorganisationen der öffentlichen Berufsverbände, ferner alle wichtigen Reichsorganisationen halbamtlicher Natur, die Versicherungsträger mit über ein Land hinausreichenden Bezirken usw. vertreten sein.

In der Gruppe **Länder** werden neben den Schriften der Länderbehörden auch die Publikationen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Länder (Provinzialverbände, Landwirtschafts-, Handels- und Industrie-, Handwerks-, Ärzte-, Zahnärztekammern usw.), der Versicherungsträger im Bezirk der Länder, der Landesverbände halbamtlichen Charakters usw. verzeichnet werden.

In der Gruppe **Städte** werden die Städte über 100 000 berücksichtigt.

Das Monatliche Verzeichnis wird alle selbständigen Schriften und Kartenwerke bringen. Die wichtigeren Gesetzblätter werden ausgezogen; ebenso werden die Originalartikel der amtlichen Zeitschriften verzeichnet.

Von den Parlamentsdrucksachen werden die Gesetzentwürfe, Denkschriften und Übersichten einzeln aufgeführt.

Jedes Heft ist mit einem Sachregister ausgestattet, das die Benutzbarkeit des Verzeichnisses wesentlich erleichtert.

Das Monatliche Verzeichnis wird für die Wirtschaft sowohl wie die öffentliche Verwaltung, für die Behörden des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, für die Berufs- und Interessentenverbände, für die Bibliotheken ein zuverlässiger Führer durch das Veröffentlichungswesen des amtlichen Deutschlands sein. Es wird das Auffinden amtlicher Veröffentlichungen wesentlich erleichtern.

Vordrucke zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

- Nr. Z 110. Aufforderung an Krankheitsverdächtige zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes. Altenbogen. Din A 4. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.10, für 100 Stück M. 3.50, für 500 Stück M. 16
- Nr. Z 111. Reinschrift der Aufforderung an Krankheitsverdächtige zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 112. Aufforderung an einen Geschlechtskranken, sich in ärztliche Behandlung zu begeben nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Altenbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 113. Reinschrift der Aufforderung an einen Geschlechtskranken, sich in ärztliche Behandlung zu begeben nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 114. Anordnung einer Krankenhausbehandlung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Altenbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 115. Reinschrift der Anordnung einer Krankenhausbehandlung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 116. Abschrift der Anordnung einer Krankenhausbehandlung für das Krankenhaus nach Abschn. IV c Abs. 2 der vorl. Anweisung. Din A 4. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.10, für 100 Stück M. 3.50, für 500 Stück M. 16, für 1000 Stück M. 24
- Nr. Z 117. Mitteilung an die Fürsorgestelle bei Krankenhausbehandlung nach Abschn. IV c Abs. 1 der vorl. Anweisung. Din A 5. Preis für 10 Stück 25 Pf., für 25 Stück 55 Pf., für 100 Stück M. 2, für 500 Stück M. 9.30
- Nr. Z 118. Verhandlung über Vernehmung einer Person, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigt nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes. Din A 4. Preis für 10 Stück 60 Pf., für 25 Stück M. 1.10, für 100 Stück M. 3.50, für 500 Stück M. 16, für 1000 Stück M. 24
- Nr. Z 119. Anzeige bei Entlassung aus einem Krankenhaus nach Abschnitt IV c Abs. 5 der vorl. Anweisung. Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 117
- Nr. Z 120. Mitteilung an eine andere Gesundheitsbehörde zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 der Preuß. Ausf.-Verordnung. Altenbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 118
- Nr. Z 121. Reinschrift der Mitteilung an eine andere Gesundheitsbehörde zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 der Preuß. Ausf.-Verordnung. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 118
- Nr. Z 122. Anzeige bei dem Aufenthaltswechsel eines Krankheitsverdächtigen oder Kranken nach Abschn. IV d der vorl. Anweisung. Altenbogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 118
- Nr. Z 123. Reinschrift der Anzeige bei dem Aufenthaltswechsel eines Krankheitsverdächtigen oder Kranken nach Abschn. IV d der vorl. Anweisung. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 118
- Nr. Z 124. Karteikarte, enthaltend alle Angaben über Fürsorgemaßnahmen eines Geschlechtskranken.

Nachträglich neu erschienen:

- Nr. Z 125. Ermittlungsbericht über Infektionsquellen von Geschlechtskrankheiten. Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 126. Ermittlungsbericht über fürsorgereiche Maßnahmen (IV a Ziffer der Ausf.-Verord.). Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 127. Mitteilungen an den Arzt über die zur Untersuchung aufgeforderten Personen. Din A 5. Preise wie oben bei Nr. Z 117
- Nr. Z 128. Antrag auf Übernahme der ärztlichen und Krankenhausbehandlungskosten (der Preuß. Verordnung). Din A 3. Preise wie oben bei Nr. Z 118
- Nr. Z 129. Bescheid über Bewilligung der Kosten für ärztliche Behandlung oder Krankenhausbehandlung. (Altenverfügung.) Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 130. Reinschrift des Bescheides über die Bewilligung der Kosten für ärztliche Behandlung oder Krankenhausbehandlung. Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 131. Ersuchen an die Ortspolizeibehörde über Durchführung des unmittelbaren Zwanges. (Altenverfügung.) Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 132. Reinschrift des Ersuchens an die Ortspolizeibehörde über Durchführung des unmittelbaren Zwanges. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 133. Abschrift mit Ersuchen an die Ortspolizeibehörde über Vollstreckung des unmittelbaren Zwanges. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116